

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 55 A 2 - 83/22

BERICHT

über die bau- und kostenmäßige Prüfung
von Ausbau-, Instandsetzungs- und Erhal-
tungsarbeiten im Ressortbereich der Ab-
teilung für Liegenschaftsverwaltung.



INHALTSVERZEICHNIS

	1. Prüfungsauftrag	1
<i>M.</i>	2. Jahressammelauftrag für Spenglerarbeiten an verschiedenen Amtsgebäuden	6
<i>h.</i>	3. Jahressammelauftrag für Dachdeckerarbeiten an verschiedenen Amtsgebäuden	16
<i>M.</i>	4. Deckensanierung im Landtagssitzungssaal	21
	5. Fassadenrenovierung - Burggasse 1 und Hofgasse ¹⁵ .	74
<i>Elm</i>	6. Fassadenrenovierung - Burggasse 11 und 13	85
<i>Matbold</i>	7. Heizungsinstallationsarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden	98
<i>Matbold</i>	8. Neugestaltung der Wasserversorgung im Burgareal ..	104
<i>Matbold</i>	9. Jahressammelauftrag 1985 für Elektroinstalla- tionsarbeiten	109
<i>Matbold</i> <i>Steiner</i>	10. Elektromaterialeinkäufe und Rahmenausschreibung für Leuchtmittel	115
	11. Kleinrechnungen	121
	12. Schlußbemerkungen	140

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Bereits im Jahre 1983 hat der Landesrechnungshof die technische und kostenmäßige Prüfung von Ausbau-, Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an Amtsgebäuden im Ressortbereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführt. Bei dieser Überprüfung mußte der Landesrechnungshof eine Reihe zum Teil auch schwerwiegender Mängel aufzeigen, wie insbesondere:

- * Die notwendigen **Planungsarbeiten** mit dazugehörigen Massenermittlungen für die Ausschreibungen wurden nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt.
- * Bestands- und **Ausführungspläne** wurden teilweise **vom späteren Billigstbieter im vorhinein** verfaßt und im Rahmen der Bauausführung vergütet.
- * **Doppelverrechnungen** und **Überzahlungen** wurden festgestellt.
- * Durch **unzulässige Stückelung** von Rechnungen wurden Ermächtigungsgrenzen umgangen.
- * Bei den Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 wurden bei den Baumeisterarbeiten **49 % der ausgeschriebenen Leistungen nicht ausgeführt**, dafür wurden 32 % der Schlußrechnungssumme aufgrund von Nachtragsanboten abgerechnet.
- * Bei den **Anbotseröffnungen** wurde eine Reihe wesentlicher **Formfehler** festgestellt.
- * Unrealistisch kurze Fristen mit entsprechenden Vertragsstrafen wurden vereinbart; die **Fristen** wurden wesentlich **überschritten**, Genehmigungen

- * hiefür lagen keine vor, Vertragsstrafen wurden keine einbehalten.

Der Landesrechnungshof hat deshalb in seinem Bericht eine Reihe von Empfehlungen und Vorschlägen ausgearbeitet, um zumindest in der Zukunft die Aufgabenabwicklung in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zu verbessern wie z.B.:

- * Für die Ausschreibungen sind **nachvollziehbare Massenermittlungen** durchzuführen.

- * Bei größeren Baumaßnahmen sind entsprechende **Planungen** durch hiezu Befugte **erforderlich**.

- * **Einheitliche** rechtliche **Vertragsbedingungen** sind anzuwenden.

- * Für immer wiederkehrende gleichartige Arbeiten sind **Rahmenausschreibungen** durchzuführen.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung hat in ihrer Stellungnahme zu jenem Prüfbericht alle Vorschläge des Landesrechnungshofes positiv aufgenommen und mitgeteilt, daß diesen in Zukunft vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Folgende Maßnahmen wurden aufgrund dieses Berichtes nach Mitteilung der geprüften Abteilung sofort veranlaßt:

- * Allgemeine **Vertragsbestimmungen**, wie sie im Bauamt gehandhabt werden, werden verwendet.
- * Bei größeren Vorhaben erfolgt eine **Trennung** zwischen **Planung** und **Ausführung**.

* Zur genauen Erfassung und Überprüfung der **Kleinrechnungen** wurde ein entsprechendes **Formblatt** aufgelegt.

* **Rahmenausschreibungen** werden durchgeführt.

In der Kontrollausschußsitzung am 3. April 1984 wurde jener Prüfbericht einer eingehenden Diskussion unterzogen. Vorerst sollte der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Chance zur Änderung gegeben werden. Der Landesrechnungshof wurde ersucht, in angemessener Frist einen neuerlichen Bericht zu verfassen, der die Auswirkungen dieser Prüfung dem Kontrollausschuß aufzeigen sollte. Der vorliegende Prüfbericht unter dem gleichen Titel beschäftigt sich daher ausschließlich mit der Aufgabenabwicklung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung für die Zeit nach der seinerzeitigen Überprüfung im Jahre 1983.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl.Hofrat Dipl.--Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim unter Mitwirkung von Dipl.--Ing. Dr. Michael Kollmann und AS Ing. Reinhard Just durchgeführt.

Sowohl von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung als auch von der Landesbuchhaltung wurden sämtliche Unterlagen für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die Gebarung, die Einschau in die Bauakte sowie die sonstigen mit den Baudurchführungen zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen sowie auf die örtlichen Erhebungen hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Bauvorhaben.

Im speziellen Fall konzentrierte sich die Überprüfung nicht nur auf die formale Abwicklung der Bauvorhaben und den Aktenlauf, sondern auch auf vermehrte stichprobenweise Qualitäts- und Massenkontrollen an Ort und Stelle. Diese örtlichen Erhebungen ermöglichen einen wesentlich umfassenderen Einblick in das ehemalige Baugeschehen und gewährleisten somit ein abgerundetes Prüfungsergebnis.

Da es sich um die Wiederholung einer Überprüfung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung handelt, wird hinsichtlich aller allgemeinen Feststellungen, wie z.B.:

- * der Organisation der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung sowie
- * der Bereitstellung bzw. Ansätze der finanziellen Mittel,

auf den ursprünglichen Bericht verwiesen. Die gegenständliche stichprobenweise Überprüfung legte ihr Hauptgewicht auf die Abwicklung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Von den in den Jahren 1984 bis 1986 von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführten umfangreichen Instandsetzungsarbeiten wurden

- * die Jahressammelausschreibung der Spenglerarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden,
- * die Jahressammelausschreibung für Dachdeckerarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden,

2. * die Deckensanierung im Landtagssitzungssaal,

DINEN

* die Fassadenrenovierung in der Burggasse 1 und
in der Hofgasse 15,

* die Fassadenrenovierung in der Burggasse 11 und
13,

* die Heizungsinstallationsarbeiten in verschie-
denen Amtsgebäuden incl. der Erneuerung von Wärme-
tauschern,

* die Neugestaltung der Wasserversorgung im Burg-
areal,

* die Jahressammelausschreibung für Elektroinstal-
lationsarbeiten,

* die Elektromaterialeinkäufe sowie

* die Kleinrechnungen

einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

2. JAHRESSAMMELAUFTRAG FÜR SPENGLERARBEITEN IN VERSCHIEDENEN AMTSGEBÄUDEN

Am 24. Jänner 1986 wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung "Spenglerarbeiten an verschiedenen Amtsgebäuden in Graz" **beschränkt ausgeschrieben**. Dabei handelte es sich - wie aus der Fristsetzung hervorgeht - um einen Jahressammelauftrag zu Festpreisen.

Dazu wird festgestellt, daß der vom Landesrechnungshof seinerzeit gemachte Vorschlag, für alljährlich weitgehend gleichartige Arbeiten Jahresrahmenausschreibungen durchzuführen, realisiert wurde. Dadurch ist es möglich, einen Großteil der laufend notwendig werdenden Kleinarbeiten zu Preisen auszuführen, die unter Konkurrenzdruck erstellt wurden.

Die Anbotseröffnung erfolgte am 14. Februar 1986. Zu diesem Termin waren von allen 10 angeschriebenen Firmen Anbote eingereicht worden. Nach Durchrechnung der eingereichten Anbote ergab sich folgende Reihung:

Firma		Bruttoangebotssumme	Abweichung
Fa. Kocher, Graz	S	943.201,20	100,0 ‰
Fa. Poglonik, Graz	S	967.164,--	102,5 ‰
Fa. Rath, Graz	S	983.946,--	104,3 ‰
Fa. Schnalzer, Graz	S	1.032.999,60	109,5 ‰
Fa. Eichinger, Graz	S	1.110.184,--	117,7 ‰
Fa. Simmet, Graz	S	1.142.517,60	121,1 ‰
Fa. Fladischer, Graz	S	1.161.108,--	123,1 ‰
Fa. Reiter, Graz	S	1.188.988,90	126,1 ‰
Fa. Schneeberger, Graz	S	1.223.473,20	129,7 ‰
Fa. Foller, Graz	S	1.267.104,--	134,3 ‰

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 3. März 1986 erteilte die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mit Schreiben vom 5. März 1986 den Auftrag zur Durchführung der Spengler- und Streicherarbeiten für verschiedene Amtsgebäude in Graz an die Firma Kocher.

Grundsätzlich wird vom Landesrechnungshof zur Ausschreibung festgestellt, daß bei Anboten, bei denen eine **Gesamtauftragssumme von rd. 1 Mio.S zu erwarten ist, eine öffentliche Ausschreibung** durchzuführen gewesen wäre, da damit der Konkurrenzdruck erhöht wird und preisgünstige Angebote erwartet werden können. Der in der Vergabevorschrift für das Land Steiermark in § 3 festgesetzte Betrag von einer Million Schilling, bis zu dem beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden dürfen, legt jene Grenze fest, ab der öffentlich ausgeschrieben werden muß. Aus Wirtschaftsgründen ist diese Grenze jedoch nicht voll auszunützen, zumal bei einer nur geringfügigen Preissteigerung diese beschränkte Ausschreibung öffentlich zu wiederholen gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof auch auf die **Weisung des Herrn Landesrates Dr. Christoph Klausner** vom 27. März 1980 (Beilage 1) aufmerksam machen, in der angeordnet wurde, daß beschränkte Ausschreibungen für Arbeiten, bei denen mit einer Anbotssumme von mehr als S 300.000,-- zu rechnen ist, nur dann erfolgen dürfen, wenn der Herr Landesrat dieser beschränkten Ausschreibung zugestimmt hat. Da im gegenständlichen Fall das Anbotsergebnis des Billigstbieters knapp unter einer Million Schilling lag, wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofes unbedingt erforderlich gewesen, **vor der Ausschreibung die Anbotseinladungsliste vorzulegen bzw. die Genehmigung des Herrn Landesrates einzuholen.**

Da dies nicht geschehen ist, hat der Vorstand der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung auf Befragen zu diesem Punkt erklärt, daß die Weisung aus dem Jahre 1980 bisher zwar nicht widerrufen wurde, sich jedoch eine Änderung ergeben habe, weil im Jahre 1983 die Wertgrenze in den Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark von S 500.000,-- auf 1 Mio. S angehoben wurde. Damit verlor nach Meinung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung auch die Weisung des Herrn Landesrates ihre Gültigkeit.

Dieser Ansicht kann sich der Landesrechnungshof nicht anschließen, da die Wertgrenzenerhöhung in den Vergabungsvorschriften in keinem direkten Zusammenhang mit der obangeführten Weisung steht. Einer bestehenden Weisung des zuständigen politischen Referenten wurde somit von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung nicht entsprochen.

Für die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, die Erstellung der Einladungsliste, die Anbotseröffnung und die endgültige Auftragsvergabe war Bauoberinspektor Ing. Udo Matzhold als zuständiger Bearbeiter verantwortlich.

Auch hier muß vom Landesrechnungshof auf eine **weitere Weisung des Herrn Landesrates Dr. Christoph Klauser** vom 19. Juli 1983 (Beilage 2) hingewiesen werden. Darin wurde damals "aufgrund aktueller Vorkommnisse" angeordnet, Herrn Ing. Udo Matzhold mit

- * der Erstellung von Ausschreibungen,
- * Anbotseröffnungen und
- * Auftragsvergaben

nicht mehr zu befassen. Da dieser Sachbearbeiter im überprüften Zeitraum jedoch bei einer größeren Anzahl von Auftragsvergaben, Anbotseröffnungen und Ausschreibungserstellungen als alleiniger Bearbeiter im Schriftverkehr aufscheint, nahm der Landesrechnungshof in das Organisationshandbuch der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung Einsicht.

In der Arbeitsplatzbeschreibung von Ing. Udo Matzhold sind unter acht verschiedenen Punkten auch folgende Tätigkeiten angeführt:

- * Ausschreibung der Arbeiten,
- * Abfassung von Regierungssitzungsanträgen sowie
- * schriftliche Auftragserteilung an die Firmen.

Unter "besondere Befugnisse" ist u.a. folgendes angeführt:

"In Abwesenheit des Abteilungsvorstandes bzw. des Stellvertreters unterzeichnungsbefugt für alle Auszahlungs- und Annahmeanordnungen."

Diese Arbeitsplatzbeschreibung wurde am 12. Oktober 1984, also mehr als ein Jahr nach der vorhin angeführten Weisung des Herrn Landesrates Dr. Christoph Klauser, dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht und am gleichen Tage vom Abteilungsleiter überprüft und abgezeichnet (Beilage 3).

Am 2. Feber 1987, also kurz nachdem der Landesrechnungshof mit seiner Überprüfung begonnen hatte, wurde die Arbeitsplatzbeschreibung für Ing. Matzhold durch eine

neuere Einlage ersetzt, die keine der vorangeführten Tätigkeiten bzw. Befugnisse mehr enthält.

Der Abteilungsvorstand hat auf Befragen zu diesem Sachverhalt mitgeteilt, daß er aus Kapazitätsgründen dieser Weisung des Landesrates nicht entsprechen kann und deshalb zum Ausgleich die Dienstaufsicht intensiviere bzw. zum Teil auch auf seinen Stellvertreter übertragen habe. **Der Landesrechnungshof muß diese Vorgangsweise kritisieren.** Wenn einer Weisung des zuständigen politischen Referenten aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden kann - die sachlichen Gründe werden vom Landesrechnungshof **nicht** bestätigt - ist dies dem politischen Referenten mitzuteilen und um Änderung der Weisung zu ersuchen.

In den Vorbemerkungen zu der Spenglerausschreibung wurde u.a. auch folgendes vereinbart:

"Mit der Abgabe des Angebotes verpflichtet sich die Firma, die Baustelle besichtigt zu haben und im Falle einer Auftragserteilung mit der Arbeit sofort zu beginnen."

Um diese Forderung erfüllen zu können, wäre es für die anbietenden Firmen zumindest notwendig gewesen, die Örtlichkeiten der geplanten Baumaßnahmen zu kennen. Diese gehen jedoch weder aus den Vorbemerkungen noch aus dem Text des Leistungsverzeichnisses oder dem beiliegenden Schreiben hervor, wie dies bei Sammelausschreibungen für Jahresaufträge auch nicht anders zu erwarten ist.

In den Vorbemerkungen zum Spengleranbot wurden u.a. auch folgende Bedingungen aufgenommen:

"Regiearbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vor Beginn vom Auftraggeber angeordnet wurden."

Weiters:

"... es ist ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch aufzulegen."

Diese Bedingungen erscheinen dem Landesrechnungshof als sehr sinnvoll, zumal dies im Einklang mit den einschlägigen ÖNORMEN steht, wie der ÖNORM B 2112 (Regieleistungen im Bauwesen), Abschnitt 2.1.1.:

"Art, Umfang und Beginn der Regieleistungen sind vor Inangriffnahme zu vereinbaren"

und der ÖNORM B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen), Abschnitt 1.3.10.7.:

"Insbesondere sind Angaben zu machen über:

... die Führung eines Baubuches durch den Auftraggeber".

Es konnte jedoch weder ein Baubuch noch ein Bautagesbericht gefunden werden. Ebensowenig existieren Auftragserteilungen für Regiearbeiten.

Nur nachträglich bestätigte Stundenzettel wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt. Gerade Bestätigungen über durchgeführte Regiearbeiten setzen jedoch eine intensive örtliche Bauüberwachung durch den Auftraggeber voraus. Die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Bauaufsicht muß jedoch vom Landesrechnungshof nach einer genaueren Durchsicht der Abrechnungsunterlagen, im speziellen der einzelnen Abschlagsrechnungen, zumindest in Frage gestellt werden. Hier wurden nämlich von der örtlichen Bauaufsicht bei einem Großteil der Positionen Ausführungsmassen anerkannt, die zum Teil, wie sich bei der Gegenüberstellung mit der Schlußrechnung ergab, überhaupt

nicht geliefert bzw. ausgeführt wurden.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft einige dieser Positionen:

Position	1.Abschl.Rechn.	2. Abschl.Rechn.	Schlußrechn.
Pos. 3	150 Stück	160 Stück	127 Stück
Pos. 4	80 "	105 "	70 "
Pos. 7.5	2 "	3 "	entfällt
Pos. 9.1	-	15 lfm	12,15 lfm.
Pos. 9.2	-	2 Stück	entfällt
Pos. 9.3	-	4 Stück	3 Stück
Pos. 9.4	-	1 Stück	entfällt

Es ist dem Landesrechnungshof bewußt, daß eine Abschlagsrechnung zum Teil geschätzte Massen enthalten kann und keineswegs eine exakte Abrechnung - wie etwa die Schlußrechnung - darstellt. Trotzdem läßt die Tatsache, daß bei der 1. Abschlagsrechnung 2 Stück einer Position anerkannt wurden - bei der 2. Abschlagsrechnung erhöhte sich diese Position sogar auf 3 Stück - die, wie sich dann bei der Schlußrechnung herausstellte, überhaupt nicht ausgeführt wurde, auf eine **mangelhafte Bauaufsicht** schließen (Beilage 4).

Diese Feststellung wurde auch durch die Überprüfung der Regiestundenzettel erhärtet. Dabei stellte sich nämlich heraus, daß der mit der örtlichen **Bauaufsicht** betraute **Bedienstete an mehreren Tagen Regiestunden** anerkannt und mit Unterschrift abgezeichnet hat, an denen er sich jedoch lt. Aufzeichnungen der Urlaubsvormerkkartei auf Urlaub befunden hat. Wie aus der Beilage Nr. 5 hervorgeht, handelte es sich dabei um die Regiestundenzettel

vom 1. Sept. 1986 mit 8,5 Spengler- u. 8,5 Helferstunden,
vom 2. Sept. 1986 mit 9,0 Spengler- u. 9,0 Helferstunden und
vom 3. Sept. 1986 mit 18,0 Spengler- u. 9,0 Helferstunden.

Das örtliche **Bauaufsichtsorgan** war vom 1. September bis 5. September 1986 **auf Urlaub**, also an Tagen, an denen **Regiearbeiten** über die gesamte Arbeitszeit **durchgeführt und bestätigt wurden**, die vorher nicht schriftlich beauftragt wurden und auch eine intensive Überwachung erfordert hätten.

In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis wurde auch folgende Bedingung aufgenommen:

"Von den Teilrechnungen wird ein 7%iger Haftrücklaß (dieser Betrag wird immer auf ganze S 500,-- aufgerundet) einbehalten."

Dazu wird bemerkt, daß laut ÖNORM A 2050 der Haftrücklaß als Sicherstellung für den Fall, daß der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, vorgesehen ist und daher auch nur von der Schlußrechnung in Abzug zu bringen ist. In diesem Fall war wohl ein Deckungsrücklaß gemeint, der verhindern soll, daß aufgrund von Massungenauigkeiten bei Abschlagsrechnungen Überzahlungen geleistet werden. Dieser Deckungsrücklaß ist mit der Erstellung der Schlußrechnung abzurechnen.

Aus den Vorbemerkungen zu der Spenglerausschreibung geht weiters hervor, daß nach Fertigstellung der Arbeiten und Vorlage der Endabrechnung ein 3%iger Haftrücklaß auf drei Jahre einbehalten wird. Als Haftrücklaß kann auch ein Bankhaftbrief, lautend auf die gleiche Höhe

und den gleichen Zeitraum, **gelegt** werden. Wie jedoch die Überprüfung der Schlußrechnung ergab, wurde weder ein Haftrücklaß einbehalten noch ein Haftbrief gelegt. Außerdem ist in der ÖNORM A 2060, Abschnitt 2.25.6, festgelegt, daß bargeldlose Sicherstellungen mindestens dreißig Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein müssen.

und Kosten:

Auf Befragen des zuständigen Sachbearbeiters wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß es trotz der vorhin zitierten Vorbemerkungen in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung **bisher nicht üblich** war, einen **Haftrücklaß einzubehalten**, da bei Reparaturleistungen die Handhabung einer Gewährleistung schwierig erscheint. Dieser Argumentation kann sich **der Landesrechnungshof** nicht anschließen. Er **empfiehlt in Zukunft eine vertragsgemäße Vorgangsweise**.

die nicht

Bei der Überprüfung der gesamten Spenglerarbeiten mußte vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß in der Schlußrechnung **mehrere Positionen** (15 c, 15 d, 17 b, 17 c) **verrechnet** worden sind, **die im ursprünglichen Anbot überhaupt nicht vorhanden waren**. Trotzdem wurden von der Bauaufsicht auch diese Positionen - sowohl mit ihren Einheitspreisen als auch mit den gesamten Positionspreisen - kommentarlos anerkannt und mit der Gesamtrechnung an die ausführende Firma ausbezahlt.

Neben diesen im Anbot nicht vorhandenen Positionen wurden auch sogenannte Zusatzarbeiten ohne Positionsangaben mit Einheitspreisen verrechnet, deren Preisherleitung aus dem gesamten Schriftverkehr nicht ersichtlich ist. Auch für den gesamten in der Schlußrechnung in Regie verrechneten Materialaufwand wurden im ursprünglichen Anbot keine Preise angeboten. Weder aus dem

Schriftverkehr noch aus der Schlußrechnung geht hervor, ob vor Inangriffnahme dieser Regiearbeiten eine Preisvereinbarung für den beträchtlichen Materialaufwand getroffen wurde oder ob die Preisangemessenheit überhaupt überprüft wurde.

Anhand dieser vielen im Anbot nicht erfaßten Leistungen und Kosten und der um fast 44 % erhöhten Regiearbeiten ist es für den Landesrechnungshof erstaunlich, daß der ursprünglich geschätzte und von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte und gerundete Betrag von S 950.000,-- so exakt für die Jahresabrechnung von S 949.035,60 ausgereicht hat.

Wie auch bei anderen Ausschreibungen und Auftragsvergaben aufgezeigt (z.B. Sammelausschreibung für E-Installationsarbeiten), werden die ausgeschriebenen Leistungen, die nicht erforderlich sind, durch andere in der Ausschreibung **nicht vorgesehene Leistungen und Regiearbeiten**, für die die Preise in der Regel ohne Konkurrenzdruck erst nach durchgeführter Leistungserbringung vom Auftragnehmer festgelegt werden, in einem solchen Umfang abgerechnet, daß die genehmigte **Auftragssumme gerade noch ausgeschöpft** wird. **Dieser Vorgang muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.**

6. Pa. Spitz
Graz

7. Pa. Sajda
Graz

8. Pa. Er
Graz

3. JAHRESAUFTRAG FÜR DACHDECKERARBEITEN AN VERSCHIEDENEN AMTSGEBÄUDEN

Am 22. Jänner 1986 wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eine Ausschreibung über einen Jahresauftrag für einzelne Dachdeckerarbeiten an verschiedenen Amtsgebäuden beschränkt durchgeführt. Die Preise des Angebotes wurden als Festpreise über die ganze Bauzeit ausgeschrieben. Auch hier muß - wie bei den Spenglerarbeiten - kritisiert werden, daß Leistungen mit Gesamtkosten von ca. 1 Mio.S nicht öffentlich, sondern beschränkt ausgeschrieben wurden.

Die Anbotseröffnung erfolgte am 10. Feber 1986 und ergab nach Durchrechnung der eingereichten Angebote folgende Reihung:

Firma		Bruttoangebotssumme	Abweichung
1. Fa. Harald König, Graz	S	912.234,--	100,0 %
2. Fa. Rudolf Persch, Graz	S	936.432,60	102,6 %
3. Fa. Adolf Gamperl, Graz	S	947.591,40	103,9 %
4. Fa. Michael Balk, Graz	S	956.226,--	104,8 %
5. Fa. Kurt Rockenbauer, Graz	S	957.288,--	104,9 %
6. Fa. Spitzer Ges.m.b.H. Graz	S	986.748,--	108,2 %
7. Fa. Sajowiz Ges.m.b.H. Graz	S	1,794.000,--	109,7 %
8. Fa. Erich Schnalzer, Graz	S	1,033.878,--	113,3 %

Zur Angebotseröffnungsniederschrift vom 10. Feber 1986 wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß **zwei Anbote**, und zwar von der Fa. Sajowitz Ges.m.b.H. und der Fa. Schnalzer, **mitberücksichtigt wurden, obwohl** sie erst am 12. Feber 1986, also **2 Tage nach der Anbots-eröffnung**, bei der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung **eingelangt sind**. Auch hier weist der Landesrechnungshof auf den Text der Vorbemerkungen hin, in dem unter dem Titel "Anbotsabgabe" folgender Wortlaut aufscheint:

"Die Anbote sind spätestens bis zum vorgesehenen Anbotstermin abzugeben, später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden, auch wenn diese zeitgerecht per Post aufgegeben wurden. Das Anbot ist in einem versiegelten Kuvert abzugeben, außerdem ist dieses Kuvert mit dem Wortlaut "Dachdeckerarbeiten an verschiedenen Amtsgebäuden" zu versehen. Anbotstermin 10. Feber 1986".

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß **auch diese Anbotseröffnung gegen die ausdrückliche Weisung des Landesrates Dr. Klauser von Ing. Udo Matzhold durchgeführt wurde.**

Die allgemeinen Bedingungen der Vorbemerkungen für die Dachdeckerarbeiten sind identisch mit dem Wortlaut in der Jahresausschreibung für die Spenglerarbeiten. Daher verzichtet der Landesrechnungshof auf die nochmalige Aufzählung aller diesen Ausschreibungstext betreffenden Kritikpunkte.

Die Auftragserteilung zur Durchführung von Dachdeckerarbeiten an verschiedenen Amtsgebäuden in Graz erfolgte am 5. März 1986 an die Fa. Harald König mit einer Gesamtauftragssumme von S 912.234,--. Der Landesrechnungshof muß auch in diesem Fall, genauso wie bei den Spenglerarbeiten, aufzeigen, daß **der Weisung von Landesrat Dr. Klauser** - beschränkte Ausschreibungen über

S 300.000,-- erst nach seiner Genehmigung durchzuführen - **keine Folge geleistet** wurde (Beilage 1).

Obwohl im Anbot vereinbart war, daß während der gesamten Arbeiten ein Bautagebuch zu führen ist, konnte **weder ein Bautagebuch noch ein Aufmaßbuch** gefunden werden.

Auch keine einzige **Auftragserteilung für eine Regiearbeit** existiert im Schriftverkehr, obwohl im Anbot festgelegt wurde, daß Regiearbeiten nur dann vergütet werden, wenn sie vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber angeordnet worden sind. Es existieren nur nachträglich ausgestellte Arbeitsbestätigungen, die pauschal und korrekturlos von der örtlichen Bauaufsicht abgezeichnet wurden.

Selbst unter Zugrundelegung dieser nicht nachvollziehbaren Arbeitsbestätigungen kam es bei den Abschlagsrechnungen zu **gewaltigen Überzahlungen**.

Die 1. Abschlagsrechnung wurde am 12. März 1986 gelegt. Vor diesem Datum wurden laut Stundenzettel insgesamt **27 Dachdecker- und 36 Helferstunden** an Regiearbeiten geleistet. Abgerechnet, anerkannt und ausbezahlt wurden jedoch **300 Dachdecker- und 400 Helferstunden zu einem Gesamtpreis von S 163.600,--!**

Dies bestärkte den Landesrechnungshof in der Annahme, daß die **Bauaufsicht mangelhaft und ungenügend** wahrgenommen wurde. Diese Feststellung wurde auch durch die Überprüfung von Regiestundenzettel erhärtet. Dabei stellte sich nämlich - genauso wie bei den Spenglerarbeiten - heraus, daß das örtliche Bauaufsichtsorgan an mehreren Tagen Regiestunden anerkannt und mit Unterschrift abgezeichnet hat, an denen es sich auf Urlaub

befunden hat. Wie aus der Beilage Nr. 6 hervorgeht, handelt es sich dabei um die Regiestundenzettel vom 16. Juli 1986 und 3. September 1986 mit insgesamt 120 bestätigten Regiestunden.

Eine weitere Überzahlung mußte auch bei der Position 9 "Abräumen des entstandenen Schuttmaterials vom Dachboden" festgestellt werden. Im Leistungsverzeichnis wurde diese Position mit einer Pauschalsumme in der Höhe von S 33.500,-- angeboten. In der 1. Abschlagsrechnung verrechnete die ausführende Firma unter dieser Position einen Betrag von S 20.500,--. Dies entspricht etwa 2/3 des Gesamtumfanges und wurde von der Bauaufsicht anerkannt. In der 2. Abschlagsrechnung scheint jedoch der Gesamtbetrag dieser Position 9 in der Höhe von S 33.500,-- auf, ohne daß die vorangegangene 1. Abschlagsrechnung abgezogen wurde. Auch dieser Betrag wurde ohne Korrektur anerkannt und zur Anweisung gebracht.

In diesem Zusammenhang wird auch festgestellt, daß die Rechnungslegung grundsätzlich falsch durchgeführt wurde, da sämtliche Abschlagsrechnungen nur die im jeweiligen Zeitabschnitt ausgeführten Leistungen enthalten. Dem gegenüber ist in der ÖNORM A 2060 ausgeführt:

"Jede Abschlagsrechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

Die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang; die Beträge der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und der verlangten Abschlagszahlung."

Bei der 1. Abschlagsrechnung mußten weitere Überzahlungen bei den Materialbeistellungen festgestellt werden. Wie aus den angeschlossenen Lieferscheinen hervorgeht,

wurden bis einschließlich 17. März 1986 **1.800 Stück Bieberziegel sowie 40 Schaff Mörtel angeliefert**. In der am 12. März 1986 ausgestellten 1. Abschlagsrechnung wurden jedoch **10.000 Stück Bieberziegel und 200 Schaff Mörtel verrechnet** und von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung über die Landesbuchhaltung zur Anweisung gebracht.

Aus den vorgenannten Fakten geht hervor, daß die Behandlung der Abschlagsrechnungen sehr sorglos durchgeführt wurde. Dies bestätigt auch ein von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung gemachter Rechenfehler in der Höhe von S 100.000,-- (Beilage 7), auf den die betroffene Firma nicht einmal in einem Schreiben hinwies.

Es muß daher die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Abschlagsrechnungen vom Landesrechnungshof in Zweifel gezogen werden.

Die gesamte Schlußrechnung betrug S 847.606,--, das sind 93 % der ursprünglichen Auftragssumme von S 912.234,--. Auch hier muß kritisiert werden, daß der im Anbot vereinbarte Haftrücklaß in der Höhe von 3 % oder S 25.428,-- nicht einbehalten wurde.

4. DECKENSANIERUNG IM LANDTAGSSITZUNGSSAAL

4.1 Bauvorbereitung und Planung

Die Anfänge des steirischen Landhauses in Graz reichen in die Zeit von Kaiser Maximilian I. zurück, als 1494 von den steirischen Ständen die sogenannte "Kanzlei" an der Ecke Herrengasse-Landhausgasse erworben wurde. 1519 wurde das "Prueschinkschen Freihaus" in der Schmiedgasse angekauft, dessen Umbau zum Rittersaaltrakt 1527 begann und 1531 fertiggestellt wurde.

Der Rittersaaltrakt gehört somit zu den ältesten Teilen des Grazer Landhauses. Mitte des 16. Jahrhunderts folgte die Errichtung des Haupttraktes in der Herrengasse an der Stelle der gotischen "Kanzlei" und des 1534 hinzugekauften Nachbarhauses. Zwischen 1557 und 1561 wurde dann das Landhaus in seiner heutigen monumentalen Form erbaut.

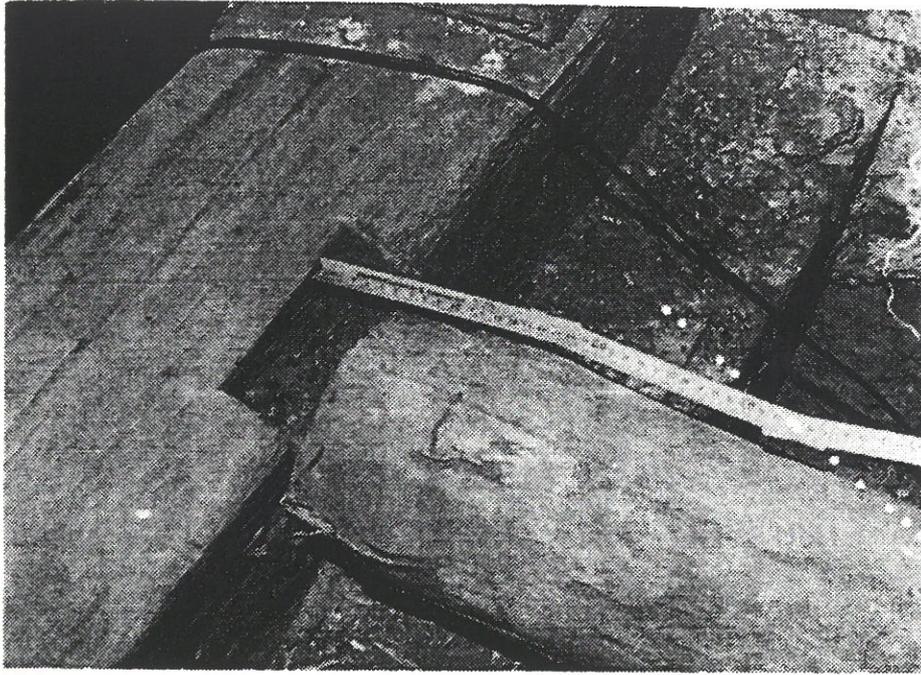
Die historische Landstube, deren Erbauungszeitraum nicht genau bekannt ist, liegt im Zentrum. Das Erdgeschoß stammt aus spätgotischer Zeit, der darüberliegende Sitzungssaal dürfte seine Renaissanceausstattung nach Vollendung des Rittersaaltraktes um 1530/40 erhalten haben. Aufgrund einiger Baumängel kam es 1741 zu einem großzügigen Umbau, wobei unter anderem die hölzerne Tramdecke durch eine zart getönte Stuckdekoration verdeckt wurde.

Im Jahr 1983 wurde bemerkt, daß an der westlichen Seite des Landtagssitzungssaales die Decke sich leicht deformiert hatte. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde die Deckenkonstruktion untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß vor Jahrzehnten bereits eine Reparatur der Auflager-

köpfe infolge Vermorschung durchgeführt wurde.

Da die Vermorschung jedoch im Laufe der Zeit weiter fortgeschritten war, wurde der Zivilingenieur Dipl.-Ing. **Dr.techn. Eduard Wallner** aufgefordert, über den Zustand der Decke ein **Gutachten** zu erstellen. Dr. Wallner legte einen Kostenvoranschlag für die Sanierungsarbeiten inklusive Ausschreibung, Materialprüfungen und Bohrproben in der Höhe von S 46.980,-- inkl. USt. vor. Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung erwirkte bei Herrn Landesrat Dr. Klauser eine Verfügung für die Vergabe der Zivilingenieurarbeiten mit dem vorgenannten Betrag. Daraufhin wurde Dr. Wallner von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beauftragt, die Planung und die Ausschreibungsunterlagen für die erforderliche Sanierung durchzuführen. Das Gutachten sowie das Leistungsverzeichnis für die Zimmermanns- und Leimbauarbeiten bei der Sanierung der Dippeltramdecken über dem Landtagssitzungssaal legte Dr. Wallner am 28. Oktober 1983 vor.

Aus diesem Gutachten ging eindeutig hervor, daß die **Standfestigkeit der Deckenkonstruktion** in diesem Bereich **nicht mehr gegeben** ist und eine **Sanierung dringendst** vorzunehmen wäre, um eine Beschädigung der reich verzierten Landtagssitzungssaaldecke zu verhindern.



Der Vorschlag von Dr. Wallner in seinem am 28. Oktober 1983 erstellten Gutachten ging aufgrund der großen Spannweite der Deckenkonstruktion dahin, eine über 18 m freigespannte Fachwerk-Leimbinderkonstruktion quer zur Balkenlage einzuziehen, die die gesamte Unterkonstruktion erfaßt und deren Kräfte an die massiven Wände abgibt. Dabei sei darauf zu achten, daß diese Konstruktion keine Verbindung zur Dachkonstruktion aufweist, um zusätzliche Lasten auf die Deckenkonstruktion zu vermeiden.

Ein besonderes Problem bei diesem Bauvorhaben stellte die Tatsache dar, daß nicht genagelt und geschlagen werden durfte, da infolge der entstehenden Prellungen die alte Landtagssitzungssaaldecke teilweise abbröckeln hätte können. Die durch diesen Umstand erschwerte Bau-

tätigkeit der Firmen veranlaßte Dr. Wallner, den Vorschlag zu machen, dem Auftragnehmer eine Bauschadensversicherung in der später festgelegten Höhe von 1 Mio.S vorzuschreiben. Um die ausführende Firma trotzdem zu einer sorgfältigen Arbeit anzuhalten, wurde ein Selbstbehalt von S 50.000,-- im Versicherungspaket festgehalten.

Daraufhin wurde - wie im nächsten Abschnitt beschrieben - die bauliche Sanierung der Decke in Angriff genommen.

Am **4. April 1984** informierte W.Hofrat Dr. Leopold Heinisch das Büro Landesrat Dr. Christoph Klauser, daß sich Schwierigkeiten bei der Sanierung der Decke des Landtagssitzungssaales ergeben hatten. Es wurde festgestellt, daß die **Gefahr des AblöSENS von Teilen der Stuckdecke** bestand.

Im Zuge der Beweissicherung durch die Wiener Städtische Versicherung, bei der die Bauschadensversicherung abgeschlossen wurde, wurden Stellen der Decke probeweise geöffnet und dabei festgestellt, daß akute Gefahr des AblöSENS von Teilen der Stuckdecke bestand.

Am **5. April 1984** wurden auf Veranlassung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung drei **technische Experten** zur **Begutachtung** des Bauzustandes herangezogen. Dies waren die Herren:

Präsident der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten Dipl.-Ing. Max Schummer,

Zivilingenieur Dipl.-Ing. Dr. Eduard Wallner und

Zivilingenieur Dipl.-Ing. Walter Habbe.

Die drei Sachverständigen gaben in einer Niederschrift folgenden Sachverhalt zu Protokoll:

"Bei der Besichtigung am Gerüst wurde festgestellt, daß die Stuckdecke Deformationen und Risse aufweist. An den Stellen, an denen der Verputz geöffnet wurde, ergaben sich Abstände von der tragenden Holzkonstruktion von etwa 0 bis 6 cm. Ferner ist anzunehmen, daß die Drähte, die ursprünglich die Stukkaturierung getragen haben, beschädigt oder angerostet sind. Desgleichen wird angenommen, daß sich der dünne Draht, der die Verrohrung zusammenhalten sollte, ebenfalls gelöst hat und dadurch kein Verbund zwischen der tragenden Konstruktion und den Verputzträgern mehr besteht."

Nachdem das Ausmaß der Beschädigung nicht genau abgeschätzt werden konnte, schlugen die Experten eine genauere Untersuchung durch die Herren Univ.Professoren Dr. Fallosch und Dr. Gamerith und die Heranziehung eines Stukkatorsachverständigen vor. Weiters wurde festgestellt, daß eine genauere Untersuchung nur von einem Gerüst aus vorgenommen werden kann, und daß - solange keine weitere Untersuchung der aus dem Jahre 1741 stammenden Stuckdecke vorliegt - eine Benutzung des Saales nach ihrer Auffassung ohne Gefährdung von Personen nicht möglich wäre. Damit erschien die Abhaltung der Landtagssitzungen am 10. und 27. April 1984 nicht mehr möglich. Noch am gleichen Tag wurden die Bauarbeiten für die Deckensanierung eingestellt.

Gleichzeitig wurde Hofrat Dr. Kodolitsch vom Bundesdenkmalamt zu Rate gezogen und ersucht, geeignete Sachverständige für die Schadensfeststellung und Beseitigung desselben bekanntzugeben. Hofrat Dr. Kodolitsch sagte zu, daß er sich mit den Werkstätten des Bundesdenkmalamtes in Wien, die bei der Sanierung von Decken große Erfahrungen haben, diesbezüglich sofort in Verbindung setzen werde.

Am 6. April 1984 wurde von W.Hofrat Dr. Heinisch auch Herr Landesbaudirektor W.Hofrat Dipl.-Ing. Andersson schriftlich informiert und gebeten, einen Stukkatorsachverständigen namhaft zu machen, unter dem Hinweis, daß die Restaurierungsarbeiten selbstverständlich im engsten Zusammenwirken mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen werden.

Ebenfalls noch am 6. April 1984 erging ein Schreiben an die Professoren Fallosch und Gamerith - unter Beilage der Niederschrift über das Begutachtungsverfahren - mit der Anfrage, ob sie grundsätzlich bereit wären, gemeinsam mit einem Stukkatorsachverständigen eine genaue Untersuchung dieser Decke vorzunehmen, die Schäden genau zu lokalisieren, Sanierungsvorschläge auszuarbeiten und entsprechende Anbotsunterlagen der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die Brisanz der Ereignisse dokumentiert sich in zahlreichen Artikeln der Tageszeitungen vom 7. April 1984, in denen von einer Einsturzgefahr und Sperre der Landstube gesprochen wurde.

Dazu kann vom Landesrechnungshof **positiv** festgestellt werden, daß zu diesem Zeitpunkt durch das rasche Handeln der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die **Einleitung zu den Sanierungsmaßnahmen** schon voll im Gange war.

Am 9. April 1984 wurde von Herrn Landesbaudirektor W.Hofrat Dipl.-Ing. Andersson mitgeteilt, daß für die Namhaftmachung eines Stukkaturfachmannes Herr ROBR Dipl.-Ing. Rous beauftragt wurde und als erstes Ergebnis 4 Firmen genannt wurden.

Weiters wurde an diesem Tage auch unter Anschluß der genau aufgeschlüsselten Maßnahmen, die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt getätigt wurden, der Steiermärkischen Landesregierung ein Bericht über den Zustand der Stukkaturdecke im Landtagssitzungssaal und die dazu von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beabsichtigten Maßnahmen zur Kenntnis gebracht.

Ebenfalls am 9. April 1984 fand bei Herrn Landtagspräsident Franz Feldgrill eine Sitzung der drei Klubobmänner im Beisein von W.Hofrat Heinisch und Dr. Wallner statt. Dabei ersuchte Präsident Feldgrill die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, so rasch wie möglich die Deckenkonstruktion über dem Zuschauerraum und im Rittersaal untersuchen zu lassen, und schlug für die Begutachtung Dipl.-Ing. Dr.techn. Wallner vor, der bereits die Dippeltramdecke über dem Landtagssitzungssaal untersucht hatte.

Die Decke über dem Rittersaal sollte deshalb raschest untersucht werden, damit eventuelle künftige Landtags-sitzungen in diesem Raum abgehalten werden könnten.

Da es sich um eine Sofortmaßnahme handelte, wurde die mit der Deckensanierung beauftragte Firma fernmündlich beauftragt, die im Landtagssitzungssaal befindlichen beiden Gerüste in Regie umzustellen, um eine Deckenuntersuchung im Rittersaal vornehmen zu können. Weiters wurde Dr. Wallner beauftragt, sowohl die Dippeltramdecke als auch die darunter befindliche Stuckdecke unter Miteinbeziehung der Decke des Zuschauerraumes auf ihre Haltbarkeit zu überprüfen.

Es war beabsichtigt, der Steiermärkischen Landesregierung einen diesbezüglichen Regierungssitzungsantrag noch am 16. April 1984 vorzulegen.

Da die Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 16. April 1984 entfiel, wurde im Einvernehmen mit Herrn Landesrat Dr. Klauser festgelegt, daß der Vergabeantrag der vorgenannten Arbeiten der Steiermärkischen Landesregierung nachträglich zur Genehmigung in der Sitzung am 24. April 1984 vorgelegt werden sollte.

Am 11. April 1984 haben die beiden Universitätsprofessoren Dr. Gamerith und Dr. Fallosch zusammen mit W. Hofrat Dr. Heinisch die Decke des Landtagssitzungssaales besichtigt. Als weitere Vorgangsweise wurde vordringlich die Errichtung eines Stützgerüsts empfohlen, um die Arbeiten an der Doppeltramdecke fortsetzen und darüberhinaus genaue Untersuchungen der Stuckdecke durchführen zu können.

Nach Rücksprache mit Herrn Landesrat Dr. Klauser wurden die beiden Professoren beauftragt, Unterlagen für die Ausschreibung des Stützgerüsts auszuarbeiten und ersucht, für die generelle Betreuung ein Kostenanbot mit einem genauen Leistungsverzeichnis vorzulegen.

Vom Landesrechnungshof kann dazu **positiv** festgestellt werden, daß durch diese **kompakte Vorgangsweise** - unter Einhaltung aller notwendigen Vorschriften - innerhalb einer Woche die Basis für die **Sanierungsarbeiten** geschaffen werden konnte.

Der Leiter der Landtagspräsidialkanzlei, Hofrat Dr. Naimer, teilte am 26. April 1984 der Abteilung

für Liegenschaftsverwaltung mit, daß die Zwischenwand im Rittersaal abgetragen werden sollte, da die nächste Sitzung des Landtages am 15. Mai 1984 im Rittersaal stattfinden werde.

Am 18. April 1984 teilten die Univ.Professoren **Dr. Gamerith** und **Dr. Fallosch** Herrn W.Hofrat **Dr. Heinisch** mit, daß sie bereit wären, die **weiteren Arbeiten** zu **betreuen**. Als erste Stufe dazu schlugen sie eine fotogrammetrische Aufnahme der gesamten Decke zur dokumentarischen Sicherstellung vor; als zweite Stufe die Errichtung einer Einrüstung des gesamten Landtagssitzungssaales zur Schaffung einer Arbeitsebene, um einerseits das gesamte Schadensausmaß genau feststellen und danach andererseits die Sanierung der Decke in einem Planquadratverfahren durchführen zu können. Zur **Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses für die Einrüstung** sowie für die Überprüfung der eingegangenen Kosteanbote und die Ausarbeitung des Vertrages legten sie ein **Anbot** in der Höhe von **S 20.000,--** (exkl. 10 % USt.). Zusätzlich wurde für die fotogrammetrischen Aufnahmen Herr Dipl.-Ing. **Dr. Reithofer** vom Institut für angewandte Geodäsie empfohlen. Diese Planungsarbeiten wurden am 2. Mai 1984 durch den Herrn Landesrat mit Verfügung genehmigt und am 3. Mai 1984 beauftragt.

Am 30. April 1984 wurde von den Architekten **Gamerith/Fallosch** vereinbarungsgemäß das Leistungsverzeichnis über die Herstellung eines Plateaugerüsts übergeben und ein Vorschlag für die einzuladenden Firmen erstellt.

Univ.Prof. **Dr. Gamerith** richtete am 14. Mai 1984 an den **Stukkaturfachmann Dipl.-Ing. Kurt Siller** aus Wien ein Schreiben, in dem er zum Ausdruck brachte, daß Prof. Fallosch und er beabsichtigen, ihn als **Gutachter**

beizuziehen (Beilage 8). Er erläuterte in diesem Schreiben, daß er beauftragt sei, die erforderlichen Sanierungsarbeiten einzuleiten, auszuschreiben und die Bauaufsicht durchzuführen. Um die Ursache für die festgestellten Deformationen an der Decke herauszufinden und entsprechende Sanierungsmöglichkeiten auszuarbeiten, ersuchte er Dipl.-Ing. Siller, nach Fertigstellung des Plateaugerüsts diese Untersuchungen in der 23. Kalenderwoche durchzuführen. Weiters ersuchte er um Bekanntgabe, ob Dipl.-Ing. Siller bereit sei, diesen Auftrag zu übernehmen, sowie um Angabe der voraussichtlichen Höhe des Honorars. Eine Fotokopie dieses Schreibens ging auch an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung.

Am **19. Juli 1984** richteten die Univ.Professoren **Dr. Fallosch** und **Dr. Gamerith** an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ihr gemeinsames **Anbot** (Beilage 9), die notwendigen **Arbeiten in der Landstube** zu veranlassen und zu leiten. Grundlage des Angebotes waren die Gebührenordnung für Architekten, Auflage 1980 (GOA 80), sowie die tatsächlichen Herstellungskosten der zu betreuenden Leistungen. Die **Architektengebühren wurden** nach den geschätzten Herstellungskosten von 1,5 Mio.S angenommen. Gemäß der Gebührentafel der GOA 80 § 33 wurden unter Zugrundelegung eines Ausbauverhältnisses von 100/100 folgende Prozentsätze ermittelt:

a) Büroleistung:

Einleitung der zu veranlassenden Arbeiten	15	%
Erarbeitung der prinzipiellen Lösungsmöglichkeiten		
Erstellung der Kostenberechnungsgrundlagen	15	%
Künstlerische Oberleitung	<u>5</u>	%
	35	%
Zuschlag laut § 14 für besondere Kenntnisse 25 %	<u>8,7</u>	%
	43,7	%

Laut Gebäuhrentafel für 1,5 Millionen durch Interpolation ermittelter Prozentsatz von 11,2 aus 43,7 % beträgt

4,89 %

b) Örtliche Bauaufsicht

5,27 %

Gesamtsatz

10,16 %

Des weiteren wurde auf die Nebenkosten laut GOA § 18 hingewiesen.

Durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 1984 wurde die Beauftragung der beiden Architekten Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Fallosch und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Gameraith genehmigt. Unter Zugrundelegung des Angebotes und der geschätzten Herstellungskosten von ca. 1,5 Mio. S wurde als Auftragssumme für die beiden Bausachverständigen ca. S 150.000,-- ermittelt, wobei festgehalten wurde, daß die Abrechnung nach den tatsächlich betreuten Herstellungskosten zu erfolgen hat.

Am 3. Juli 1984 erfolgte die Auftragserteilung (Belage 9) mit dem Titel: "Durchführung der Architektenleistungen bei der Sanierung des Landtagssitzungssaales im Grazer Landhaus."

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgehalten, daß durch die Formulierung bei der Auftragserteilung die Architektenleistungen nicht klar definiert sind. In der später vorgelegten Abrechnung der Architektenleistung befanden sich dann auch Arbeiten, die nicht im Angebot der beiden Architekten aufschienen. Daraus wird deutlich, daß es zwingend notwendig gewesen wäre, hier einen Architektenvertrag aufzusetzen.

Am 21. September 1984 richtete Architekt **Dr. Gamerith** an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ein Schreiben, in dem er feststellt, daß die **Leistungen des Stuckaturfachmannes** Dipl.-Ing. Siller, die aus der Untersuchung der Stuckdecke, der Erstellung des Gutachtens und hieraus folgernd einem Vorschlag für die Methode der Sanierungsarbeiten bestand, nunmehr abgeschlossen sind. Dem Schreiben lag die am 13. September 1984 von Dipl.-Ing. Kurt Siller ausgestellte **Rechnung** mit einem Pauschalhonorar von **S 24.000,--** bei (Beilage 10). Dr. Gamerith verweist darauf, daß die gelegte Honorarrechnung dem bei seiner Beauftragung vereinbarten Betrag entspricht und von ihm überprüft und somit in Ordnung befunden wurde (Beilage 11).

Am 2. Oktober 1984 verfaßte der **Vorstand der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung** W.Hofrat Dr. Heinisch dazu einen **AV** (Beilage 12), in dem er folgendes festhält:

"Die beauftragten Sachverständigen Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Gamerith und Fallosch haben die gegenständliche Rechnung anher mit dem Bemerken vorgelegt, daß es sich hier um eine Leistung handelt, die Herr Siller als Sachverständiger im Rahmen ihrer Architektenleistungen erbracht hat. Die **Rechnung ist daher aus dem bereits genehmigten Architektenhonorar** in der Höhe von S 150.000,-- **zu begleichen.**"

Da darüber hinaus laut Architektenanbot auch ein 25-%iger **Zuschlag für besondere Kenntnisse** verlangt wurde, ist diese Festlegung des Abteilungsvorstandes sachlich richtig.

Am 3. Oktober erfolgte die Auszahlungsanordnung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung an die Landesbuchhaltung, die an Herrn Dipl.-Ing. Kurt Siller die Gesamtsumme von S 24.000,-- überwies.

Der Landesrechnungshof muß dazu feststellen, daß die besagte Summe von **S 24.000,-- in der Schlußrechnung der Architektenleistungen nicht in Abzug gebracht wurde.** Wie aus dem schon erwähnten Schreiben vom 14. Mai 1984 (Dr. Gamerith an Dipl.-Ing. Siller) und aus dem Aktenvermerk von W.Hofrat Dr. Heinisch klar hervorgeht, erfolgte die **Beauftragung nicht von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung** und wäre daher auch **nicht von dieser zu begleichen gewesen.**

In einem Gespräch am 6. März 1987 zwischen der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung und dem Landesrechnungshof teilte W.Hofrat Dr. Heinisch mit, daß die genannten **S 24.000,-- von den beiden Architekten Dr. Gamerith und Dr. Fallosch zurückgefordert werden.**

Zu der am 22. Jänner 1985 von den Architekten Dr. Gamerith und Dr. Fallosch gelegten **Architektenschlußrechnung** (Beilage 13) muß der Landesrechnungshof **folgende Mängel** feststellen:

Unter Punkt 4 **"tatsächlicher Arbeitsumfang"** ist folgendes angeführt:

"Zusätzlich zum angebotenen Büroleistungsumfang haben wir auch die Angebote geprüft, Preisspiegel gemacht und vergabefertig vorbereitet. Ebenso haben wir die Rechnungsprüfung und Zahlungsfreigabe über die von uns ausgeschriebenen Arbeiten durchgeführt. Dafür steht uns laut GOA die technisch geschäftliche Oberleitung zu, d.s. 10 % der gesamten Büroleistung zusätzlich."

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es **keine Beauftragung zur technisch und geschäftlichen Oberleitung** gegeben hat. Die nach § 34 Punkt g) der GOA definierte technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung wurde **auch nicht zur Gänze** von den Ziviltechnikern **durchgeführt**. Z.B. erfolgte die Durchführung der Anbotsausschreibung von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung.

Abgesehen von der fehlenden Auftragserteilung hätte somit diese **Teilleistung zumindest nicht** in der vollen Höhe **von 10 % anerkannt** werden dürfen.

Zu Punkt 7 der Schlußrechnung **"örtliche Bauaufsicht bei der Erstellung des Plateaugerüsts"** muß wiederum vom Landesrechnungshof festgehalten werden, daß hiezu **keine Auftragserteilung** erfolgt ist. Desweiteren muß die **Abrechnung** dieses Punktes, nämlich in der Form eines eigenen Auftrages, d.h. entsprechend der Herstellungssumme von S 247.495,-- mit 6,64 %, als **fachlich unrichtig** kritisiert werden.

Die Honorarermittlung der GOA geht von dem Prinzip aus, bei geringeren Herstellungskosten einen höheren Prozentsatz heranzuziehen. Es sind daher für einen zusammenhängenden Auftrag die einzelnen Herstellungskosten zu summieren und die Prozentsätze dann von der Gesamtherstellungssumme zu ermitteln.

Die **richtige Vorgangsweise**, abgesehen von der fehlenden Auftragserteilung, wäre die gewesen, jene S 247.495,-- zu den unter Punkt 1 abgerechneten **Herstellungskosten** von S 847.654,-- zu **addieren**, und damit den entsprechenden Prozentsatz für die örtliche Bauaufsicht laut GOA zu ermitteln. Für die somit ermittelte Gesamtsumme

von S 1,095.149,-- wäre laut GOA für die örtliche Bauaufsicht 5,73 % zu ermitteln gewesen. Dieser Prozentsatz hätte dann nicht nur dem Punkt 7) "örtliche Bauaufsicht bei der Erstellung des Plateaugerüsts", sondern auch dem Punkt 3) "örtliche Bauaufsicht für die Arbeiten der Fa. Wilfinger und Leodolter", der in der Schlußrechnung mit 5,87 % aufscheint, zugrundegelegt werden müssen.

Dadurch ergibt sich folgende Aufstellung:

Für die Büroleistung lt. Schlußrechnung 6,46 % von 847.654,--	S 54.758,45
lt. der obangeführten Erläuterung für die örtliche Bauaufsicht 5,73 % von S 1,095.149,--	S 62.752,04
	<hr/>
	S 117.510,49
	=====

Einschließlich 10 % USt. wären daher für diese Leistungen S 129.261,53 zu bezahlen gewesen.

Tatsächlich wurden aber S 120.948,-- + 10 % USt. = S 133.042,80 und somit **S 3.781,27 zu viel ausbezahlt.**

Zusammen mit dem vorhin erwähnten Gutachten-Honorar von Dipl.-Ing. Siller sind also **von** den beiden **Architekten Gamerith/Fallosch** zumindest

Tatsächl.	S 24.000,--
die Archi	<u>S 3.781,27</u>
für den B	S 27.781,27
lt. Punkt	=====

zurückzufordern. Zuzüglich ist die Frage der Vergütung von Leistungen ohne Auftrag und die Höhe des Prozentsatzes für die technische und geschäftliche Oberleitung zu überprüfen.

Für die gesamte **Beauftragung der beiden Architekten** wäre es jedoch wesentlich **sinnvoller** gewesen, die Auftragserteilung vom 3. Mai 1984 für die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung eines Stützgerüsts nicht extra mit einer Pauschalsumme von S 20.000,-- exkl. USt. zu behandeln, sondern diese Auftragserteilung so zu gestalten, daß bei dem sich damals schon abzeichnenden später erteilten Gesamtauftrag dieser Teilauftrag in die Schlußrechnung miteinbezogen hätte werden können. Dadurch hätte die **Schlußrechnung** unter Außerachtlassung aller schon vorhin kritisierten Punkte und unter Zugrundelegung des Architektenanbotes **folgendes einfaches Aussehen** gehabt:

Von der Herstellungskostengesamtsumme von
S 1,095,149,-- wäre als Büroleistung 11,75 %
ermittelt worden, davon 53,7 % anteilige
Büroleistung lt. Anbot ergibt 6,31 %
örtliche Bauaufsicht, wie oben erwähnt, 5,73 %
12,04 %
=====

Die Ermittlung der Gebühr ergäbe somit
12,04 % von S 1,095.149,--, das sind S 131.855,94
exkl. USt.

Tatsächlich gefordert und erhalten haben
die Architekten aber:

für den Erstauftrag S 20.000,--
lt. Punkt 1-7 der Schlußrechnung S 120.948,--
S 140.948,--
=====

Damit hätte sich eine Differenz zu obiger Summe von S 9.092,06 + 10 % USt. = S 10.001,27 und somit eine geringere Abrechnungssumme der Architektenleistungen ergeben.

Diese Nachrechnung sowie die schon festgestellten Mängel hinsichtlich der **fehlenden Auftragserteilung** der örtlichen Bauaufsicht und einer eventuellen technischen geschäftlichen Oberleitung, wobei der Umfang klar definiert hätte werden müssen, zeigen deutlich auf, daß es die Abteilung für **Liegenschaftsverwaltung verabsäumt** hatte, hier einen eindeutigen **Architektenvertrag** aufzusetzen und **abzuschließen**.

Abschließend muß zur Architektenschlußrechnung festgestellt werden, daß auch die laut GOA § 18 verrechneten **Nebenkosten** in der Höhe von S 2.000,-- **nicht belegt** sind.

Firma

Ing. V.

F. G.

K. P.

Holz

F. S.

F. P.

H. Q.

Holz

Hartberg

4.2 Bauarbeiten zur Dachsanierung

Aufgrund der im vorigen Abschnitt geschilderten schwierigen Sachlage wurden nur Firmen aus der Steiermark zur Anbotlegung für die Zimmermanns- und Leimbauarbeiten bei der Sanierung der Dippeldecken aufgefordert, die aufgrund ihrer Reputation Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit boten.

Am 17. November 1983 wurden zu dieser beschränkten Ausschreibung 8 Firmen eingeladen. Die Anbotseröffnung erfolgte am 15. Dezember 1983.

Nach der rechnerischen und fachtechnischen Überprüfung sowie Korrektur der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

Firma		Bruttoanbotssumme	Abweichung
Ing. W. Althaller, Graz	S	975.190,80	100,0 %
F. Gruber, Graz	S	990.564,--	101,6 %
K. Prix, Graz	S	1,004.556,--	103,0 %
Holzbau Stingl, Trofaiach	S	1,057.465,--	108,4 %
F. Steyrer, Ilz	S	1,067.524,80	109,5 %
F. Pregartner, Graz	S	1,122.504,--	115,1 %
H. Quitt's Nfg., Straß	S	1,143.546,--	117,3 %
Holzbau Hirschböck, Hartberg	S	1,194.711,--	122,5 %

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 30. Jänner 1984 wurde die als Billigstbieter ermittelte Fa. Ing. W. Althaller, Graz, am 3. Feber 1984 beauftragt, die Deckensanierung des Landtagsitzungssaales mit einer Kostensumme von S 975.190,90 durchzuführen.

Die **Einladung** zur Anbotslegung, die **Anbotseröffnung** sowie die **Auftragsvergabe** (Beilage 14) wurden von **Ing. Matzhold** als Sachbearbeiter durchgeführt.

Hiezu muß vom Landesrechnungshof nochmals auf die **Weisung** von Herrn **Landesrat** Dr. Christoph Klauser vom **19. Juli 1983** (Beilage 2) hingewiesen werden. Darin wurde angeordnet, daß Herr **Ing. Udo Matzhold** mit

- * der Erstellung von Ausschreibungen,
- * Anbotseröffnungen und
- * Auftragsvergaben

nicht mehr zu befassen ist.

Zur Schlußrechnungssumme der Fa. Ing. W. Althaller ist festzuhalten, daß sie mit S 983.801,48 (ohne Abzug von 1 % Wifo) die Anbotssumme von S 975.190,80 inkl. USt. nur geringfügig übertraf.

Betrachtet man hingegen die Anteile der **Regieleistungen**, so ergibt sich hier ein **großer Unterschied** zwischen **Anbot und Schlußrechnung**. Während im Anbot Regieleistungen in der Höhe von **S 134.430,--** (inkl. USt.) enthalten sind, das entspricht **13,8 %** der Gesamtanbotssumme, so finden sich in der endgültig vorgelegten Schlußrechnung Regieleistungen in der Höhe von **S 320.792,42** (unter

Berücksichtigung des Abzuges von 1 % Wifo), das sind 32,9 % der tatsächlich ausbezahlten Schlußrechnungssumme von S 973.963,46.

Die **Regieleistungen** erfuhren dadurch eine **fast 140-%ige Erhöhung** gegenüber dem Angebot.

Dem Landesrechnungshof ist es dabei vollkommen klar, daß sich bei einem derartigen Bauvorhaben, wie die Sanierungsarbeiten der Deckenkonstruktion des Landtags-sitzungssaales, eine regieintensive Durchführung der Baumaßnahmen ergibt, da für das Leistungsverzeichnis nicht alle sich erst während der Bauarbeiten ergebenden Maßnahmen vorhersehbar sind.

Um aber derartig umfangreiche Regieleistungen ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist eine genaue Einhaltung der Vorschriften der ÖNORM B 2112 "Regieleistungen im Bauwesen" erforderlich. Darin wird unter Punkt 2 "Vertragsbestimmungen" folgendes angeführt:

- * Art, Umfang und Beginn der Regieleistungen sind **vor Inangriffnahme** zu vereinbaren.
- * Der Auftragnehmer hat über alle Regieleistungen **täglich Aufzeichnungen** zu führen.
- * Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die **Verrechnung** nur der Regiestundenpreis **derjenigen Beschäftigungsgruppe** maßgeblich, welcher der erbrachten **Regieleistung entspricht**.

Dazu muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die **Preisvereinbarungen** der zusätzlichen Regiearbeiten im Bautagebuch auf Seite 34 (Beilage 15) nach der

letzten Eintragung und somit nach Abschluß der Arbeiten durchgeführt wurde.

Dabei wurden **Preisvereinbarungen** anerkannt, die einen **überhöhten Regiestundenpreis** darstellten. Es wurde für die **Maurervorarbeiterstunde** ein Stundenpreis von S 281,-- fixiert, wobei die im Anbot enthaltene Maurerstunde mit S 235,-- angeboten war. Im Vergleich dazu war die im Anbot enthaltene Zimmererstunde mit S 250,-- um S 15,-- teurer als die Maurerstunde, die ebenfalls im Anbot enthaltene Zimmerervorarbeiterstunde mit einem Preis von S 260,-- nun aber um S 21,-- billiger als die nachträglich fixierte Maurervorarbeiterstunde (Beilage 16).

Unter analoger Anwendung der Differenz zwischen Maurer- und Zimmererstunde von S 15,-- laut Anbot und unter Zugrundelegung der Zimmerervorarbeiterstunde von S 260,-- hätte die **Maurervorarbeiterstunde** mit S 260,--, abzüglich S 15,--, d.i. **S 245,--**, vereinbart werden dürfen. Es wurde somit **pro Stunde ein Überpreis von S 36,-- anerkannt**. Das ergibt bei den 75 abgerechneten Maurervorarbeiterstunden einen **Betrag von S 3.240,-- inkl. USt.**

In diesem Zusammenhang muß auf den **letzten Überprüfungsbericht** des Landesrechnungshofes vom 20. Juli 1983 verwiesen werden, in dem auf Seite 36 **ebenfalls** bei der **Firma Althaller** genau der **gleiche Mangel aufgezeigt** und beanstandet wurde. Hier wurde in einem "Sofortauftrag" die Maurerstunde und die Hilfsarbeiterstunde um 5 % höher abgerechnet als im Anbot enthalten.

Zur Forderung nach **täglichen Aufzeichnungen** muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß z.B. auf

den Seiten 22 und 23 des Bautagebuches (Beilage 17) der **Zeitraum** von Montag, den 30. Juli 1984, bis Donnerstag, den 2. August 1984, **zusammengefaßt** ist. Die beiden Seiten des Bautagebuches wurden von Ing. Matzhold sowie alle anderen Seiten des Bautagebuches **ohne Datum unterzeichnet**.

Die Kritik des Landesrechnungshofes geht aber vor allem auch dahin, daß **Ing. Matzhold** vom 1. August 1984 bis 3. August 1984 laut Urlaubsvormerk der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung (Beilage 18) **auf Urlaub** war.

Somit wurde von Ing. Matzhold diese von 4 Tagen zusammengefaßte **Bautagebucheintragung unterzeichnet, obwohl** er sich an **2 Tagen** davon **auf Urlaub** befand.

Derart regieintensive Arbeitstage müßten ständig von einem Bauaufsichtsorgan überwacht werden, sodaß es zwingend notwendig gewesen wäre, für die Zeit des Urlaubs von Herrn Ing. Matzhold einen Vertreter namhaft zu machen, was im gegenständlichen Fall laut Aussage der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung nicht erfolgte.

Erschwerend muß dazu festgestellt werden, daß der Arbeiterstand in dem besagten Zeitraum 2 Maurer, 1 Maurervorarbeiter, 1 Hilfsarbeiter und 1 Zimmerer war und die unterzeichneten Regiearbeiten den Umfang von 40 Maurervorarbeiterstunden, 33 Maurerstunden, 40 Hilfsarbeiterstunden und 16 Zimmererstunden umfaßten. Das bedeutet, daß der **Maurervorarbeiter** und der **Hilfsarbeiter** unter der Annahme einer 40-Stunden-Woche in diesen vier Tagen zu **125 % in Regie** eingesetzt waren, weiters die **beiden Maurer** zu je **52 %** und der **Zimmerer** zu **50 % in Regie** Arbeit leisteten.

Im Hinblick auf die vorerwähnten Vertragsbestimmungen erhebt sich die **Frage**, ob für die **40 Vorarbeiterstunden**

tatsächlich ein Maurervorarbeiter **benötigt** worden wäre. Weder auf besagter Eintragung im Bautagebuch noch im weiteren Akt konnte eine Begründung, warum so viele Vorarbeiterstunden benötigt wurden, gefunden werden. Die **Anerkennung** nur derjenigen **Beschäftigungsgruppe**, welche der erbrachten **Regieleistung entspricht**, erscheint somit auch **nicht gegeben**.

Zu der umfangreichen Liste von Regiearbeiten und dem zusätzlichen Materialaufwand muß der Landesrechnungshof auf die Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses hinweisen, in dem festgehalten wurde:

"Nachstehende Leistungen sind mit den Einheitspreisen der einzelnen Positionen abgegolten.

Der komplette Arbeits- und Materialaufwand für die fix und fertige Herstellung der Holzkonstruktion, wie z.B. Vorarbeiten am Werkplatz, Abbinden, Zufuhr zur Baustelle, Aufziehen, Aufstellung und Versetzen, die Beistellung und Verarbeitung aller Hölzer, Dübel, Drahtstifte und Eisenteile, welche für die Tragfähigkeit, Festigkeit und Verbindung der Konstruktionen und deren Teile erforderlich sind, sowie das Vorhalten aller Geräte, sowie die für die Durchführung der Sanierungsarbeiten notwendigen Schutzmaßnahmen."

Nahezu alle hier oben angeführten Leistungen finden sich in der Zusammenstellung der Regiearbeiten zum Teil in sehr umfangreichem Ausmaß wieder.

In der gesamten **Zusammenstellung** für die **Regieleistungen**, die offenbar Basis für die Erstellung der Schlußrechnung war, findet sich **kein Prüfhaken** von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, lediglich die Endsummen wurden von der Buchhaltung kontrolliert.

Auch hier muß nochmals auf den **letzten Prüfbericht** vom 20. Juli 1983 **verwiesen** werden, in dem auf Seite 36

angeführt ist:

"Das **Abhaken der Ansätze und Zahlenangaben**, das zum Zeichen der rechnerischen Prüfung - laut der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1966 über die Prüfung der Belege und Anweisungen der Zahlungen - angeordnet ist, **wurde unterlassen.**"

Hingegen wurden sowohl in den Teilrechnungen als auch in der Schlußrechnung der Fa. Ing. W. Althaller bei den Leistungen nach der Ausschreibung sämtliche Positionen beim Aufmaß, dem Einheitspreis und dem Gesamtbetrag abgehakt.

Zu den vier Teilrechnungen ist festzustellen, daß sie weder im Akt LV-34/VL 1/566-1984, in dem die Auftragserteilung unter obiger Geschäftszahl enthalten ist, noch in dem seit 4. April 1984 laufenden Akt LV-32 L 1-7, der die Sanierungsarbeiten der Stuckdecke enthält, vom Landesrechnungshof gefunden werden konnten.

Auch eine Anfrage bei der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung brachte kein Ergebnis, sodaß dem Landesrechnungshof keine der in der Schlußrechnung mit der GZ.: LV-32 L 1-7/58-1984 aufgeführten Abschlagsrechnungen vorgelegt wurde.

Erst aufwendige Recherchen durch den Landesrechnungshof bei der Landesbuchhaltung führten zur Vorlage dieser vier Teilrechnungen. Dabei mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die ersten 3 Verdienstaussweise, obwohl darin die GZ.: LV-34/VL 1/566, das entspricht jener der Auftragserteilung, angeführt ist, vollkommen unverständlich die GZ.: LV-30 L 1 erhalten hatten. Der vierte Verdienstaussweis wurde ebenfalls unter der GZ. der Auftragserteilung vorgelegt, erhielt aber von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die GZ. des Aktes

der Stuckdeckensanierungsarbeiten LV-32 L 1-7. Bei dieser **chaotischen Aktenbehandlung** ist es klar, daß die **Verdienstaussweise nicht mehr gefunden** werden können.

Am 13.
Eine diesbezügliche Befragung des Sachbearbeiters konnte ebenfalls keine Aufklärung bringen. Es erfolgte lediglich der Hinweis, daß die Erteilung der Geschäftszahlen **durch die Kanzlei seit Jahren fehlerhaft und unrichtig** ist.

1983 ei
Bei der weiteren Durchsicht des **Aktes** mußte vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß **12 Ordnungsziffern fehlten** und eine Ordnungsziffer zweimal für vollkommen verschiedene Aktenteile vergeben wurde.

1983 (P
Dazu bemerkte der Sachbearbeiter, daß die Chancen äußerst gering wären, diese Aktenstücke zu finden.

Die Vor
In der Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung (KuGO) ist in Abschnitt 66.1. geregelt, daß das **Ordnen der Akten Aufgabe des Bearbeiters** ist, und nach Abschnitt 75 **Akten** grundsätzlich als ein **geordnetes Ganzes** zu behandeln bzw. zu bearbeiten sind.

hierin v
Nach einer Besichtigung durch den Landesrechnungshof an Ort und Stelle kann abschließend festgestellt werden, daß alle Arbeiten im allgemeinen sach- und fachgerecht ausgeführt worden sind und somit die Sanierungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen wurden. Dieser Sanierungserfolg ändert jedoch nichts an der vorangeführten Kritik der Abwicklung dieses Bauvorhabens.

4.3 Diverse Coloraufnahmen

Am 13. Feber 1984 wurde von der Fa. Steffen-Lichtbild der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eine Rechnung (Beilage 19) über diverse Coloraufnahmen der Landtagssitzungssaaldecke in der Höhe von **S 9.720,--** vorgelegt. Die Rechnung basiert auf einem vom Leiter der Landtagspräsidialkanzlei W.Hofrat Dr. Naimer am 15. November 1983 eingeholten Anbot betreffend Dokumentationsaufnahmen für eventuell entstehende Schäden bei der Sanierung der Deckenkonstruktion oberhalb der Landstube. Die Auftragserteilung erfolgte dazu - im Widerspruch zum Erlaß von Landesrat Dr. Christoph Klauser vom 19. Juli 1983 (Beilage 2) - durch Ing. Matzhold am 7. Feber 1984 für **18 Coloraufnahmen zu à S 540,--**. Laut eines Vermerkes auf der Rechnung erfolgte aber im Feber nur die Vorlage einiger Probeaufnahmen, die Endausfertigung sei lt. Ing. Matzhold erst im Oktober 1984 durchgeführt worden. Die Rechnung wurde am 19. Oktober 1984 in voller Höhe bezahlt.

Dem Landesrechnungshof scheint dazu das Schreiben der Fa. Steffen-Lichtbild vom 8. Oktober 1984 unklar, da hierin von Urgenzen am 9. Juli und 22. September 1984 über die noch unberichtigte Rechnung gesprochen wird und dringendst eine Überweisung des längst fälligen Betrages gefordert wird.

Dies steht im krassen Widerspruch zu der von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung vermerkten Vorlage von Probeaufnahmen im Feber.

Von den ursprünglich 18 beauftragten Aufnahmen wurden dem Landesrechnungshof nur 7 Stück vorgelegt. Die restlichen 11 Aufnahmen wurden laut Mitteilung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung von der Landtagspräsidialkanzlei verteilt.

Von der
Mitteilung
als einziger
liziert
rierung
Palas am
als Variante
das Reint
Glasteile
aufgeführt
angeboten
Restaurier
angeboten.

Von der
daraufhin
eine Verfü
zu genehm
am 2. Mai
tung eine
zur Anbots
angebote
von der
Stellungna
brüder Palas
die noch
schleifere
besitzt.

4.4 Kristallustermontage

Um das Stützgerüst aufstellen zu können, mußten die im Landtagssitzungssaal befindlichen 5 Kristalluster abmontiert werden.

Von der Fa. Gebrüder Palme aus Voitsberg, die nach Mitteilung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung als einzige in der Steiermark auf diese Arbeiten spezialisiert ist, wurde ein Anbot eingeholt. Für die Restaurierung der Kristallglasluster bot die Fa. Gebrüder Palme am 13. April 1984 zwei Varianten an. Dabei wurde als Variante 1 die Demontage der Kristallglasluster, das Reinigen derselben, das Ersetzen der fehlenden Glasteile sowie die Neukettelung und Wiedermontage aufgeführt und um einen Betrag von S 48.882,-- inkl. USt. angeboten. Eine noch aufwendigere und umfangreichere Restaurierung wurde als Variante 2 mit S 94.044,-- angeboten.

Von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde daraufhin beim zuständigen politischen Referenten um eine Verfügung angesucht, die Variante 1 mit S 48.882,-- zu genehmigen. Daraufhin wurde von Landesrat Dr. Klauser am 2. Mai 1984 an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eine Anfrage gestellt, warum nur die Fa. Palme zur Anbotslegung eingeladen wurde und keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Schon am 3. Mai 1984 wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung in der Stellungnahme (Beilage 20) dazu erklärt, daß die Fa. Gebrüder Palme die einzige Firma in der Steiermark ist, die noch Kristalluster erzeugt und eine eigene Glas Schleiferei mit den notwendigen Werkseinrichtungen besitzt. Des weiteren folgt in dieser Begründung die

Feststellung, daß die Fa. Gebrüder Palme der Steiermärkischen Landesregierung einen **30-%igen Preisnachlaß** für alle ihre Erzeugnisse gewährt und sämtliche Luster in den vergangenen Jahren für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wegen der Preisgünstigkeit von der Fa. Gebrüder Palme bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch das jetzige Angebot dieser Firma als ausgesprochen preisgünstig zu bezeichnen ist.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß **im Anbot** der Fa. Gebrüder Palme Nettopreise ohne USt. ausgeworfen sind und der Gesamtsumme 20 % USt. hinzugerechnet wurden. Es findet sich aber **keinerlei Hinweis** über einen etwaigen **30-%igen Preisnachlaß**.

Nach der Unterzeichnung der Verfügung am 8. Mai 1984 durch den Herrn Landesrat erfolgte am selben Tage die Auftragserteilung zur Restaurierung der 5 Kristallgasluster im Landtagssitzungssaal des Grazer Landhauses nach Variante 1 mit einer Kostensumme von S 48.882,--. Nach Durchführung der Arbeiten wurde von der Fa. Gebrüder Palme am 1. Oktober 1984 eine Rechnung mit der genannten Auftragssumme gelegt und am 15. Oktober 1984 durch die Landesbuchhaltung ausbezahlt.

4.5 Stützgerüst

Die Einladung von 5 Firmen erfolgte am 2. Mai 1984 nach einem von den Architekten Gamerith/Fallosch der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung übermittelten Vorschlag.

Die Anbotseröffnung der beschränkten Ausschreibung für die Erstellung eines Plateaugerüsts im Landtagssitzungssaal am 17. Mai 1984 hatte nach Überprüfung und Korrektur folgendes Ergebnis:

Firma	Nachlaß	Bruttoanbots- summe	Abweichung
1. Wallner, Leeb, Huber, Graz	3 %	S 371.641,92	100,0
2. Mayreder, Keil, List Graz	4 %	S 394.254,72	106,1
3. F. Pregartner, Graz	-	S 395.982,--	106,5
4. Dipl.-Ing. A.Jandl, Graz	2 %	S 413.511,--	111,3
5. F. Gruber, Graz	2 %	S 436.666,44	117,5

Die in obiger Tabelle angeführten Nachlässe sind in den o.a. Bruttosummen bereits enthalten. Vier eingeladene Firmen hatten **Preisnachlässe** gewährt, die **nicht** in der **Niederschrift** vermerkt wurden.

In der vom Landesrechnungshof herausgegebenen Broschüre: "Vergabung von Leistungen" ist angeführt, daß besondere Feststellungen, wie Angaben über angebotene Nachlässe im Zuge der Anbotseröffnung, in die Niederschrift ergänzend einzutragen sind.

Damit ergab sich die Fa. Wallner-Leeb-Huber mit einer Anbotssumme von S 371.641,92 als Bestbieter.

Zur **Anbotseröffnung** ist zu bemerken, daß **entgegen** den **Erlaß** von **Landesrat Dr. Klauser** vom 19. Juli 1983 (Beilage 2) diese von Ing. Matzhold durchgeführt wurde.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung vom 21. Mai 1984 erfolgte am 22. Mai die Auftragserteilung an die Fa. Wallner-Leeb-Huber. Vom Landesrechnungshof muß zur Auftragserteilung festgestellt werden, daß entgegen den Vorbemerkungen im **Leistungsverzeichnis**, in dem unter dem Punkt c) "Termine" ein **Pönale** von S 5.000,-- pro Kalendertag Überschreitung vereinbart wurde, in der **Auftragserteilung** hingegen aber nur ein **Pönale** von S 500,-- eingesetzt wurde. Weiters wird festgestellt, daß für die Terminisierung der Arbeiten als Fertigstellungsdatum der 15. Juni 1984 gefordert wurde, sich aber kein Hinweis fand, daß sich dieses Datum nur auf die Gerüstaufstellung und den Beginn der uneingeschränkten Benützbarkeit beziehen kann. Zudem stand dieses Datum im Widerspruch zu dem in den Vorbemerkungen unter Punkt c) "Termine" genannten 18. Juni 1984. Nachdem der 1. Verdienstaussweis über die Aufstellung des Plateau-Gerüsts, Pos. 1.1, mit 18. Juni 1984 datiert ist, scheint die Einhaltung des geforderten Fertigstellungsdatums gegeben.

Die Arbeiten für die Aufstellung des Plateaugerüstes wurden in Form von zwei Verdienstaussweisen und mit der nach Aufforderung durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung vom 26. November 1984 (Beilage 21) vom Architekten Gamerith geprüften Schlußrechnung vom 19. November 1984 abgerechnet. Der **Schlußrechnung** wurde von der Fa. Wallner-Leeb-Huber eine **genaue und übersichtliche Massenermittlung** beigelegt. Es ergab sich eine **Gesamtsumme** von S 294.024,64, womit die Schlußrechnung **20,9 % unter der Anbotssumme** lag.

Dazu muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die **Architekten** lediglich eine **Beauftragung** zur **Erstellung des Leistungsverzeichnisses** hatten und die **Rechnung** daher von der Abteilung für **Liegenschaftsverwaltung** geprüft hätte werden müssen. Die Abwälzung dieser Arbeit führte u.a. zu **nachträglichen Forderungen der Architekten** in deren Schlußrechnung.

Diese Unterschreitung der Anbotssumme ist auf eine etwa 10% überhöhte Grundrißfläche des Landtagssitzungssaales im Anbot unter Pos. 1.1 zurückzuführen, aber auch auf die Tatsache, daß **keinerlei im Anbot enthaltene Regiearbeiten**, wie Stunden, Material- oder Gerätebeistellung, **verrechnet wurden**.

4.6 Fotogrammetrische Aufnahmen

Am 26. April 1984 legte Dipl.-Ing. Dr.techn. Anton Reithofer ein Anbot über **fotogrammetrische Aufnahmen** der Decke des Landtagssitzungssaales mit einer Gesamtsumme von **S 29.744,--** der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung vor. Diese Dokumentation der Decke wurde von den Architekten Gamerith/Fallosch für den Fall vorgeschlagen, daß ein Teil der Stuckdecke während der Sanierungsarbeiten abbrechen könnte. Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung erwirkte bei Herrn Landesrat Dr. Klauser für diese Arbeiten des Herrn Dr. Reithofer am 4. Mai 1984 eine Verfügung und erteilte am 8. Mai 1984 den Auftrag für diese fotogrammetrischen Aufnahmen der Decke des Landtagssitzungssaales mit einer Kosten-
summe von S 29.744,--.

Diese umfangreiche Dokumentation, bestehend aus Stereo-
meßaufnahmen auf Glasplatten, Stereoaufnahmen der Kachel-
öfen, Farbaufnahmen der Decke, einem Bildplan der Decke
im Maßstab 1:25 sowie Koordinaten der Paßpunkte, wurde
zusammen mit der Rechnung am 25. Mai 1984 vorgelegt.
Die Rechnung bezog sich auf das Anbot bzw. auf das
Auftragsschreiben und wurde mit der dort genannten
Summe von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung
am 14. Juni 1984 zur Auszahlung veranlaßt.

Nicht klar aus dem Akt ersichtlich ist der Grund für
die **weitere Beauftragung** an Dr. Reithofer am 3. Oktober
1984 über fotogrammetrische Farbaufnahmen der Decke
des Landtagssitzungssaales im Grazer Landhaus mit einer
Kostensumme von S 4.960,--. Am 22. November 1984 wird
von Dr. Reithofer eine Rechnung vorgelegt, in der als
Lieferung aufgeführt sind:

3 Stück Farbbildmontagen der Landhausdecke im Format 40 x 35, 2 Stück Ausschnittvergrößerungen 24 x 20 cm sowie ein Negativstreifen, 12 kleinere Aufnahmen und ein Repro-Negativ. Die Rechnung belief sich auf eine Summe von S 4.961,--, die auch von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung am 6. Dezember 1984 zur Auszahlung veranlaßt wurde.

Dem Landesrechnungshof konnte auch nach mehrmaliger Urgenz keines der oben genannten Stücke vorgelegt werden. Auch der Grund für diese weitere Beauftragung konnte dem Landesrechnungshof nicht mitgeteilt werden.

Die Vertreter der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung erklärten, hiez zu keine Aussage über den Verbleib der oben genannten Lieferung machen zu können, bemerkten aber, daß der Akt beim Ablegen komplett gewesen wäre.



4.7 Deckenstukkaturarbeiten

Die Einladung zur beschränkten Ausschreibung für die Deckenstukkaturarbeiten im Landtagssitzungssaal erfolgte am 28. Juni 1984 durch Ing. Matzhold und erging an 5 Firmen.

Auch hier muß vom Landesrechnungshof wiederum auf die Nichteinhaltung des Erlasses von Landesrat Dr. Klauser (Beilage 2) hingewiesen werden.

Die am 11. Juli 1984 erfolgte Angebotseröffnung hatte nach Überprüfung und Korrektur folgendes Ergebnis:

Firma	Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Brüder Wilfinger, Wien	S 694.545,60	100,0 %
2. B. Frank, Ebenfurth	S 748.320,--	100,7 %
3. J. Strasser, Salzburg	S 846.530,40	121,9 %
4. H. Sunk, Steyr	S 863.394,--	124,3 %
5. K. Kanis, Wien	S 981.544,80	141,3 %

Zur Verfassung der **Niederschrift** bei der Angebotseröffnung ist festzuhalten, daß das **Begleitschreiben** der Fa. Frank in der Rubrik Anmerkung **nicht erwähnt** wurde.

Der wesentliche Inhalt darin ist die Forderung, daß Wasser, Strom und Beleuchtung sowie Baukran bzw. Bauauf-

zug, ebenso die Baustelleneinrichtung bauseits kostenlos beigestellt werden sollten.

Nach der Ferialgenehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung vom 11. Juli 1984 wurde am 13. Juli 1984 der Fa. Brüder Wilfinger der Auftrag zur Durchführung der Deckenstukkaturarbeiten erteilt. Zusätzlich wurde vereinbart, daß vor Inangriffnahme der Arbeiten das Einvernehmen mit Herrn Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gamerith herzustellen sei.

Am 2. August 1984 wurde von der Fa. Brüder Wilfinger die 1. Teilrechnung in der Höhe von **S 290.000,--** gelegt (Beilage 22). Darin fand sich nur der Hinweis auf bisher geleistete Arbeiten, **ohne** daß auf die **Positionen** des Angebotes **oder** auf eine eventuelle **Aufmaßermittlung** hingewiesen wurde.

Der Landesrechnungshof muß die **Anerkennung** einer **derartigen Teilrechnung** - die auch im Widerspruch zur ÖNORM B 2060, Abschn. 2.12, **ist - kritisieren.**

Am 16. August 1984 wurde von den Architekten Fallosch/Gamerith ein **Abnahmeprotokoll** (Beilage 23) für die Stukkaturarbeiten der Fa. Wilfinger verfaßt. Darin wird festgehalten, daß mit diesem Tage die beauftragten Leistungen sowie die im Zuge des Baufortschrittes notwendigen Zusatzleistungen gemeinsam abgenommen wurden. Weiters wird festgestellt, daß bei dieser Abnahme keine sichtbaren Mängel feststellbar waren. Danach erfolgte der Hinweis, daß es bei dieser Abnahme nicht möglich ist, versteckte Mängel aufzuzeigen.

Damit wird als Abnahmedatum der 16. August 1984 und als **Fälligkeitsdatum für den Haftrücklaß** der 16. August

1986 festgelegt. Im abschließenden Absatz wird folgendes festgehalten:

"Für alle nicht beanstandeten Leistungen beginnt mit Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls die Haftzeit. Bei Beanstandungen beginnt die Haftzeit nach endgültiger Behebung des Mangels. Treten wiederholt Mängel an einer Leistung auf, so beginnt die Haftzeit erst von der jüngsten Beanstandung an zu laufen."

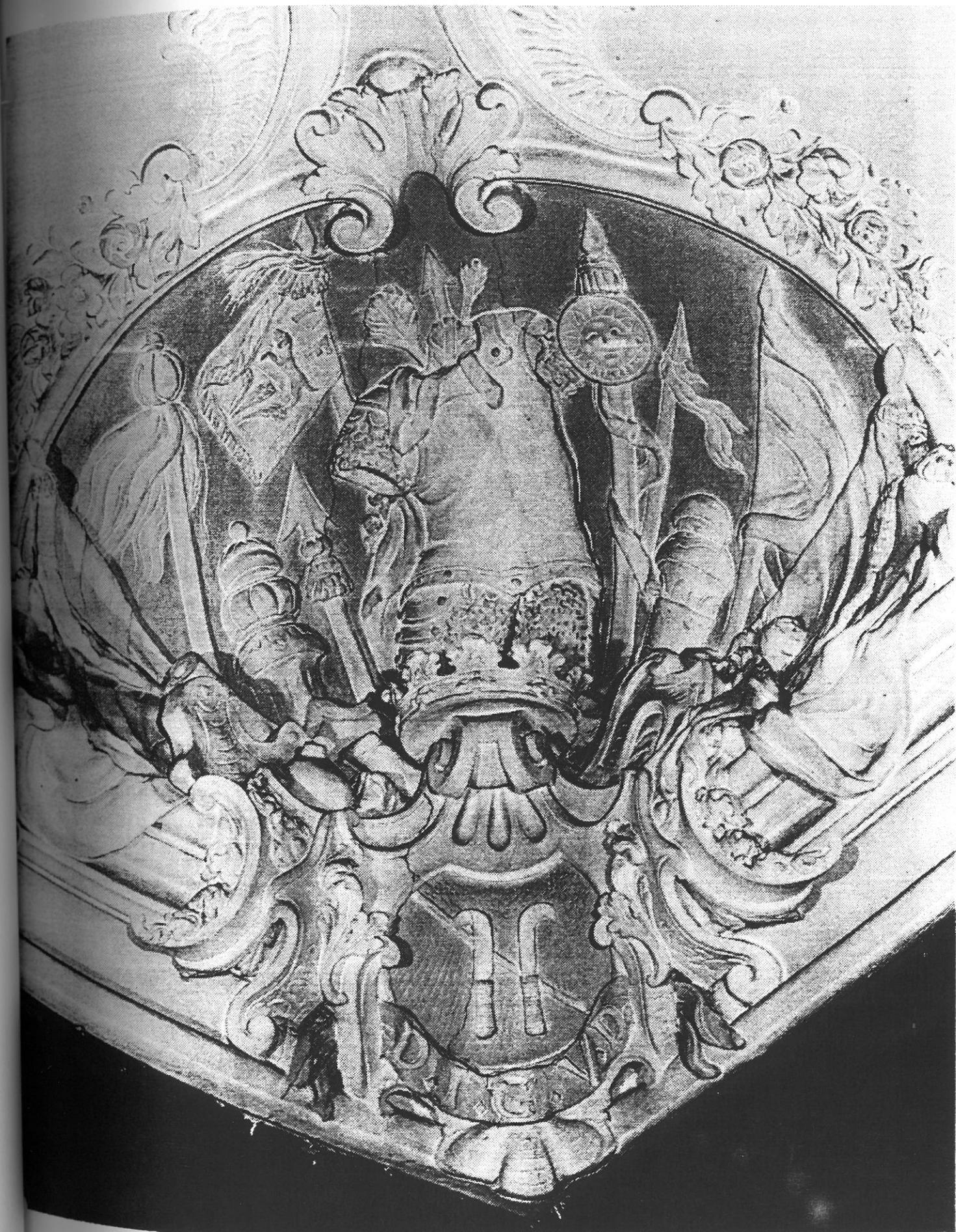
Am 15. Oktober 1984 legte Architekt Dr. Fallosch eine Bestätigung vor (Beilage 24), in der er mitteilt, daß am 13. August 1984 nach Beendigung der Sanierungsarbeiten an der Decke der Landstube zusammen mit der Fa. Wilfinger in seinem Beisein die Abnahme dieser Arbeit und ein genaues Aufmaß der Decke gemacht wurde. Weiter bestätigt er die Gesamtfläche von 294,51 m², die der Position 6 der Abrechnung zugrundegelegt wurde.

Dieser Bestätigung liegen Fotokopien der **Aufmaßblätter** bei, die **nur mit einem Stempel der Fa. Brüder Wilfinger** versehen ist, aber **keine Gegenzeichnung des Architekten** enthalten (Beilage 25).

Die Schlußrechnung der Fa. Brüder Wilfinger vom 17. August 1984 wurde dem Architekten Dr. Gamerith zur Prüfung vorgelegt. Dabei wurde die von der Firma geforderte Summe von S 552.798,96 inkl. Ust. vom Architekten voll anerkannt und zur Auszahlung freigegeben.

Dazu muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß es **unverständlich** ist, im Abnahmeprotokoll eine genaue Erklärung für die Erfordernis der Haftzeit und ein **Fälligkeitsdatum** für den **Haftrücklaß** zu definieren, wenn danach bei der **Schlußrechnung kein Gebrauch** davon gemacht wird.

Die Schlußrechnung wurde entsprechend den Anbotspreisen und der beigelegten Aufmaßermittlung gelegt, ohne daß irgendwelche Regiearbeiten, Materialbeistellungen oder Gerätebeistellungen hinzugerechnet wurden. Die **Gesamtkosten** mit S 552.798,96 lagen somit **20,4 % unter** der **Anbotssumme**, was auf **überhöhte Ausmaße** im Anbot und Wegfall der **Regieleistungen** zurückzuführen ist.



4.8 Maler- und Restaurierungsarbeiten

Architekt Dr. Gamerith schlägt der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung am 27. Juni 1984 in einem Schreiben für die Restaurierungsarbeiten (Maler-Vergolder) folgende 5 Firmen für die Einladung zur beschränkten Ausschreibung vor:

Liebold	Fa. Fladischer
S. P. & C.	Fa. Himmelreich
Kindbe	Fa. Leodolter
Die Firm	Fa. Steiner
Angebot st	Fa. Thaler

Gleichzeitig legte er ein Leistungsverzeichnis über die Restaurierungsarbeiten im Landtagssitzungssaal vor, das neben den Malerarbeiten, die in zwei Varianten ausgeschrieben wurden, von denen eine in der Gesamtsumme nicht auszuwerfen war, auch die Restaurierungsarbeiten an den Fensterleibungen und an den Kachelöfen enthielt.

Von der **Abteilung für Liegenschaftsverwaltung** wurden am 28. Juni 1984 insgesamt **7 Firmen eingeladen**, das Leistungsverzeichnis über die Malerarbeiten anbotsmäßig zu beziffern.

Zu den fünf von Architekt Dr. Gamerith vorgeschlagenen Firmen wurden **nach Rücksprache mit dem Landeskonservator** - wie die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mitteilte - noch die

Fa. Klemencic und die
Fa. Brauner

eingeladen.

Die Angebotseröffnung dieser beschränkten Ausschreibung am 10. Juli 1984 brachte nach Überprüfung und Korrektur folgendes Ergebnis:

Firma	Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. A. Brauner, Graz	S 276.854,04	100,0 %
2. Steiner, Graz	S 950.090,--	343,2 %
3. R. Leodolder, Neuberg/ Mürz	S 1,042.725,60	376,6 %
4. K. Himmelreich, Lieboch	S 1,204.459,20	435,1 %
5. F. & G. Fladischer, Kindberg	S 1,397.110,--	504,6 %

Die Firmen Thaler und Klemencic haben offenbar kein Angebot abgegeben.

Die Fa. Fladischer legte dem Angebot ein **Begleitschreiben** bei, in dem im wesentlichen festgestellt wird, daß der Angebotspreis nur mit 10 % USt. beaufschlagt wurde, da mit der Finanzbehörde diesbezüglich Verhandlungen geführt wurden, ob der Mehrwertsteuersatz von 10 % für Restaurierungen angemessen ist, und dies noch nicht endgültig entschieden war. Die Fa. Fladischer behielt sich das Nachforderungsrecht für die restlichen 10 % USt. vor. Ein diesbezüglicher **Vermerk** ist **ordnungsgemäß** in der **Niederschrift** enthalten.

Die Fa. Himmelreich gewährte in ihrem Anbot einen **Nachlaß** von 2 %, der in der o.a. Bruttoanbotssumme bereits enthalten ist, aber ebenso wie das **Begleitschreiben** bezüglich des Fertigstellungstermines für die Restaurierung der Kachelöfen in der **Niederschrift nicht vermerkt** wurde.

Weiters ist festzuhalten, daß von den Firmen Steiner, Leodolder und Himmelreich die **Pos. 9 des Angebotes** (Aufzah-

lung auf Deckenreinigungsarbeiten für Naßreinigung unter Einsatz von Hochdruckstrahl-Reinigungsgeräten) nicht ausgefüllt und diesbezüglich in der Niederschrift ebenfalls kein Vermerk gemacht wurde.

Aufgrund des eklatanten Preisunterschiedes zwischen der Fa. Brauner und den nächstgereihten Bietern wurde Architekt Dr. Gamerith am 10. Juli 1984 beauftragt, die 5 Angebote einer Überprüfung zu unterziehen und dazu eine Stellungnahme abzugeben (Beilage 26).

Am 13. Juli 1984 gab Dr. Gamerith dazu folgende Stellungnahme ab:

"Alle Angebote wurden zuerst rechnerisch geprüft, dann wurde mittels beiliegendem Preisspiegel das Verhältnis geforderte Leistung zu angemessenem Preis gegenübergestellt.

Es fällt sofort auf, daß das Angebot der Fa. Brauner eindeutig wesentlich niedrigere Preise aufweist, als die Angebote aller übrigen Anbieter. Der Hauptunterschied liegt vor allem in der Positionsgruppe, die das Entfernen der bestehenden Farbschichten behandelt. Herr Brauner hat voraussichtlich spekuliert, daß diese Ausführung nicht gemacht wird."

Weiters folgte in dieser Stellungnahme des Architekten die Feststellung, daß man nach eingehenden Versuchen zur Erkenntnis gelangt sei, daß die in der Hauptvariante geforderte Abnahme der harten Farbschicht nicht ausführbar ist, da sie sich so mit dem Stuck verbunden habe, daß ein Abnehmen dieser Kruste sehr viel Substanz des Stuckes verletzt hätte. Deshalb wurde vom Architekten die wesentlich kostengünstigere Nebenvariante vorgeschlagen.

Gerade in dieser Hauptvariante hatte aber die Fa. Brauner, offenbar in Erkenntnis der Unausführbarkeit,

spekulative Preise eingesetzt. Das geht auch aus dem von Architekt Dr. Gamerith erstellten Preisspiegel eindeutig hervor.

Die vom Architekten vorgenommene **Gegenüberstellung** bei der **Nebenvariante** weist dann immer noch die **Fa. Brauner** vor der Fa. Leodolder und der Fa. Steiner **eindeutig als Billigstbieter aus**. Dazu stellt Architekt Dr. Gamerith fest:

"Herr **Brauner** hat uns **ähnliche Arbeiten** von sich gezeigt, die uns einen **anständigen Eindruck** gemacht haben.

Weiters ist er selbstverständlich bereit, die Arbeiten zeitgerecht und zu seinen Preisen ordentlich auszuführen.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Kodolitsch wurde jedoch Herr Leodolder bzw. Herr Steiner bevorzugt genannt.

Ich bin jedoch der Meinung, daß bei einer eingeladenen Ausschreibung jeder Bieter ernstlich für die Ausführungsarbeiten in Frage kommen muß. Von einem eklatanten Unterangebot kann für die zur Ausführung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gesprochen werden.

Wir schlagen daher vor, der Firma den Zuschlag zu geben, die vor allem die Termine verbindlich halten kann."

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß er sich im wesentlichen den Ausführungen des Architekten anschließt und darüberhinaus klar herausstreicht, daß bei einer **beschränkten Ausschreibung vor der Einladung** die Firmen hinsichtlich **Qualität und Leistungsvermögen geprüft** werden müssen. Eine derartige Vorgangsweise ergibt - zum Unterschied von der öffentlichen Ausschreibung - zwingend, daß der **Billigstbieter** auch gleich der **Bestbieter** ist.

Auch die ÖNORM A 2050 besagt, daß triftige Gründe gegen die Annahme des billigsten Angebotes nur dann vorliegen,

wenn die geforderte Fähigkeit und Erfahrung des Bieters nicht nachgewiesen werden kann. Ein diesbezüglicher Nachweis ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Bieter zumindest vergleichbare Arbeiten bereits mit Erfolg abgewickelt hat. Das hat Architekt Dr. Gamerith im vorliegenden Fall der Fa. Brauner in seiner Stellungnahme bestätigt.

Zu den beiden **zusätzlich eingeladenen Firmen**, die nicht von Architekt Gamerith vorgeschlagen wurden, **dazu gehörte** auch die **Fa. Brauner**, ist im Aktenvermerk für die Regierungsgenehmigung von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung angeführt, daß für diese Arbeiten nur bestimmte Firmen in der Steiermark in Betracht kommen, die **im Einvernehmen mit dem Landeskonservator** zur Anbotlegung **eingeladen** wurden.

In der Ferialgenehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung vom 16. Juli 1984 wird dann auch von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung angeführt, daß die Ausführung der **Hauptvariante zu riskant** gewesen wäre. Die billigere und **gangbarere Nebenvariante** brachte dann **folgendes Ergebnis**:

Firma	Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. A. Brauner, Graz	S 186.960,--	100,0 %
2. R. Leodolder, Neuberg/Mürz	S 224.277,60	120,0 %
3. Steiner, Graz	S 239.604,--	128,2 %

In weiterer Folge wird von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die **Fa. Leodolder** - die ursprünglich an 3. Stelle gereiht war - für die Vergabe der Malerarbeiten an der Stuckdecke des Landtagssitzungssaales mit der Begründung **vorgeschlagen**, daß die Fa. Brauner "ein spekulatives Angebot gelegt hat und nach ha. Dafürhalten keine Gewähr bietet, die Arbeiten termingerecht durchzuführen". Danach erfolgt der Hinweis, daß sich auch der Landeskonservator Hofrat Dr. Kodolitsch eindeutig für die Firmen Leodolder und Steiner ausgesprochen hat.

Im Verlaufe der Prüfung wurde bei einem Gespräch zwischen der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung und dem Landesrechnungshof auf **Befragen zum Ausscheiden** der Fa. Brauner von Ing. Matzhold festgestellt:

"Es hat sich nach Prüfung der Angebote herausgestellt, daß die **Fa. Brauner keine Konzession** zu diesen Arbeiten gehabt hat. Die Empfehlung zur Einladung sei von Hofrat Dr. Kodolitsch gekommen."

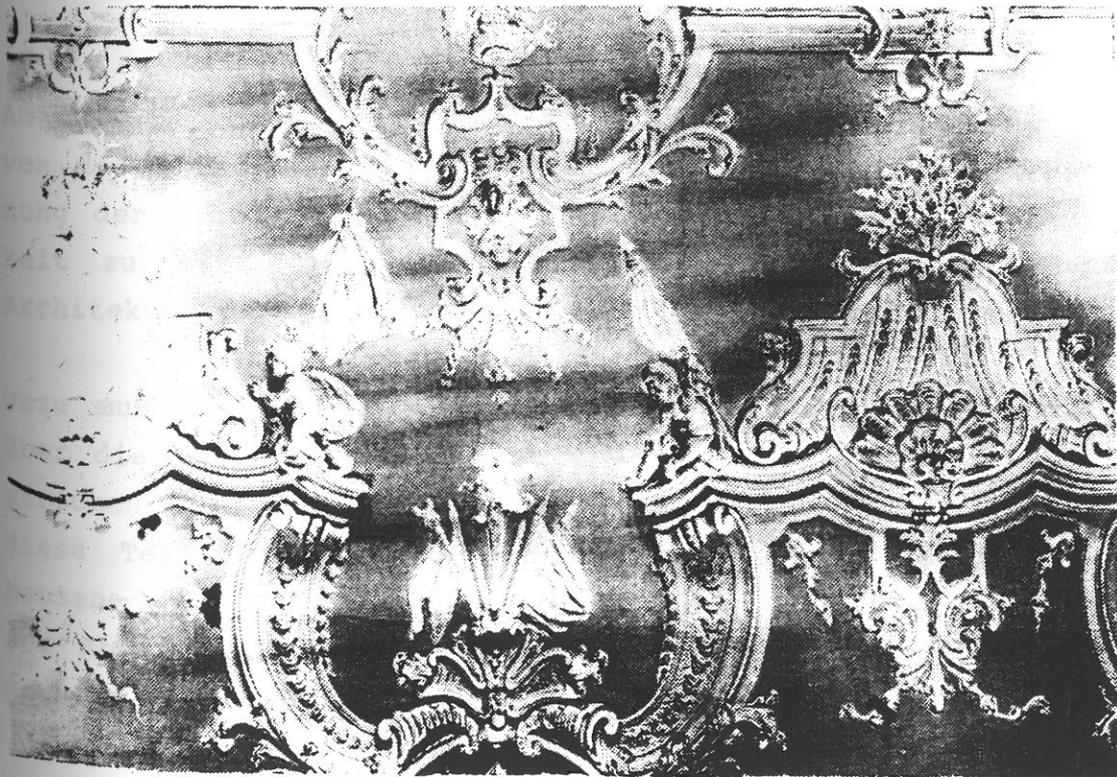
Dazu muß der Landesrechnungshof mit allem Nachdruck feststellen, daß die **Prüfung der Konzession einer Firma vor der Einladung** derselben zu erfolgen hat.

Eine vom Landesrechnungshof diesbezüglich durchgeführte Anfrage bei der **Handelskammer** für Steiermark ergab, daß der Malerbetrieb Anton Brauner eine **Gewerbeberechtigung** für Maler- und Anstreicherarbeiten **seit 1950 besaß**, die am 10. September 1985 zur Löschung vorgemerkt wurde. Für die gegenständlichen Arbeiten war als Termin die Fertigstellung in der 37. Kalenderwoche 1984 gefordert.

Der Landesrechnungshof kann sich daher den Ausführungen von Ing. Matzhold hinsichtlich der Konzession nicht

anschließen und muß weiters feststellen, daß im gesamten Akt **keinerlei Vermerke** bezüglich einer **Konzessionsanfrage** zu finden sind.

Zur Auftragserteilung vom 17. Juli 1984 an die Fa. R.Leodolder muß festgestellt werden, daß der **Auftrag** zur Durchführung der **Malerarbeiten** im Landtagssitzungssaal mit einer **Kostensumme von S 224.277,60** beziffert ist, **ohne** daß sich ein **Hinweis** findet, **wie** diese **Summe ermittelt wurde** (Beilage 27). Nachdem der Auftrag im gegenständlichen Fall nicht dem abgegebenen Anbot entspricht, sondern nur einen kleinen Teil des Angebotes darstellt, wäre es dringend notwendig gewesen, die beauftragten Positionen einzeln anzuführen, um die **Auftragssumme nachvollziehbar zu machen.**



Zusammenfassend muß dazu festgestellt werden, daß der Landesrechnungshof **kein zwingendes Argument** fand, warum die nun zur **Ausführung** gelangende Nebenvariante an die in der Reihung an **2. Stelle liegende Firma** Leodolder, deren **Anbot um S 37.317,60 höher** lag als das der Fa. Brauner, **vergeben wurde.**

Am 17. September 1984 wurde die **Abnahme** der beauftragten **Leistungen** durch die Architekten Gamerith/Fallosch durchgeführt (Beilage 28). Dabei wurde unter Beanstandungen folgendes festgehalten:

"Farbunterschiede derzeit nicht ersichtlich, falls solche auftreten sollten, sind diese im Zuge der Abrüstungsarbeiten bzw. der Arbeiten an den Fensterleibungen zu korrigieren."

Als **Termin für den Haftrücklaß** wurde der 17. September 1986 **festgelegt.**

Am 26. September 1984 wurde Architekt Dr. Gamerith von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Rechnung der Fa. Leodolder übermittelt, um sie auf Richtigkeit zu überprüfen, mit der Begründung, daß von den Architekten die Massen aufgenommen wurden (Beilage 29).

Dazu muß vom Landesrechnungshof - wie schon im Kapitel über die Planungsarbeiten - nochmals deutlich herausgestrichen werden, daß im Planungsauftrag der Architekten diese Teilleistung nicht enthalten war und somit die **Massen- sowie Rechnungskontrollen von den Sachbearbeitern der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung** durchzuführen gewesen wären.

Der Rechnung wurde das schon bei den Stukkaturarbeiten der Fa. Wilfinger erwähnte Aufmaßblatt beigelegt (Beilage 25) und die einzelnen Positionen der Schlußrechnung nach diesem Aufmaß korrigiert. Damit ergab sich eine vom Architekten anerkannte Gesamtsumme von S 203.549,24, die nach Abzug von 1 % Wifo ausbezahlt wurde. Die **Unterschreitung** der Anbotssumme von **9,2 %** ist somit auf eine **überhöhte Massenermittlung** in der Ausschreibung **zurückzuführen**.

Auch bei dieser Abrechnung muß wiederum festgestellt werden, daß das im Abnahmeprotokoll festgelegte Fälligkeitsdatum für den Haftrücklaß nicht berücksichtigt wurde und **keinerlei Haftrücklaß einbehalten** wurde.

Aufgrund des kurzfristigen Fertigstellungstermines in der 37. Kalenderwoche 1984 wurde schon in der Ausschreibung auf das Erfordernis eines Lüftungsgerätes hingewiesen. Dazu wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ein Erhebungsblatt ausgefüllt, aus dem ersichtlich ist, daß die Beistellung eines Frischluftventilators von der Fa. Fischer & Co. für ca. 3 Monate voraussichtlich S 7.000,-- ausmachen wird.

Es kann dazu positiv festgestellt werden, daß sich die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung dieses Erhebungsblattes, das auf einer Anregung des Landesrechnungshofes beruht, bedient.

Zur Rechnung der Fa. Fischer & Co. muß jedoch festgestellt werden, daß die **Aufstellungsdauer des Frischluftventilators** entgegen den Angaben im Bestellschein und im Erhebungsblatt **statt 3 Monate nur 7 Wochen** betrug und keinerlei Angabe über die Gerätetype und Gerätegröße enthalten ist. Trotzdem wurde der ursprünglich ermittelte

voraussichtliche Kostenaufwand von S 7.000,-- plus 20 % USt. voll in Rechnung gestellt.

Dazu wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß sich die Kosten vorwiegend aufgrund des Transportes des schweren Gerätes ergaben. Dieser Umstand ist aber weder aus der Rechnung noch aus einem Aktenvermerk ersichtlich.

Am **20. September 1984** langte bei der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ein Schreiben für W.Hofrat Dr. Heinisch vom **Landeskonservator Dr. Kodolitsch** ein, in dem er vorschlägt, mit der Durchführung der **weiteren Arbeiten wiederum die Fa. Leodolder** zu betrauen (Beilage 30).

Schon am **19. September 1984** wird aber von Landesrat Dr. Klauser der **Regierungssitzungsantrag** unterzeichnet, in dem für die **Vergabe** der Restaurierungsarbeiten an den Fensterleibungen und Kachelöfen die **Fa. Leodolder** mit einer aufgerundeten Gesamtsumme von S 230.000,-- vorgeschlagen wird. Darin wird weiters angeführt, daß infolge der frühzeitigen Fertigstellung der Stuckdecke und aufgrund der bislang geringer ausgefallenen als geschätzten Herstellungskosten die Arbeiten an den Fensterleibungen sofort in Angriff genommen werden könnten, während die Sanierung der Kachelöfen in der sitzungsfreien Zeit des Landtages erfolgen sollte. Weiters wird darin festgehalten, daß entgegen den früheren Begründungen die Fa. Leodolder "aufgrund ihrer besonderen Qualifikation" den Zuschlag für die Malerarbeiten erhalten hat. Unter Hinweis auf das ursprüngliche Anbot vom 9. Juli 1984 der Fa. Leodolder wurden daraus die Positionen 7.1 und 7.2 für die Restaurierung der Fensterleibungen und die Position 8 für die Restau-



rierung der Kachelöfen mit einer Gesamtsumme von S 221.280,-- inkl. USt. herausgenommen und zur Beauftragung vorgeschlagen.

Dazu muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß eine Gegenüberstellung dieser Positionsnummern aus den **ursprünglich abgegebenen Anboten ohne jeden ersichtlichen Grund unterblieben ist**. Eine vom Landesrechnungshof dazu gemachte Aufstellung hat folgendes Aussehen:

Position	Fa. Brauner	Fa. Steiner	Fa. Leodolder
Pos. 7.1	S 16.000,--	S 30.752,--	S 25.120,--
Pos. 7.2	S 16.000,--	S 53.920,--	S 55.680,--
Pos. 8	S 36.000,--	S 97.820,--	S 103.600,--
Summe (ohne USt.)	S 68.000,--	S 182.492,--	S 184.400,--
Summe (inkl. USt.)	S 81.600,--	S 218.990,40	S 221.280,--
Abweichung in %	100 %	268,4 %	271,2

Aufgrund dieser Aufstellung muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die in der **Bieterreihe** an **3. Stelle** liegende **Fa. Leodolder**, die diese drei Positionen um **171,2 %** oder **S 139.680,--** teurer angeboten hatte, **beauftragt wurde**.

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 24. September 1984 erfolgte am 25. September die Auftragserteilung an die Fa. Leodolder für die Restaurierung der Fensterleibungen und Kachelöfen.

Am 22. Oktober 1984 teilte Landeskonservator Dr. Kodolitsch der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mit, daß er für eine Erweiterung der Pos. 7.2, nämlich der Freilegung, Reinigung, Vergoldung und der Polierarbeiten an den barocken Fensterleibungen im Landhaus, aus Bundesmitteln einen Betrag in der Höhe von S 20.000,-- beantragen wird (Beilage 31). Daraufhin erfolgte bei der Fa. Leodolder die Einholung eines Zusatzanbotes am 20. September 1984 für die vorgenannten Arbeiten. Die zusätzlich für diese Arbeiten benötigte Summe von S 42.192,-- inkl. USt., die sich noch um die von dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung gestellten S 20.000,-- verringern würde, wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. November 1984 genehmigt.

Die Arbeiten der Fa. Leodolder wurden gemeinsam am 17. Dezember 1984 entsprechend dem Anbot und Zusatzanbot mit einer Gesamtsumme von S 263.472,-- abgerechnet und nach Abzug von 1 % Wifo zur Auszahlung veranlaßt. Am 22. Mai 1985 wurden die vom Bundesdenkmalamt Wien als Beitragsleistung zur Verfügung gestellten S 20.000,-- bei der Steiermärkischen Landesbuchhaltung gutgeschrieben.

Zusammenfassend muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß diese **Arbeiten** somit **nicht an den Bestbieter vergeben, sondern zu wesentlich höheren Preisen beauftragt und abgerechnet** wurden.

5. FASSADENRENOVIERUNG, BURGGASSE 1 UND HOFGASSE 15

5.1 Baumeisterarbeiten

Am 19. Februar 1986 wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Baumeisterarbeiten für die Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden Burggasse 1 und Hofgasse 15 einschließlich des Burgtores beschränkt ausgeschrieben.

Die Anbotseröffnung erfolgte am 12. März 1986. Zu diesem Termin waren von den 8 angeschriebenen Firmen 7 Anbote eingereicht worden. Nach Durchrechnung der eingereichten Anbote ergab sich folgende Reihung:

Firma	Bruttoangebotssumme	Abweichung
1. Fa. Neuhold & Co., Graz	S 291.360,--	100,0 %
2. Fa. Dr.Ing. Herzog, Graz	S 295.722,--	101,5 %
3. Fa. Ing. Langmann, Graz	S 345.360,--	118,5 %
4. Fa. Kern & Co., Graz	S 347.204,40	119,2 %
5. Fa. Ing. Wittmann, Graz	S 355.512,--	122,0 %
6. Fa. Architekt Bogner, Graz	S 441.086,40	151,4 %
7. Fa. Ing. Althaller, Graz	S 455.568,--	156,4 %

Nach einem Sammelbeschluß durch die Steiermärkische Landesregierung am 7. April 1986 für alle Professionistenarbeiten, in dem neben der Vergabe der Baumeisterarbeiten auch noch der Vergabe für die Maler- und Anstreicherarbeiten, Spenglerarbeiten, Tischlerarbeiten und Dachdeckerarbeiten zugestimmt wurde, erfolgte durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung am 21. Mai 1986 die Auftragserteilung zur Durchführung der Baumeisterarbeiten an die Fa. Neuhold & Co. mit einer Gesamtauftragssumme von S 291.360,--.

Wie bereits im Landesrechnungshof-Bericht aus dem Jahre 1983 festgestellt wurde, **fehlen** auch bei diesem Anbot bzw. den Vorbemerkungen zum Anbot **wesentliche** Punkte bzw. **Festlegungen**, wie:

- * der Ablauf der Zuschlagsfrist,
- * die Vereinbarung, daß die Kalkulationsformblätter Bestandteil des Angebotes sind, sowie
- * die Forderung der Ermittlung der Einheits- und Bauschpreise gemäß ÖNORM B 2061.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 20. Juli 1983 u.a. folgenden Vorschlag gemacht:

"Damit die für eine ordnungsgemäße Kalkulation erforderlichen wesentlichen Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen einheitlich enthalten sind, schlägt der Landesrechnungshof vor, die "Besonderen Bestimmungen für den staatlichen Hochbau" (BBstH) einschließlich Formblätter, die für den staatlichen Hochbau vom Bundesministerium verbindlich vorgeschrieben wurden, analog anzuwenden."

In diesen Formblättern sind - wie angeführt - diese Festlegungen enthalten.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Bericht vom 5. September 1983 u.a. mitgeteilt, daß allen **Vorschlägen des Landesrechnungshofes vollinhaltlich Rechnung** getragen wird und insbesondere darauf hingewiesen, daß der Anregung des Landesrechnungshofes entsprechend die allgemeinen Vertragsbestimmungen, wie sie in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion gehandhabt werden, durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung in Hinkunft verwendet werden. Die **Verwendung dieser Formblätter wurde bereits veranlaßt.**

Der Landesrechnungshof muß feststellen, daß **dieser Anregung nur zum Teil und in nicht ausreichender Form entsprochen wird.**

Positiv kann festgestellt werden, daß in der Auftragserteilung das exakte **Fertigstellungsdatum** mit 25. Juli 1986 angegeben wurde. Es war dem Landesrechnungshof jedoch nicht möglich, die Einhaltung dieser Frist zu überprüfen, da die von der Baufirma geschriebenen Bautagesberichte am 18. Juli 1986 enden. Da in der Schlußrechnung der Firma angegeben ist, daß die Arbeiten von Juni bis August geleistet wurden, ist anzunehmen, daß die vereinbarte Fertigstellungsfrist **nicht eingehalten wurde.**

Eine **förmliche Übernahme** der Bauleistungen, bei der die Erfüllung des Vertrages überprüft und bestätigt wird, wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung **nicht vorgenommen.**

Für die Baumeisterarbeiten existieren zwei Schlußrechnungen, weil die Sanierungsmaßnahmen für die Häuser Burggasse 1 und Hofgasse 15 getrennt vorgenommen wurden.

Bei der Überprüfung der **Abrechnung** für das Haus Burggasse 1 mußte festgestellt werden, daß die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführte erste Zahlungsanweisung trotz Bestätigung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit einen **Fehler** in der Höhe **von ca. S 7.000,--** enthielt. Erst in der Landesbuchhaltung wurde dieser Rechenfehler korrigiert, worauf die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eine 2. Zahlungsanweisung mit der richtig gestellten Schlußrechnungssumme durchführte.

In der Position 10 **"Regiearbeiten"** sind in der Schlußrechnung 6 Maurerstunden und 4 Helferstunden für die **Reinigung der Durchfahrt** beim Burgtor verrechnet worden. In den einschlägigen ÖNORMEN ist im Abschnitt "Nebenleistungen" folgendes angeführt:

"Durch die Preise des Angebotes sind folgende Nebenleistungen mitabgegolten: Beseitigen der bei der eigenen Arbeit übrig bleibenden Werkstoffe sowie aller von der eigenen Arbeit herrührenden Verunreinigungen."

Auch in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis wurde unter Punkt 3 vereinbart:

"Nach Beendigung der Arbeit ist die Baustelle in einwandfrei aufgeräumtem und gereinigtem Zustand dem Bauherrn zu übergeben."

Da auch im gesamten Akt keine schriftliche Auftragserteilung für diese Arbeiten existiert, muß festgestellt werden, daß diese Regiearbeiten **zu Unrecht anerkannt wurden.**

Es wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung sowohl bei der Rechnung für die Burggasse 1 als auch bei der Rechnung für die Hofgasse 15 **verabsäumt**, den

im Anbot vereinbarten **Haftrücklaß** in der Höhe von 3 % in Abzug zu bringen. Dem gegenüber wurde das 1-%ige Skonto für den Wissenschaft- und Forschungsfonds einbehalten, obwohl bei beiden Rechnungen die normalerweise bindende 4-wöchige Frist von der Rechnungslegung bis zur Auszahlung überschritten wurde.

Die gesamte **Abrechnungssumme** für die Baumeisterarbeiten ergab S 214.648,22. Dies bedeutet gegenüber dem Anbotspreis eine Kostenreduzierung um mehr als 26 %, die auf **überhöhte Ausschreibungsmassen** zurückzuführen ist.

1. Fa. Gottfried
Graz

2. Fa. Alois
Graz

3. Fa. Peter
Graz

4. Fa. Josef
Graz

5. Fa. Hermann
Graz

Der dem Land
arbeiten
Abrechnung
den Gegenan

Diese sind:

- die An
- die Au
- ein Sch
- teilt
- konnte

5.2 Spenglerarbeiten

Die erforderlichen Spenglerarbeiten an den Gebäuden Burggasse 1 und Hofgasse 15 wurden am 19. Februar 1986 beschränkt ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 12. März 1986 und ergab nach Durchrechnung der eingereichten Angebote folgende Reihung:

Firma	Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Gottfried Kocher, Graz	S 177.679,68	100,0 %
2. Fa. Alois Poglonik, Graz	S 195.636,77	110,1 %
3. Fa. Peter Voller, Graz	S 202.660,90	114,1 %
4. Fa. Josef Eichinger, Graz	S 213.952,90	120,4 %
5. Fa. Hermann Rath, Graz	S 216.791,47	122,0 %

Der dem Landesrechnungshof vorgelegte und diese Spenglerarbeiten betreffende gesamte Schriftverkehr mit einer Abrechnungssumme von ca. S 200.000,-- besteht neben den Gegenanboten aus lediglich 3 DIN A 4-Seiten.

Diese sind:

- * die Angebotseröffnungsniederschrift,
- * die Auftragserteilung an den Billigstbieter und
- * ein Schreiben an die übrigen Bieter, in dem mitgeteilt wird, daß ihnen kein Zuschlag erteilt werden konnte.

Obwohl in den allgemeinen Vorbemerkungen des Angebotes vereinbart, wurden **weder ein Baubuch noch Bautagesberichte** oder ein Aufmaßbuch geführt.

Im Bautagebuch sollten die Eintragungen von Vorkommnissen und Anordnungen auf der Baustelle sowie der tatsächliche Baubeginn und die Baufertigstellung aufgezeichnet werden. In den "Allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Bauaufsichtsorgane" ist für die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion u.a. folgendes festgelegt:

"Die Bauaufsicht ist verpflichtet, alle wichtigen, das Baugeschehen betreffenden Ereignisse, Anordnungen und Feststellungen in einem eigenen fortlaufend nummerierten Baubuch oder in einem von der Unternehmung zu führenden Bautagebuch bzw. Tagesberichtsbuch einzutragen. Hier können auch die Aufmaße, Preisvereinbarungen im Rahmen der zugewiesenen Ermächtigungsgrenze und Regierarbeiten aufgenommen werden."

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß auch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ihre Tätigkeit nach diesen Richtlinien ausüben soll.

Die Schlußrechnung der Spenglerarbeiten wurde vom Landesrechnungshof stichprobenweise überprüft. Die zur Erstellung der Ausmaßermittlung notwendigen Unterlagen, wie z.B. **Abrechnungspläne bzw. Aufmaßskizzen**, waren der Schlußrechnung **nicht angeschlossen**. Es war daher nicht möglich, die Massenermittlung anhand einer Skizze oder eines Planes auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Für nachträglich nicht mehr feststellbare Maße fehlen gemeinsam vorzunehmende Ausmaßfeststellungen. Die Massenermittlung müßte anhand von Aufmaßblättern, Aufmaßskizzen bzw. Abrechnungsplänen auch für außenstehende Dritte nachvollziehbar und überprüfbar sein. In der vorliegenden Form war ein **Nachvollzug** für den Landesrechnungshof **nicht**

mehr möglich. Die Ordnungsmäßigkeit der Massenermittlung muß daher in Zweifel gezogen werden.

Weiters mußte bei der stichprobenweisen Überprüfung festgestellt werden, daß Positionen (2b, 6a) in der Schlußrechnung weder im ursprünglichen Anbot noch in einem Nachtragsanbot aufscheinen. Trotzdem wurden von der Bauaufsicht auch diese Positionen sowohl mit ihren Einheitspreisen als auch mit den gesamten Positionspreisen kommentarlos anerkannt und mit der Gesamtrechnung an die ausführende Firma ausbezahlt. Auf der Schlußrechnung findet sich lediglich ein Stempelaufdruck mit dem Hinweis: "Preise außer Anbot sind" angemessen", dem weder Datum noch Unterschrift beigefügt ist.

Neben den im Anbot nicht vorhandenen Positionen wurde dem Landesrechnungshof erst nachträglich auch ein sogenanntes "Nachtragsanbot" vorgelegt. Dieses Nachtragsanbot enthält 6 Positionen, von denen 4 Positionen sowohl im Positionstext als auch im Einheitspreis völlig identisch mit dem Hauptanbot waren. Es ist daher für den Landesrechnungshof nicht ersichtlich, warum diese Positionen über ein Nachtragsanbot und nicht im Hauptanbot abgerechnet wurden bzw. um welche zusätzlichen, im Hauptanbot nicht enthaltenen Arbeiten es sich hier handelt.

Aus den Vorbemerkungen zu der Ausschreibung geht hervor, daß nach Fertigstellung der Arbeiten und Vorlage der Endabrechnung ein 3-%iger Haftrücklaß auf 3 Jahre einbehalten wird. Wie jedoch die Überprüfung der Schlußrechnung ergab, wurde **weder ein Haftrücklaß einbehalten, noch ein Haftbrief gelegt.**

5.3 Maler- und Anstreicherarbeiten

Die Anbotseröffnung der beschränkten Ausschreibung über die Maler- und Anstreicherarbeiten erfolgte - gleich wie bei den anderen Professionisten dieses Bauvorhabens - am 12. März 1986. Von den 7 angeschriebenen Firmen reichten 5 ihr Anbot rechtzeitig ein. Nach Durchrechnung der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

Firma	Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Adolf Geier, Graz	S 181.200,--	100,0 %
2. Fa. Kemetmüller's Söhne, Graz	S 198.013,20	109,3 %
3. Fa. Hans Ruck, Graz	S 230.371,20	127,1 %
4. Fa. Otto Url, Graz	S 247.542,--	136,6 %
5. Fa. Ludwig Kähling & Sohn, Graz	S 262.604,88	174,9 %

Am 21. Mai 1986 erteilte die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung der Fa. Adolf Geier, Graz, den Auftrag zur Durchführung der Maler- und Anstreicherarbeiten anlässlich der Fassadenrenovierung bei den Gebäuden Burggasse 1 und Hofgasse 15 mit einer Kostensumme von S 181.200,--. Weiters wurde in der Auftragserteilung vereinbart, daß die Arbeiten am 16. Juni 1986 zu beginnen seien und am 8. August 1986 zu beenden sind, ansonsten ein Pönale von S 500,-- täglich von der Endabrechnung in Abzug gebracht wird.

Da auch in diesem Falle weder ein **Baubuch noch Bautagesberichte** existieren, kann als Unterlage für die Beurteilung der Fristeinhaltung nur die Schlußrechnung von der Fa. Geier verwendet werden. In dieser Schlußrechnung vom 8. Oktober 1986 wurde festgehalten, daß die Arbeiten im Juni 1986 begonnen worden sind und im September 1986 beendet wurden. Da kein schriftliches Ansuchen um Bauzeitverlängerung existiert und auch eine Bauzeitverlängerung nicht zugestanden wurde, wurde die vertraglich vereinbarte **Fertigstellungsfrist** auch in diesem Fall **nicht eingehalten**. Auch hier wurde die festgelegte Verzugsstrafe nicht in Abzug gebracht.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Schlußrechnung der Malerarbeiten mußte festgestellt werden, daß auch in diesem Fall **weder ein Aufmaßbuch noch Abrechnungspläne** existieren. Es existiert einzig und allein eine der Schlußrechnung angegliederte "Maßaufgliederung", die jedoch in keinster Weise nachvollziehbar ist. Diese angeschlossene sogenannte "Maßaufgliederung" kann in keiner Weise als Aufmaßblatt angesehen werden, da sie erst am 16. Oktober 1986, das war 11 Tage nach dem Einlangen der Schlußrechnung, von der örtlichen Bauaufsicht unterschrieben wurde.

Bei der weiteren Durchsicht der Schlußrechnung mußte auch hier - gleich wie bei den Spenglerarbeiten - festgestellt werden, daß eine Position verrechnet und an die Firma angewiesen wurde, die im Anbot überhaupt nicht vorhanden war. Es handelt sich dabei um die Position 17 - **"zweiseitiger Fensteranstrich"** - zu einem Einheitspreis von S 650,--. Diese Position wurde von der örtlichen Bauaufsicht - ohne vorherige Preisvereinbarung - ohne Nachtragsanbot sowie ohne Baubucheintragung anerkannt. In der Schlußrechnung ist einzig und allein

der Vermerk "Preise außer Anbot sind angemessen" angebracht. Dazu wird als Vergleich die Position 13 angeführt, bei der der Anstrich für größere Fenster, **jedoch 4-seitig**, zu einem Einheitspreis von **S 770,--** angeboten wurde.

Hiezu wird vom Landesrechnungshof - wie auch schon im letzten Prüfbericht vom 20. Juli 1983 - wiederum festgestellt und kritisiert, daß der nachträglich **frei vereinbarte Einheitspreis wesentlich überhöht** ist.

Das Fehlen der Preisvereinbarung vor der Ausführung und vor allem das Fehlen der Preisherleitung auf Preisbasis des ursprünglichen Angebotes in prüffähiger Form wird im gegenständlichen Bericht nochmals bemängelt. Für Arbeiten, die nicht im Anbot angeführt sind, sind Nachtragsangebote vorzulegen, deren Preisangemessenheit vor Durchführung der Leistungen zu bestätigen ist. Die diesbezügliche Bestimmung der ÖNORM B 2110 lautet:

"Bei Änderungen der Art der Leistung und bei Leistungen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer ein Zusatzangebot vorzulegen und mit dem Auftraggeber einen neuen Preis auf der Preisgrundlage des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) zu vereinbaren. Mit der Ausführung der betreffenden Leistung darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach Entscheidung des Auftraggebers begonnen werden."

Bei Durchsicht der Schlußrechnung mußte festgestellt werden, daß die Preisangemessenheit nicht vor sondern nach der Arbeitsdurchführung bzw. erst bei der Vorlage der Schlußrechnung bestätigt wurde.

Entsprechende Aufzeichnungen über die rechtzeitige Entscheidung des Auftraggebers (vor Beginn der Ausführung) sind weder im Akt enthalten, noch der Schlußrechnung angeschlossen.

6. FASSADENRENOVIERUNG BURGGASSE 11 UND BURGGASSE 13

Im Jahre 1985 bzw. 1986 wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die straßenseitigen Fassaden der Häuser Burggasse 11 und 13 einer Generalreparatur unterzogen. Vor allem wurde der stark gesprungene Verputz erneuert und die Fenster repariert. Weiters wurden die dazugehörigen Dachflächen bzw. Blechteile saniert. Es war auch daran gedacht, die bestehenden Mosaiksteine an der Fassade der Häuser Burggasse 11 und 13 zu entfernen. Darüber fand am 23. Mai 1985 eine Kommissionierung an Ort und Stelle statt. Bei dieser Verhandlung regte der Verhandlungsleiter an, man möge die Mosaiksteine belassen, da dies ein typischer Baustil der Nachkriegszeit sei. Außerdem sind die gegenüberliegenden Häuser in der Burggasse ebenfalls Anfang der 60-er Jahre erbaut worden, sodaß der untere Teil der Burggasse ein Ensemble aus dieser Zeit darstellt. Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung schloß sich dieser Meinung an. Dadurch konnten auch bei den Baumeisterarbeiten Einsparungen in der Höhe von ca. S 330.000,-- erzielt werden.

Für diese Generalsanierung wurden folgende Arbeiten notwendig:

- * Baumeisterarbeiten
- * Fensterabdichtungen
- * Malerarbeiten an der Fassade
- * Fensteranstrich
- * Tischlerarbeiten
- * Spenglerarbeiten
- * Dachdeckerarbeiten

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung stellte für alle angeführten Arbeiten nach den Ausschreibungen

und der Ermittlung der Billigstbieter einen gemeinsamen Antrag für die einzelnen Vergabegenehmigungen und die Freigabe der Mittel in der Gesamthöhe von 2,3 Mio.S.

Am 1. Juli 1985 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung diesem Antrag zugestimmt.

6.1 Baumeisterarbeiten

Am 18. März 1985 wurden die Baumeisterarbeiten für die Fassadenrenovierung an den Häusern Burggasse 11 und Burggasse 13 **beschränkt ausgeschrieben**.

Grundsätzlich wird vom Landesrechnungshof dazu festgestellt, daß bei einer voraussichtlichen **Gesamtauftragssumme von rd. einer Million Schilling** eine **öffentliche Ausschreibung** durchzuführen gewesen wäre. Wie schon wiederholt festgestellt wurde, setzt der in den Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark fixierte Betrag von einer Million Schilling die Grenze fest, ab der öffentlich ausgeschrieben werden muß. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist diese Grenze jedoch nicht auszunützen, zumal bei einer nur geringfügigen Preissteigerung diese beschränkte Ausschreibung öffentlich zu wiederholen gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang muß vom Landesrechnungshof wiederum auf die Weisung von Herrn Landesrat Dr. Christoph Klauser vom 27. März 1980 hingewiesen werden, in der angeordnet wurde, daß beschränkte Ausschreibungen für Arbeiten, bei denen mit einer Anbotssumme von mehr als **S 300.000,--** zu rechnen ist, nur dann erfolgen dürfen, wenn der Herr **Landesrat** dieser beschränkten Ausschreibung **zugestimmt** hat. Da dieser Weisung von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung keine Folge geleistet wurde, muß der Landesrechnungshof diese Vorgangsweise kritisieren.

Die Anbotseröffnung erfolgte am 29. März 1985. Zu diesem Termin waren von allen 10 angeschriebenen Firmen Anbote eingereicht worden. Nach Durchrechnung der eingereichten Anbote ergab sich folgende Reihung:

Firma		Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Ing. Langmann, Graz	S	969.300,--	100 %
2. Fa. Architekt Bogner, Graz	S	975.112,80	100,6 %
3. Fa. Wirnsberger, Graz	S	976.086,--	100,7 %
4. Fa. Neuhold, Graz	S	984.774,--	101,6 %
5. Fa. Ing. Wittmann, Graz	S	995.232,--	102,7 %
6. Fa. Kogelmann, Graz	S	996.462,--	102,8 %
7. Fa. Dengg, Graz	S	998.412,--	103,0 %
8. Fa. Ing. Althaller, Graz	S	999.864,--	103,2 %
9. Fa. Wünscher, Graz	S	1,035.912,--	106,9 %
10. Fa. Treschl & Reimitz, Graz	S	1,063.494,--	109,7 %

Am 23. Mai 1985, also ca. 2 Monate nach der Anbotseröffnung, fand unter Beiziehung der Altstadtkommission eine Bauverhandlung an Ort und Stelle statt. Bei dieser Kommissionierung wurde angeregt, die Fassade, die aus Mosaiksteinen bestand, in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen. Dadurch ergaben sich Änderungen gegenüber den ausgeschriebenen Anbotsmassen. Der zuständige Referent in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung rechnete daraufhin anhand der bereits vorliegenden Angebote

die neuen Anbotssummen aufgrund der verminderten Positionsmassen durch und stellte fest, daß sich die Bieterreihung und auch der Billigstbieter änderte. Die Tatsache, daß die sich **geänderten Ausschreibungsbedingungen** noch **vor der Auftragsvergabe Berücksichtigung** fanden, wird vom Landesrechnungshof **positiv** festgestellt. Dem gegenüber muß jedoch **kritisiert** werden, daß die **Ausschreibung** bereits **vor** den notwendigen **Behördenverfahren** durchgeführt wurde.

Das geänderte Ausschreibungsergebnis bot folgendes Bild:

Firma		Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Architekt Bogner, Graz	S	631.840,80	100,0 %
2. Fa. Neuhold, Graz	S	642.234,--	101,6 %
3. Fa. Ing. Langmann, Graz	S	646.560,--	102,3 %
4. Fa. Ing. Wirnsberger, Graz	S	648.066,--	102,6 %
5. Fa. Ing. Althaller, Graz	S	658.644,--	104,2 %
6. Fa. Kogelmann, Graz	S	665.472,--	105,3 %
7. Fa. Ing. Wittmann, Graz	S	665.562,--	105,3 %
8. Fa. Dengg, Graz	S	669.072,--	105,9 %
9. Fa. Ing. Wünscher, Graz	S	691.392,--	109,4 %
10. Fa. Treschl & Reimitz, Graz	S	718.974,--	113,8 %

Bei der nachträglichen Durchrechnung durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mußte vom Landesrechnungshof ein unbedeutender Rechenfehler beim nunmehrigen Billigstbieter, der Fa. Architekt Bogner, festgestellt werden, der jedoch wegen seiner Geringfügigkeit die Reihung nicht beeinflusste (S 631.912,80 statt der angegebenen Summe von S 631.840,80).

Nach dem Beschluß durch die Steiermärkische Landesregierung am 1. Juli 1985, in dem neben den Baumeisterarbeiten auch noch alle anderen für dieses Bauvorhaben notwendigen Professionisten genehmigt wurden, erteilte die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung der Fa. Bogner in Graz am 1. August 1985 den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für die Fassadenrenovierung mit einer Gesamtauftragssumme von S 631.840,80. Wie bereits sowohl bei anderen Bauvorhaben als auch im letzten Landesrechnungshofbericht festgestellt wurde, fehlen auch bei den Anboten der Baumeisterarbeiten und aller übrigen Professionisten für diese Fassadenrenovierung wesentliche Punkte bzw. Festlegungen, wie

* der Ablauf der Zuschlagsfrist sowie

* die Forderung der Ermittlung der Einheits- und Bauschpreise gemäß ÖNORM B 2061.

In der Auftragserteilung vom 1. August 1985 wurde vertraglich vereinbart, daß die Arbeiten sofort zu beginnen und bis zur 44. Lohnwoche zu beenden seien, ansonsten ein Pönale von S 2.000,-- pro Kalendertag täglich von der Endabrechnung in Abzug gebracht wird. Im gegenständlichen Fall war es dem Landesrechnungshof jedoch nicht möglich, die Einhaltung dieser **Fristsetzung** nachzuvollziehen, da auch bei diesem Bauvorhaben **weder ein Baubuch**

noch **Bautagesberichte** existieren. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß auch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ihre Tätigkeit nach den Richtlinien der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion ausüben sollte, in denen festgelegt ist, daß die Bauaufsicht verpflichtet ist, alle wichtigen, das Baugeschehen betreffenden Ereignisse, Anordnungen und Feststellungen in einem eigenen fortlaufend nummerierten Baubuch oder in einem von der Unternehmung zu führenden Bautagebuch bzw. Tagesberichtsbuch einzutragen. Dort können auch Aufmaße, Preisvereinbarungen und Regiearbeiten aufgenommen werden.

Wie schon im letzten Bericht aus dem Jahre 1983 kritisiert, mußte auch bei diesen Baumaßnahmen wiederum festgestellt werden, daß **eine förmliche Übernahme der Bauleistungen**, bei der die Erfüllung des Vertrages überprüft und bestätigt werden sollte, **nicht vorgenommen wurde**.

Die Schlußrechnung der Baumeisterarbeiten wurde vom Landesrechnungshof stichprobenweise überprüft. Die zur Erstellung der Ausmaßermittlung notwendigen Unterlagen, wie z.B. **Abrechnungspläne bzw. Aufmaßskizzen**, waren der **Schlußrechnung nicht angeschlossen**. Es war daher nicht möglich, die Massenermittlung anhand einer Skizze oder eines Planes auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Für nachträglich nicht mehr feststellbare Massen, wie z.B. Abtragsarbeiten bzw. Leistungen unter Putz, fehlen gemeinsam vorzunehmende Ausmaßfeststellungen. Die Massenermittlung müßte anhand von Aufmaßblättern, Aufmaßskizzen bzw. Abrechnungsplänen auch für außenstehende Dritte nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Der Landesrechnungshof mußte bei der stichprobenweisen Überprüfung der Schlußrechnung feststellen, daß ein **Drittel der gesamten Abrechnungssumme mit Positionen abgerechnet** wurde, die in der Ausschreibung nicht vorgesehen bzw. **die im Anbot überhaupt nicht vorhanden waren**. Für diese Arbeiten sind Nachtragsanbote vorzulegen, deren Preisangemessenheit vor Durchführung der Arbeiten zu bestätigen ist. Auf die diesbezügliche Bestimmung der ÖNORM B 2110, die auf Seite 84 dieses Berichtes wiedergegeben ist, wird hingewiesen.

Bei Durchsicht der Schlußrechnung mußte festgestellt werden, daß die Preisangemessenheit nicht vor, sondern nach der Arbeitsdurchführung bzw. erst bei der Vorlage der Schlußrechnung bestätigt wurde. Entsprechende Aufzeichnungen über die rechtzeitige Entscheidung des Auftraggebers - vor Beginn der Ausführung - sind weder im Akt enthalten, noch der Schlußrechnung angeschlossen.

Wie bei den meisten anderen Bauvorhaben der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, wurde der in den Vorbemerkungen zum Anbot vereinbarte **3-%ige Haftrücklaß** auch hier **nicht einbehalten**.

Der Vergleich zwischen Anbot und Abrechnung ergab folgendes Bild:

Auftragssumme lt. Anbot
(13 Positionen) S 631.840,80

Von diesen 13 Anbotspositionen wurden die
Positionen 5, 8, 9, 10 und die Position 13
- Regiearbeiten, nicht ausgeführt. Die rest-
lichen im Anbot vorhandenen Positionen wurden
wie folgt abgerechnet: S 398.598,--

zuzüglich nicht im Anbot vorhandener
Positionen von S 186.205,46

- 1 % WWF S 5.894,46

Gesamt: S 578.900,--

+ 20 % USt. S 115.780,--

Gesamtsumme: S 694.680,--

Wie schon mehrmals festgestellt werden mußte, wurden
auch hier Leistungen und Regiearbeiten, die nicht erfor-
derlich waren, durch andere in der Ausschreibung nicht
vorgesehene Positionen in jenem Umfang abgerechnet,
daß die genehmigte Auftragssumme ausgeschöpft wird.
**Dieser Vorgang muß vom Landesrechnungshof kritisiert
werden.**

6.2 Fensterabdichtungsarbeiten

Bereits am 30. November 1984 wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Fensterabdichtungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung erfolgte am 7. Dezember 1984. Zu diesem Termin waren von allen angeschriebenen Firmen Angebote eingereicht worden. Nach Durchrechnung der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

<u>Firma</u>	<u>Bruttoangebotssumme</u>	<u>Abweichung</u>
1. Fa. Trummer, Graz	S 176.424,--	100,0 %
2. Fa. Kompacher, Graz	S 221.136,--	125,3 %
3. Fa. Geier, Graz	S 232.560,--	131,8 %
4. Fa. Dengg, Graz	S 242.112,--	137,2 %
5. Fa. Hudinzez, Graz	S 341.400,--	193,5 %

Es ist für den Landesrechnungshof erstaunlich und erschreckend zugleich, wieviele Kritikpunkte bei einer Ausschreibung, die nur 4 Positionen umfaßt, aufgezeigt werden müssen.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 1. Juli 1985 wurde der Auftrag für die Fensterabdichtungsarbeiten am 1. August 1985 an den Billigstbieter, die Fa. Trummer, mit einer Kostensumme von S 176.424,-- (inkl. USt.) erteilt.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung bezog sich jedoch eindeutig nur auf die straßenseitige Fassadenrenovierung der Häuser Burggasse 11 und 13. Wie sich aus der Massenzusammenstellung, die der Schlußrechnung angeschlossen ist, jedoch entnehmen läßt, wurden mit diesem Auftrag auch Abdichtungsmaßnahmen in der Salzamtsgasse, in der Einspinnergasse, in der Burggasse 7 sowie in der Burggasse 9 und in der Neuen Burg verrechnet (Beilage 32). Auch hier drängt sich der Verdacht auf, daß **gerade so viele Abdichtungsarbeiten** - in diesem Falle sogar in ganz anderen Gebäuden - **mündlich beauftragt wurden, bis die genehmigte Gesamtauftragssumme ausgeschöpft war**. Diese Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

In den Vorbemerkungen zum **Anbot** wurde vereinbart, daß eventuell auftretende Preisveränderungen den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 "**veränderliche Preise**" unterliegen, obwohl die Fertigstellungsfrist nur knapp **3 Monate** betrug.

Dazu wird festgestellt, daß mit Ausnahme von langfristigen Verträgen in Übereinstimmung mit einschlägigen ÖNORMEN grundsätzlich zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben ist. Als "langfristig" wird vom Landesrechnungshof eine Zeit von über 12 Monaten von der Anbotsabgabe bis zur Fertigstellung angesehen.

Bei der **Auftragserteilung** wurden dann auch die Arbeiten zu **Festpreisen** im Sinne der ÖNORM B 2111 vergeben. Somit bestand **zwischen der Auftragserteilung und dem ursprünglichen Anbot ein Widerspruch**.

In der Auftragserteilung wurde vereinbart, daß die Arbeiten sofort zu beginnen und bis zur 43. Lohnwoche

zu beenden sind, ansonsten ein Pönale von S 200,-- pro Kalendertag von der Endabrechnung in Abzug gebracht wird. Die Einhaltung dieser Frist kann vom Landesrechnungshof nicht nachvollzogen werden, da auch in diesem Fall weder Baubuch oder Bautagesberichte noch eine Bauabnahmeniederschrift existieren.

Weiters mußte festgestellt werden, daß im Anbot des Billigstbieters - offensichtlich durch einen Schreibfehler - ein Einheitspreis korrigiert wurde, ohne daß diese Feststellung in der Anbotseröffnungsniederschrift eingetragen wurde, wie es die Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark vorschreiben.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Schlußrechnung mußte festgestellt werden, daß auch hier kein Aufmaßbuch und keine Abrechnungspläne existieren. Es existiert einzig und allein eine der Schlußrechnung angeschlossene Massenzusammenstellung, die von der örtlichen Bauaufsicht im nachhinein abgehakt worden ist.

Bei der weiteren Durchsicht stellte sich heraus, daß zum Teil **ganz andere Dinge verrechnet als angeboten wurden**. So war z.B. unter Position 2 das Abdichten von Fugen zwischen Stock und Mauerwerk mit dauerelastischem Kitt in einer Länge von 200 lfm ausgeschrieben. Abgerechnet hingegen wurde die Position 2 mit einer Pauschalsumme von 7 % der Position 1 mit der lapidaren Bezeichnung "Mehraufwand" (Beilage 33)! Sogar solche Positionsbezeichnungen und Positionssummen wurden von der örtlichen Bauaufsicht abgehakt und über die Landesbuchhaltung zur Anweisung gebracht.

Daneben existieren noch Positionen, die im Anbot überhaupt nicht vorhanden waren, wie z.B. 201 lfm Stockdich-

tungen zu einem Einheitspreis von S 74,-- je lfm, für die weder ein Nachtragsanbot noch ein Aktenvermerk existiert.

Eine weitere Position in der Schlußrechnung, die nicht im Anbot vorhanden war, betrifft sogenanntes "Kleinmaterial". Auch diese Position wurde anerkannt, obwohl im Anbot in den Positionen 1 bis 3 extra angeführt war, daß mit diesen Einheitspreisen das gesamte Material, die Arbeit und die Gerätebeigabe abgegolten ist. Somit liegt in diesem Fall **eine Doppelverrechnung vor**. Wenn dieser Betrag auch unbedeutend ist, so zeigt seine Anerkennung durch die örtliche Bauaufsicht doch, mit welcher Oberflächlichkeit die Rechnungsprüfung durchgeführt wurde.

Weiters wurden die im Anbot angeführten Regiestunden im Ausmaß von 20 Facharbeiterstunden und 20 Hilfsarbeiterstunden zur Gänze in die Schlußrechnung übernommen. Abgesehen davon, daß kein Auftrag für irgendeine Regiearbeit existiert, wurde dieser Betrag von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ohne Hinweis auf die erbrachte Tätigkeit zur Auszahlung freigegeben. Auf Befragen des Landesrechnungshofes war ein Nachvollzug der Regierechnungen in der vorliegenden Form selbst dem zuständigen Sachbearbeiter nicht mehr möglich.

Die Ordnungsmäßigkeit dieser Schlußrechnung muß daher in Zweifel gezogen werden.

7. HEIZUNGSINSTALLATIONSARBEITEN IN VERSCHIEDENEN AMTS- GEBÄUDEN

Die Heizungsinstallationsarbeiten umfassen drei Amtsgebäude:

1. Die Erneuerung eines defekten Fernwärmeumformers im Amtsgebäude Burgring 4,
2. den Anschluß der Lüftungsanlage an die bestehende Fernwärmeumformieranlage im Amtsgebäude Salzamtsgasse 2 sowie
3. die Instandsetzung der Regelanlage der Umformerstation im Amtsgebäude Paulustorgasse 4.

Die Arbeiten wurden laut Aussage der Bauaufsicht selbst geplant. Da den Daten keinerlei Planungsunterlagen zu entnehmen waren, kann der Landesrechnungshof nicht ausschließen, daß diese Planung unter Mithilfe von mitanbietenden Firmen erfolgte.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben, die Anbotöffnung am 21. Dezember 1984 ergab folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

Firma	Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Puff, Graz	S 289.376,40	100,0 ‰
2. Fa. Hilscher & Hanseli, Graz	S 302.274,48	104,5 ‰
3. Fa. Dipl.-Ing. Hofstätter, Graz	S 309.303,20	106,9 ‰
4. Fa. Ing. Peter Wagner, Graz	S 330.175,20	114,1 ‰
5. Fa. Dipl.-Ing. Brandl, Graz	S 348.303,60	120,4 ‰

Der Auftrag wurde am 6. März 1985 - gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung - mit einer Auftragssumme von S 289.376,40 (inkl. USt.) an die best- und billigstbietende Firma Puff, Graz, vergeben. Der Auftragserteilung ist zu entnehmen, daß die Arbeiten "einvernehmlich" zu beginnen sind. Ein **Fertigstellungstermin** sowie ein **Pönale** wurden **nicht vereinbart**.

Die Schlußrechnung wurde am 13. Dezember 1985 mit einer Summe von S 305.049,89 (inkl. USt.) gelegt. Aus dieser Schlußrechnung der beauftragten Firma ist zu ersehen, daß mit der Arbeitsdurchführung bereits im Jänner 1985 - also noch vor der Auftragserteilung im März 1985 - begonnen wurde (Beilage 34).

Die im Regierungssitzungsantrag angeführten Gründe für die Erneuerung dieser Anlagen sind glaubhaft und können nachvollzogen werden. Der Abrechnung ist zu entnehmen, daß darin **Regiestunden** in der Höhe von S 56.105,-- (exkl. USt.) enthalten sind. Dies sind **rd. 22 % der gesamten Abrechnungssumme** von S 254.208,24 (exkl. USt.). Den der Rechnung beiliegenden Regiezettel sind keinerlei Begründungen für deren Notwendigkeit zu entnehmen. Auf Befragung über die Notwendigkeit dieser Regiestunden wurde von der zuständigen Bauaufsicht folgendes mitgeteilt:

"In Regie wurden im Abschnitt 1 das Demontieren, Reinigen und wieder Zusammenschließen des bestehenden 2. alten Umformers,

im Abschnitt 2 die Inbetriebnahme der seit längerer Zeit außer Gebrauch stehenden Lüftungsanlage und

im Abschnitt 3 das Abgleichen und Einregulieren der Strang- und Heizkörperventile in der Paulustorgasse durchgeführt."

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß zumindest ein Teil dieser Regiearbeiten durchaus vorhersehbar war und demnach in geeigneter Form in das Leistungsverzeichnis hätten eingebaut werden müssen.

Zu der Anzahl der Regiestunden befragt, hat die Bauaufsicht angegeben, daß sie die **Anzahl der Stunden gutgläubig abgezeichnet** hat, wobei sie sich auf die Angaben der Monteure der ausführenden Firma voll verlassen habe. Auch bei anderen Aufträgen wurden die Regiezettel gutgläubig abgezeichnet (Elektroinstallationsarbeiten/Rahmenausschreibung 1985).

Es war somit **keine gewissenhafte Überwachung der anfallenden Regiearbeiten** im Sinne der einschlägigen ÖNORM-Bestimmungen gegeben.

Eine stichprobenweise Prüfung der Abrechnung (Aufmaßkontrolle) durch den Landesrechnungshof ergab folgendes:

Abschnitt 1 - Umformer, Burgring 4:

Ausgeschrieben und angeboten war ein Wärmetauscher, Fabrikat Schiff-Stern-Thermex, Type AYE 2 x 3-31, Gehäuse und Vorkopf aus Stahlrohrbündel aus geschweißten Edelstahlrohren. Aus der Typenbezeichnung sowie dem Anbot einer mitanbietenden Firma ist zu entnehmen, daß dieser **ausgeschriebene Wärmetauscher** eine Leistung von **300 kW** besitzt. **Ausgeführt** wurde ein Wärmetauscher der Type 5/2.4 DZE. Dieser Wärmetauscher hat laut Angabe der Herstellerfirma eine Wärmeleistung von **180 kW**. Eine Begründung, warum dieser Wärmetauscher in abgeänderter Form geliefert wurde bzw. warum dieser Wärmetauscher nicht in der ausgeführten und nach Angabe der Bauleitung

richtigen Type ausgeschrieben wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Nach Aussage der zuständigen Bauaufsicht ist diese **geänderte Type** um rd. S 10.000,-- billiger als die angebotene. Ein **Preisabzug in der Schlußrechnung** wurde **nicht durchgeführt**.

Die **Aufmaßkontrolle** ergab weiters bei folgenden Positionen Mängel: Position 8, 10, 11 sowie Positionen 17 bis 27. Bei diesen Positionen konnten die verrechneten Stückzahlen, Längen und Flächen aus den Rechnungsunterlagen **nicht nachvollzogen** werden. Der Schlußrechnung ist lediglich eine Auflistung aller Positionen mit Massenangaben, jedoch keine Aufmaßermittlung angeschlossen. Die vom Landesrechnungshof durchgeführte Aufmaßkontrolle vor Ort ergab, daß rd. 9 % der verrechneten Anlagenteile nicht ausgeführt wurden und somit um rd. S 10.000,-- zuviel verrechnet wurden. Auf Befragung teilte die zuständige Bauaufsicht mit, daß aus Gründen eines zu Jahresende erhöhten Arbeitsanfalles von Rechnungsprüfungen (Kreditverfall, Häufung von Schlußrechnungen) dieses Aufmaß nicht kontrolliert wurde.

Abschnitt 2 - Lüftungsanlage, Salzamtsgasse 2:

Analoge Mängel wie im Abschnitt 1. Zusätzlich muß hier noch aufgezeigt werden, daß die **komplette Lüftungsregelung** im verrechneten Wert von rd. S 35.000,-- überhaupt noch **nicht montiert** war, sondern die Teile **originalverpackt** im Heizraum gelagert wurden. Auf Befragung teilte die zuständige Bauaufsicht mit, daß diese Regelung wegen des Zeitdruckes im Jahr 1985 nicht mehr montiert werden konnte und in der darauffolgenden heizungslosen Periode vergessen wurde, diese Anlage fertigzustellen. Es werde jedoch im Büro (und nicht wie vorgeschrieben in der Buchhaltung!) ein Bankhaftbrief in

der Höhe von S 50.000,-- verwahrt, der seinerzeit als Sicherstellung für die Fertigstellung der Anlage einbehalten wurde.

Abschnitt 3 - Instandsetzung Regelanlage, Paulustorgasse 4:

Hier wurden keine Abrechnungsmängel festgestellt. Es muß jedoch kritisiert werden, daß für die neu eingebaute Heizungsregelungsautomatik kein neues Anlagenschema erstellt wurde.

Die ausführende Fa. Puff besitzt lt. telefonischer Auskunft der Handelskammer vom 13. April 1987 u.a. eine auf die Errichtung von Zentralheizungsanlagen der Unterstufe eingeschränkte Gewerbeberechtigung. Die Gewerbeordnung besagt, daß solche Gewerbetreibende berechtigt sind:

- a) Niederdruckzentralheizungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 150 kW,
 - b) Warmwasserbereitungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 75 kW
- aufzustellen.

Im gegenständlichen Fall beträgt die ausgeschriebene Leistung des Wärmetauschers 300 kW, die tatsächlich installierte Leistung 180 kW. Dies bedeutet, daß die Fa. Puff **gewerberechtlich nicht befugt** war, diese Arbeiten durchzuführen. Bei beschränkten Ausschreibungen dürfen u.a. nur solche Firmen eingeladen werden, deren Leistungsfähigkeit (= Befugnis) gewährleistet ist. Die Prüfung hinsichtlich der Befugnis wurde durch die ausschreibende Stelle weder vor noch nach der Ausschrei-

bung durchgeführt. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß gerade ein Bauherr, der öffentliche Mittel verwaltet, besonders auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, wie z.B. der Gewerbeordnung, zu achten hat.

Generell ist über die Tätigkeit der Bauüberwachung auch bei diesem Auftrag festzustellen, daß die **Weisung** von Herrn Landesrat Dr. Klauser vom Juli 1983 (Beilage 2) **betreff "die Agenden der Bauüberwachung" nicht befolgt** wurde. In dieser Weisung ist u.a. folgendes festgehalten:

"In der Baudurchführung sind die Agenden der Bauüberwachung gewissenhaft wahrzunehmen. Nach Fertigstellung ist ein formelles Übergabeprotokoll anzufertigen, um eine Grundlage für allfällige Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzforderungen zu haben."

Firma:

1. Pa

2. Pa

3. Pa

4. Pa

5. Pa

8. INSTALLATIONSARBEITEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINER
NEUEN WASSERLEITUNG IM BURGAREAL

Auslösendes Moment für die Erneuerung der Wasserversorgung im Burgareal war ein Großrohrbruch sowie weitere kleinere Rohrbrüche im April 1985. Die Wasserversorgung war zu diesem Zeitpunkt rd. 7 bis 8 Jahrzehnte alt und bestand hauptsächlich aus Bleileitungen nebst Gußleitungen und vereinzelt auch aus Eisenrohren. Nach provisorischer Reparatur dieser Wasserrohrbrüche wurde mit einer Neugestaltung der Wasserversorgung im Burgareal begonnen.

Das Projekt bzw. das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung dieser Neugestaltung wurde laut Aussage des zuständigen Bauleiters als "Eigenprojekt" erstellt. Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotöffnung am 27. Juni 1985 ergab folgendes durchgerechnete Ergebnis:

Firma		Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Norbert Puff, Graz	S	646.932,--	100,0 %
2. Fa. Ing. Peter Wagner, Graz	S	663.165,60	102,5 %
3. Fa. Krobath, Feldbach	S	799.092,--	123,5 %
4. Fa. Friedl & Co. OHG, Graz	S	859.540,80	132,9 %
5. Fa. Dipl.-Ing. Hofstätter, Graz	S	908.274,--	140,4 %

Die ebenfalls zur Anbotslegung eingeladenen Firmen Ing. Schaffer, Graz, Ing. Kothgasser, Graz, und Walluch KG, Graz, haben keine Angebote gelegt.

Der Auftrag wurde am 9. Juli 1985 an die best- und billigstbietende Firma Puff, Graz, mit einer Auftragssumme von S 646.932,-- inkl. USt. (entspricht S 539.110,-- exkl. USt.) vergeben. In der Auftragserteilung (Beilage 35) ist folgendes festgehalten:

"Die **Arbeiten sind** umgehend zu beginnen, in einem Zuge fertigzustellen und **bis 30. September 1985 zu beenden**, ansonsten ein Pönale von S 500,-- täglich von der Endabrechnung in Abzug gebracht wird. Mehr- bzw. unvorhergesehene Arbeiten dürfen nur mit der Zustimmung der Bauleitung durchgeführt werden."

Während der Überprüfung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durch den Landesrechnungshof Jänner bis **April 1987 lag die Schlußrechnung** dieses Bauvorhabens noch **nicht vor**. Den Akten waren lediglich 3 Verdienstausweise

1. Verdienstausweis vom 18. Juli 1985,
2. Verdienstausweis vom 20. August 1985,
3. Verdienstausweis vom 17. Juli 1986,

mit einer Rechnungssumme von insgesamt S 651.622,-- netto zuzüglich USt. zu entnehmen. Insgesamt gelangten nach Abzug eines 7-%igen Deckungsrücklasses und 1 % Skontoabzug für Wissenschaft und Forschung S 599.948,38 zur Auszahlung.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß die im Regierungssitzungsantrag angeführten Begründungen für die Notwendigkeit der Erneuerung der Wasserversorgung im Burgareal glaubhaft und nachvollziehbar sind.

In der Auftragserteilung vom 9. Juli 1985 ist festgehalten - wie bereits angeführt -, daß die Arbeiten umgehend zu beginnen seien und bis 30. September 1985 zu beenden sind, ansonsten ein Pönale von S 500,-- täglich von der Endabrechnung in Abzug gebracht wird. Es mußte jedoch festgestellt werden, daß die Arbeiten zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof im April 1987 noch nicht abgerechnet waren. Da am 17. Juli 1986 eine weitere Teilrechnung und noch nicht die Schlußrechnung gelegt wurde, muß angenommen werden, daß zu diesem Zeitpunkt die Arbeiten noch immer nicht abgeschlossen waren. Der im Auftragschreiben festgehaltene Fertigstellungstermin vom 30. September 1985 wurde mindestens um eineinhalb Jahre überschritten.

Die Bestimmung der ÖNORM A 2060, Punkt 2.12.4.2, wonach jede Abschlagsrechnung die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen in zumindest annähernd ermitteltem Umfang zu enthalten habe, wurde auch bei diesen Arbeiten nicht eingehalten. Insbesondere im 3. Verdienstaussweis ist kein Bezug auf den 1. und 2. Verdienstaussweis festzustellen. In diesem Verdienstaussweis sind nur zusätzliche Leistungen aufgenommen, wobei auch Leistungen, die bereits im 1. bzw. im 2. Verdienstaussweis verrechnet wurden, noch einmal und somit doppelt in Rechnung gestellt wurden.

Aufmaßlisten bzw. die in Position 141 und 142 verrechneten Montage- bzw. Abrechnungspläne waren den Akten nicht zu entnehmen. Die zuständige Bauaufsicht wurde bereits am Anfang der Prüfung durch den Landesrechnungshof auf die fehlenden Montage- und Verlegepläne, die sehr wohl abgerechnet waren, aufmerksam gemacht. Die Bauaufsicht teilte mit, daß es bereits Pläne gegeben

hätte, die jedoch aufgrund von Ungenauigkeiten der ausführenden Firma retourniert worden seien, damit sie neue Pläne liefert. Aufgrund der noch immer fehlenden Pläne war es dem Landesrechnungshof nicht möglich, eine Aufmaßkontrolle durchzuführen!

Im 2. Verdienstaussweis sind **370 Regiestunden**, im 3. Verdienstaussweis **165 Regiestunden** verrechnet. Gemäß Vorbedingungen, Seite 1, werden Regiearbeiten nur dann vergütet, wenn sie vor Beginn vom Auftraggeber angeordnet wurden. Dem Aktenkonvolut sind weder Aktenvermerke oder Niederschriften über angeordnete Regiestunden, noch bestätigte Regiezettel zu entnehmen. Es muß daher angenommen werden, daß es sich hier um **Leistungen handelt**, die der Auftragnehmer **ohne Auftrag ausgeführt hat** (siehe ÖNORM A 2060, Punkt 2.10.6: "Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen"), oder daß diese Regieleistungen gar nicht erbracht wurden.

Insgesamt wurde mit allen drei Verdienstaussweisen eine Rechnungssumme von S 651.622,-- (exkl. USt.) erreicht. Nach Abzug eines 7-%igen Deckungsrücklasses und von 1 % für Wissenschaft und Forschung gelangten S 599.948,38 bisher zur Auszahlung. Da die Auftragssumme lediglich S 539.110,-- (exkl. USt.) aufweist, bedeutet das, daß die bisher in Rechnung gestellten Leistungen bereits um 21 % über der Auftragssumme liegen. Ein schriftlicher Auftrag oder eine Begründung, warum diese Auftragsausweitung erfolgte, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Auch bei der Abwicklung dieser Arbeiten muß festgehalten werden, daß die **Weisung** von Herrn Landesrat Dr. Klauser vom 19. Juli 1983 (Beilage 2) hinsichtlich einer gewissenhaften und ordentlichen Bauüberwachung sowie durch BOI Ing. Udo Matzhold keine Ausschreibungen zu erstellen, **nicht eingehalten** wurde.

ist

A

Sch

Neu

vor

erf

sich

von

ter

Mit

Anre

inne

unte

Die

ben.

durch

Firma

1. Pa

El

so

2. Pa

3. Pa

4. Pa

5. Pa

6. Pa

9. ELEKTROINSTALLATIONSARBEITEN - RAHMENAUSSCHREIBUNG
1985

Im April 1985 erfolgte die Ausschreibung über diverse Elektroinstallationsarbeiten, wobei als Begründung im Regierungssitzungsantrag folgendes angeführt wurde:

"Alljährlich sind an den Amtsgebäuden durch eintretende Schäden sowie durch die Umsiedlung verschiedener Ämter Neuerungen bzw. Reparaturen an der Elektroinstallation vorzunehmen. Die voraussichtlichen Leistungen wurden erfaßt und ausgeschrieben. Die Ausschreibung bezieht sich auf die Neuherstellung von Anschlüssen, Verstärkung von Verteilertrassen, Reparaturarbeiten, Verteilererweiterungen sowie andere elektrotechnische Arbeiten."

Mit dieser Rahmenausschreibung sollten somit - einer Anregung des Landesrechnungshofes entsprechend - für immer wiederkehrende gleichartige Leistungen Preise unter Konkurrenzdruck erzielt werden.

Die Arbeiten wurden im April 1985 beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotöffnung am 5. März 1985 ergab folgendes durchgerechnete Ergebnis:

Firma		Bruttoanbotssumme	Abweichung
1. Fa. Alpenländische Elektrizitätsgesellschaft, Graz	S	871.380,--	100,0 %
2. Fa. BBC, Graz,	S	918.096,54	105,4 %
3. Fa. Trebitsch, Graz	S	936.408,--	107,5 %
4. Fa. Genshofer, Graz	S	958.962,--	110,1 %
5. Fa. AEG, Graz	S	971.070,--	111,4 %
6. Fa. Siemens, Graz	S	1,018.722,--	116,9 %

Der Auftrag wurde am 21. März an die billigstbietende Fa. Alpenländische Elektrizitätsgesellschaft, Graz, mit einer Auftragssumme von S 871.380,-- (inkl. USt.) vergeben.

In der Auftragserteilung ist festgehalten, daß die Arbeiten umgehend zu beginnen, in einem Zuge fertigzustellen und bis Ende 1985 zu beenden sind. Ein Pönale wurde nicht vereinbart. Diese Vertragsbestimmung ist für eine Rahmenausschreibung sinnlos.

Die Schlußrechnung wurde am 4. Dezember 1985 mit einer Summe von S 857.470,53 (inkl. USt.) gelegt. Ein **Haftrücklaß wurde nicht einbehalten.**

Eine Prüfung der Vergabe ergab, daß die formellen Erfordernisse, wie z.B. Lochung der Angebote, vermerkte Uhrzeit des Einlangens der Angebote, eingehalten wurden.

Das Angebot der Fa. BBC, welches aufgrund der Angebotseröffnungsniederschrift an zweiter Stelle gereiht ist, wurde dem Landesrechnungshof trotz mehrmaliger Urgezen nicht zur Verfügung gestellt. Laut Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters **"sei das Angebot sichtlich verlorengegangen"**. Dem Landesrechnungshof ist daher eine Prüfung der Bestbieterermittlung nicht möglich.

Bereits bei der seinerzeitigen Überprüfung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mußte der Landesrechnungshof in seinem Bericht vom 20. Juli 1983 u.a. verlorengangene Angebote von mitbietenden Firmen als wesentlichen Mangel kritisieren, weil dadurch die Einhaltung der Vergabevorschrift nicht überprüfbar ist. Es muß

daher "das Verlorengehen von wesentlichen Unterlagen" erneut kritisiert werden.

Eine Prüfung der Ausführung der Arbeiten und der Abrechnung sowie ein Vergleich der abgerechneten mit den ausgeschriebenen Leistungen ergab folgendes:

Der Leistungsumfang der Ausschreibung umfaßte:

- * die Verlegung von Isolierrohr- und anderen Installationsrohren und Schaltkästen inkl. Stemm-, Heft- und Verputzarbeiten im Wert von rd. S 180.000,--
- * die Verlegung von Kabel und Leitungen in der Höhe von rd. S 180.000,--
- * die Verlegung und Montage von diversen Schaltern und Steckdosen in der Höhe von rd. S 95.000,--
- * die Montage und Lieferung von Leuchtstofflampenleuchten in der Höhe von rd. S 50.000,--
- * die Montage und Lieferung von Sicherungsautomaten in der Höhe von rd. S 20.000,--
- * sowie Regiestunden in der Höhe von S 175.000,--

jeweils zuzüglich USt.

Wie zuvor ersichtlich, wurden alle Materialien inkl. Montage ausgeschrieben.

Die Auftragssumme beträgt exkl. USt. S 726.150,--.

Die Abrechnungssumme beträgt exkl. USt. S 714.558,--.

wobei der 1-%ige Abzug für Wissenschaft und Forschung bereits berücksichtigt wurde.

Eine Auflistung der verrechneten Leistungen ergab:

* Regiearbeiten für rd.	S 170.000,--
* Material für Regiearbeiten rd.	S 24.000,--
* reine Materiallieferungen <u>ohne Montage</u> (wie Leuchten, Kabel, Schalter) für rd.	S 443.000,--
* Arbeiten inkl. Lieferung lt. Text (im Sinne des eigentlichen Leistungsverzeichnisses) für rd.	S 80.000,--

Dies bedeutet, daß rd. 60 % des Auftrages reine Materiallieferungen ohne Montagen waren. Die finanziell am meisten ins Gewicht fallenden Materialien dieser **Lieferung** waren

- * rd. 8.000 m Kabel,
- * rd. 8.000 m Leitungsdrähte,
- * rd. 750 Schalter und Schukkosteckdosen und
- * ca. 160 Stück Leuchtstofflampen-Leuchten.

Diese Materialien wurden im Lagerraum des Betriebselektrikers im Landhaus auf Lager gelegt. Eine stichprobenweise Prüfung des außerordentlich gut geführten Lagers ergab, daß zwar rd. die Hälfte der Leuchten bereits verbraucht wurden, daß das andere **Material jedoch zu rd. 95 % unverbraucht seit 1985 auf Lager liegt**. Ein Verbrauch dieses Materials durch die landeseigenen

Elektriker ist laut ihrer eigenen Aussage **in den nächsten 25 Jahren kaum möglich!**

Der Landesrechnungshof findet es unsinnig, derartige Mengen von Installationsmaterial, die noch dazu kaum benötigt werden, auf Lager zu legen.

Darüber hinaus ist es unzweckmäßig, eine reine Elektroinstallations-Firma mit einer derart großen Materiallieferung zu betrauen. Insbesondere auch deshalb, da bei Kalkulationen mit Material- und Lohnanteil in den Materialanteilen Artikel wie Montagehilfsmittel, Schrauben, Dübel, Dosenklemmen sowie Verschnitt etc. jeweils miteinkalkuliert sind. Bei einer reinen Materiallieferung entfallen diese Hilfsmittel. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch kein Preisabzug in der Rechnung vorgenommen.

Es wurde somit in Abweichung von der Ausschreibung ein Großteil der Leistungen nicht für den vorgesehenen Zweck - nämlich Neuerungen bzw. Reparaturen von Elektroinstallationen durchzuführen - sondern durch reine Materiallieferungen erfüllt, damit die Auftragssumme ausgeschöpft wurde.

Eine stichprobenweise Prüfung, ob die gelieferten Materialien der Ausschreibung entsprechen, hat ergeben, daß beispielsweise die nach Position 42 gelieferten Schalter dem Standardprogramm entsprechen. Geliefert wurde BBC-Duro 2000 SI (SI ist die Bezeichnung für Standard-Installationsmaterial), ausgeschrieben waren jedoch Großflächenprogrammmaterialien. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache mußte festgestellt werden, daß das Schalterinstallationsmaterial nicht ausschreibungs-

gemäß geliefert wurde und auch kein Preisabzug erfolgte.

Die Leuchtstofflampenleuchten wurden mit Leuchtmittel ausgeschrieben und angeboten. Laut Aussage des Betriebs-
elektrikers, der die Lieferung dieser Leuchten übernommen hatte, wurden Leuchtmittel nicht mitgeliefert. Da hier kein Preisabzug erfolgte, wurde eine überhöhte Rechnung anerkannt.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Regiearbeiten hat ergeben, daß die vom zuständigen Bauleiter abgezeichneten **Regiezettel** teilweise zu einer Zeit **abgezeichnet** wurden, wo der zuständige **Bauleiter** nachweislich **auf Urlaub** war. Die **Regiezettel** wurden somit **nachträglich abgezeichnet** und es erfolgte keine ordentliche und sachgemäße Kontrolle auf der Baustelle bzw. keine Überwachung der Regiezeiten.

Bei den Regiezetteln Nr. 28 und 31 handelt es sich um die Überprüfung von Blitzschutzanlagen. Solche Überprüfungen sind in den zuständigen ÖVE-Vorschriften genau normiert (ÖVE-E 49 § 23 und 24). Darin ist festgelegt, daß die Überprüfungsprotokolle und Pläne vorzulegen sind. Solche Protokolle und Pläne konnten den Akten nicht entnommen werden. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Landesrechnungshof wurden vom zuständigen Bauleiter diese Pläne und Protokolle nicht nachgebracht.

Wie in diesem Abschnitt schon erwähnt, beträgt die Abrechnungssumme S 857.470,53 (inkl. USt.). Ein laut Vorbemerkungen der allgemeine Bedingungen vorgesehener Haftrücklaß von 3 % auf 3 Jahre ab Bauabnahme, das wären rd. S 25.000,--, wurde nicht einbehalten. Eine

plausible Erklärung dafür konnte von der zuständigen Bauaufsicht nicht geliefert werden.

Auch für diesen Abschnitt (Elektroinstallationsarbeiten - Rahmenausschreibung 1985) muß festgestellt werden, daß die Agenden einer **gewissenhaften Bauaufsicht** sowohl bei der Erstellung der Ausschreibungsmassen als auch bei der Bauüberwachung selbst **nicht wahrgenommen wurden**.

10. ELEKTROMATERIALEINKÄUFE UND RAHMENAUSSCHREIBUNG
FÜR LEUCHTMITTEL

Es kann positiv festgehalten werden, daß seit 1985 die Leuchtmittel analog der Leuchtmittelausschreibung der Rechtsabteilung 12 ausgeschrieben werden.

Ende 1985 wurden die Leuchtmittel für das Jahr 1986 ausgeschrieben, die Rahmenausschreibung für das Jahr 1987 erfolgte im Februar 1987. Bei beiden **Ausschreibungen** ist festzustellen, daß veraltete Wattangaben bei den Leuchtstofflampen sowie ungeeignete Lichtfarben ausgeschrieben wurden. Für Beleuchtungsanlagen existiert seit 1. April 1984 eine gültige ÖNORM O 1040. Vor dieser Norm galt mangels einer österreichischen Norm die DIN 5035. In diesen Normen werden die verschiedenen Kriterien einer guten Beleuchtungsanlage erläutert und definiert. So ist nicht allein eine ausreichende Beleuchtungsstärke sondern auch eine dementsprechende Leuchtstofflampenlichtfarbe mit einer geeigneten Farbwiedergabestufe vonnöten. Die bisher ausgeschrieben Lichtfarben "Hellweiß" und "Warmton" (Industriehallen-Lichtfarben) haben einen Farbwiedergabeindex der Stufe III. Laut Norm sollten Leuchtmittel für Bürobeleuchtungen aus Gründen der Behaglichkeit Farbwiedergabestufe I haben.

Bei beiden Ausschreibungen ist festzustellen, daß großteils weder Fabrikatsangaben in der Ausschreibung selbst zu finden waren, noch eine Deklaration der Anbieter hinsichtlich der angebotenen Fabrikate vorgesehen war. Die Anbieter konnten somit jegliches namenlose Billigstfabrikat offerieren und liefern.

Bei Glühlampen wurden fast nie Sonderspannungen mit erhöhter Lebensdauer (240 Volt-Ausführung) sondern nur Normalspannungsausführungen verlangt und auch geliefert (220 - 230 Volt-Ausführung). Laut Aussage der Betriebselektriker werden im Bereich der Abteilung

für Liegenschaftsverwaltung täglich rund 30 bis 40 Glühlampen gewechselt. Vor allem die thermisch ungünstig ausgelegten Kerzenlampen haben von Haus aus eine geringe Lebensdauer. Insbesondere im Hinblick auf den anfallenden Zeitaufwand, den der Austausch ausgefallener Glühlampen verursacht, erscheint dem Landesrechnungshof eine Verwendung von Glühlampen in Sonderspannung (240 Volt-Ausführung) aufgrund der wesentlich höheren Lampenlebensdauer als sinnvoll.

Wie aus der einschlägigen Literatur ersichtlich (Beilage 36), Auszug aus dem "Handbuch für Beleuchtung", Abbildung C-11, werden Glühlampen der 240 Volt Ausführung im innerstädtischen Netz mit ca. 220 - 230 Volt betrieben. Dies bedeutet, daß diese Glühlampen bei etwas verminderter Lichtausbeute eine doppelt so lange Lebensdauer haben. Der Mehrpreis für solche Glühlampen in Sonderspannungsausführung beträgt lediglich rd. 10 %.

Die Leuchtmittelrahmenschreibung 1985 ergab als Billigstbieter die Fa. Cladrowa, Graz, wobei die angebotenen Preise einem Rabatt von ca. 55 % auf Leuchtstofflampen entsprechen. Dieser günstige Einkauf von Leuchtmittel kann vom Landesrechnungshof positiv hervorgehoben werden.

Bei der Rahmenschreibung 1987 wurde die Fa. Cladrowa nicht mehr eingeladen, weil laut Aussage des zuständigen Referenten bei dieser Firma Abrechnungsmängel in vermehrtem Maße aufgetreten seien (Mahnungen, Gutschriften etc.).

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß diese Angaben nicht nachvollzogen werden konnten. Er empfiehlt, künftig solche Mängel in nachvollziehbarer

Form festzuhalten (schriftlich). Die neue Rahmenausschreibung (1987) ergab als Billigstbieter die Fa. Zöschler, Graz, wobei die dort erzielten Preise einem noch höheren Rabatt für Leuchtstofflampen entsprechen.

Dieser günstige Einkauf kann vom Landesrechnungshof positiv hervorgehoben werden. Detto wertet der Landesrechnungshof positiv, daß der verantwortliche Referent der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung schon während der Prüfung erklärt hat, daß

- * vor einer neuerlichen Leuchtmittelrahmenausschreibung die Spezifikationen fachtechnisch überarbeitet werden,
- * nach Verbrauch der noch auf Lager liegenden Leuchtmittel (Glühlampen Normalspannung - Industrielichtfarben der Leuchtstofflampen) schon beim jetzt noch laufenden Rahmenauftrag auf Preisbasis Hauptanbot den Beanstandungen des Landesrechnungshofes Rechnung getragen wird und
- * weiters getrachtet wird, im Bereich von Gangbeleuchtungen als Ersatz für Glühlampen neue energiesparende Kompaktleuchtstofflampen zu verwenden.

Außer den Leuchtmittelrahmenaufträgen hat der Landesrechnungshof stichprobenweise diverse Einkäufe von Elektromaterialien, die über Kleinrechnungskredit abgerechnet wurden, geprüft und dabei folgendes festgestellt:

- * Trotz Leuchtmittelrahmenausschreibung wurden vereinzelt Leuchtmittel auch bei anderen Firmen zu wesentlich schlechteren Konditionen bezogen. So

z.B. Rechnung Nr. 2.310 vom 31. August 1986 der Fa. Grohs, Rechnung Nr. 2.576 vom 18. November 1986 der Fa. Grohs, Rechnung Nr. 839/G/53 vom 7. November 1986 der Fa. Kristl, Seibt & Co.

* Im März 1986 wurden bei der Fa. Kristl, Seibt & Co. (Rechnung 11/81/E vom 16. März 1986) 80 Stück Steckdosen und Schalter, Fabrikat Jung, im Wert von S 3.943,15 (zuzüglich USt.) bezogen, wobei ein Nachlaß von 15 % gewährt wurde. Des weiteren wurden im April, Juli und Dezember 1986 über die Fa. Cladowa rd. 60 Stück Schalter und Steckdosen, Fabrikat Jung, jedoch mit einem Rabatt von 35 %, bezogen.

Es muß festgehalten werden, daß seit Mitte 1985 rd. 700 Stück Steckdosen und Schalter, durchwegs vergleichbarer Qualität, jedoch Fabrikat BBC, im Lager des Betriebselektrikers des Landhauses gelagert werden.

* Des weiteren wurden am 12. Dezember 1985 Sicherungsautomaten über die Fa. Grohs und am 19. Dezember 1986 Installationsdraht sowie Kabel über die Fa. Cladowa bezogen, obwohl auch diese Materialien seit Mitte 1985 in großen Mengen beim Betriebselektriker im Landhaus gelagert werden.

Offensichtlich hat keine Koordination und Information innerhalb der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung über gelagerte Elektromaterialien sowie über günstige Einkaufsmöglichkeiten stattgefunden.

Mehr als befremdend ist außerdem die Tatsache, daß selbst die Bauaufsicht, die für die überreichliche

Einlagerung der Schalter und Steckdosen im Jahre 1985 verantwortlich war, dies sichtlich vergessen und im März 1986 weitere 80 Stück Schalter und Steckdosen bezogen hat.

Des weiteren mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß Mitte 1985 bis 1986 rd. 25 Stück 10 l- bzw. 5 l- Ober- und Untertischwarmwasserboiler zum Großteil einzeln über verschiedenste Firmen bezogen wurden. Die dort erzielten Preise weichen bei vergleichbaren Produkten bis zu 30 % voneinander ab.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aus vorgenannten Gründen dringend:

- * sämtliche auf Lager liegenden Materialien exakt zu erfassen sowie
- * den voraussichtlichen Materialbedarf für das nächste Jahr zu ermitteln und die Materialien, welche nicht auf Lager sind, in geeigneter Form mit der Leuchtmittelausschreibung mitauszuschreiben.

11. KLEINRECHNUNGEN

Bei der stichprobenartigen Überprüfung von Rechnungen aus dem Jahre 1986, die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung an diverse Firmen angewiesen wurden, fiel auf, daß ein Großteil der Rechnungsbeträge knapp unter S 10.000,-- liegt.

The image shows several handwritten notes and stamped receipts. The receipts are from 'ZAHN- und KLAGBAR IN GRAZ' and include the text 'DIE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG UNSER EIGENTUM'. The amounts on the receipts are circled in black ink. The handwritten notes include 'wert 100% Mehrwertsteueri rechnungsbetrags' and various numerical values.

Amount	Notes
9.868,68	Circled amount
9.844,80	Stamp amount
9.844,80	Stamp amount
9.976,80	Circled amount
9.973,80	Circled amount
9.642,24	Circled amount
8.223,90	Stamp amount
8.112,72	Stamp amount
9.735,28	Circled amount
8.035,40	Stamp amount
8.311,50	Stamp amount
1.662,50	Stamp amount
923,50	Stamp amount
1.644,28	Stamp amount
250	Handwritten note
325	Handwritten note
240	Handwritten note
150	Handwritten note
400	Handwritten note

wert 100% Mehrwertsteueri rechnungsbetrags

ZAHN- und KLAGBAR IN GRAZ
DIE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG UNSER EIGENTUM

Blumenträgen

geprüft	Nachgeprüft

Dazu werden, wie schon im vorangegangenen Bericht aus dem Jahre 1983, die Ermächtigungsgrenzen nochmals aufgezeigt:

* Bei Arbeiten bis zu S 10.000,-- ist der Abteilungsvorstand vergebungsbefugt.

* Bei Rechnungsbeträgen über S 10.000,-- bis S 50.000,-- muß die Genehmigung des zuständigen Regierungsgliedes eingeholt werden (Verfügung).

* Bei Beträgen, die voraussichtlich die Summe von S 50.000,-- übersteigen, ist ein Regierungssitzungsbeschuß erforderlich.

Da es nicht ausgeschlossen werden konnte, daß **wiederum**, wie schon im Bericht 1983 festgestellt und kritisiert wurde, **durch Teilung und Stückelung der Rechnungen die Ermächtigungsgrenzen umgangen** worden sind, überprüfte der Landesrechnungshof einige der Rechnungen mit Beträgen knapp unter S 10.000,--.

Dabei mußte festgestellt werden, daß von der Fa. Morre & Co. am 18. April 1986 eine Rechnung über den Betrag von S 9.094,80 für eine 60 mm starke Platte in Nuß (0,689 m²) ausgestellt wurde. Am gleichen Tage wurde ein weiterer Lieferschein für die gleiche 60 mm dicke Platte in Nuß im Ausmaß von 0,692 m² vorgelegt. Die neue Rechnung wurde am 22. April 1986 ausgestellt und hatte eine Rechnungssumme von S 9.134,40.

Als weiteres Beispiel können zwei Rechnungen von der Fa. ACS angeführt werden, die beide am gleichen Tag,

dem 28. Mai 1986, ausgestellt wurden. Die Rechnungssummen betragen S 8.220,-- und S 4.860,-- und wurden beide Beträge für Arbeiten an der Regelanlage in der Burg verrechnet.

Die Fa. Geier verrechnete am 18. Dezember 1986 für Tapeziererarbeiten im Landhaus S 4.562,04. Für Tapeziererarbeiten im Landhaus wurde von der Fa. Geier noch eine zweite Rechnung mit dem gleichen Ausstellungsdatum in der Höhe von S 8.592,-- und eine dritte Rechnung (S 9.828,--) wiederum mit der gleichen Bezeichnung und dem gleichen Datum vorgelegt. Vier Tage später, am 22. Dezember 1986, gab es wiederum zwei Rechnungen für Tapeziererarbeiten im Landhaus von der Fa. Geier mit S 9.940,80 und S 9.544,80. Somit macht der innerhalb von 4 Tagen an die Fa. Geier überwiesene Gesamtbetrag für Tapeziererarbeiten im Landhaus S 42.467,64 aus. Damit wurde nicht nur die Ermächtigungsgrenze umgangen, sondern auch die Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark, weil ab einer Summe von S 40.000,-- der Auftrag nicht mehr frei vergeben werden darf, sondern zumindest beschränkt ausgeschrieben hätte werden müssen.

Noch wesentlich deutlicher zeigt die folgende Sachverhaltsschilderung die Rechnungsteilung auf:

Bei der Durchsicht von verschiedensten Akten fiel dem Landesrechnungshof anhand der Ordnungszahlen immer wieder auf, daß eine große Anzahl von Aktenstücken bzw. Rechnungen nicht vorhanden waren. Beispielhaft wird der Akt 40 H 2 genannt, aus dem allein im Jahre 1986 **56 Aktenstücke fehlten**. Auf Befragen der zuständigen Sachbearbeiter bzw. der Kanzlei in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde dem Landesrechnungshof bekannt gegeben, daß es sich bei einem Großteil dieser

fehlenden Aktenstücke um sogenannte "Stornierungen" von Irrläufern oder falsch ausgestellten Rechnungen handelt. Daraufhin ging der Landesrechnungshof einer beliebig herausgegriffenen "Stornierung" nach und ließ sich die anschließend in Kopie gezeigte Originalkartei vorlegen. Dabei mußte folgendes festgestellt werden:

Das fehlende Aktenstück mit der Ordnungszahl 13 war eine von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung stornierte Rechnung der Fa. Jurtschitsch vom 9. Juli 1984 mit einer Rechnungssumme von S 15.048,78. Zwei Zeilen danach tauchte in der Karteikarte wieder die Fa. Jurtischitsch, diesmal jedoch mit zwei getrennten Rechnungen vom 26. Juli 1984 und vom 6. August 1984, auf. Diese beiden Rechnungsbeträge ergaben

	S	9.868,68	und
	S	<u>5.180,10</u>	
Gesamt:	S	15.048,78	
		=====	

Zusammen ergab sich also auf den Groschen genau der ursprünglich von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung stornierte Betrag der Rechnung vom 9. Juli 1984.

In diesem Fall wird die **bewußte Absicht, eine Rechnung zu stückeln**, klar aufgezeigt und muß vom Landesrechnungshof - wie bereits auch im letzten Landesrechnungshofbericht aus dem Jahre 1983 - **kritisiert werden**.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Weisung des Herrn Landesrates Dr. Christoph Klauser vom 19. Juli 1983 hin, in der wiederum auf die bereits ergangenen Weisungen hinsichtlich der unzulässigen Stückelung von Rechnungen,

30 R 1 - 84 - Anlage Rechnung. Abg.

Bearb. OZ	AS	Bearbeitung		Frists	Ablage
10	84	Wegen Landkarte - 1080		84.22.5	/
11	105	Rechnung über Wiltell Oderle		18.10.5	/
12	255	Zenger			
13	84	Turkenthal - 15048,78	Storno		
14	18.4	Werns		31.26.7	/
15	157	Turkenthal - 9868,68		84.37.7	/
16	247	Turkenthal - 99661-		18.10.8	/
17	84	Christenlisen	5.180,10	84.9.8	/
18	168	Bauer -	79,10	84.23.8	/
19	189	Margreas	19.580,-	31.21.9	/
20	209	Turkenthal -	6.659,52	31.21.9	/
21	209	Herr Tiefenhan	17.449,-	84.11.2	/
22	219	Gudensberg	6.885,-		Storno

1. Produktion

≅ 15048,78



das Erfordernis von öffentlichen Ausschreibungen sowie die strikte Anwendung der Vergabungsvorschrift des Landes verwiesen wird.

Bei seinen Recherchen stieß der Landesrechnungshof auch auf eine Rechnung der Fa. Ing. Eigner über das Aufstellen von Fertigteilblumentrögen vor der Einfahrt der Liegenschaft Alberstraße 1. In dieser Rechnung waren neben dem Material, dem Erdreich und einem LKW auch 6 Helferstunden, à S 225,--, verrechnet. Da die gesamte Rechnungssumme jedoch über S 10.000,-- lag, wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Regiestunden von 6 auf 4 korrigiert, sodaß sich als neue Rechnungssumme S 9.976,80 ergab. Wenn eine Firma die Kürzung ihrer Arbeitsstunden um ein Drittel kommentarlos hinnimmt, damit die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung um keine Verfügung anzusuchen hat, muß die korrekte Abrechnung der Gesamtrechnung zumindest in Zweifel gezogen werden.

Im folgenden werden beispielhaft alle Rechnungen, die die Fa. Kristl, Seibt (vorwiegend Elektroarbeiten) und die Fa. Rauter (zum Großteil Werkzeug- bzw. Handwerksbedarf) im Jahre 1986 gelegt haben und von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung angewiesen wurden, unter Zuhilfenahme einer EDV-Anlage im Landesrechnungshof zusammengestellt und aufgelistet.

ABT. F. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG - KLEINRECHNUNGEN 1986

GZ.:	LV-	FIRMA	OBJEKT	AUFTRAGSART	RE-DAT	BETRAG
<u>* BEAUFTRAGTE FIRMA RAUTER</u>						
40H2/892-86	RAUTER		div. Werkzeug	6. 3.		1251.36
40H2/900-86	RAUTER		Gummihandschuhe	6. 3.		1793.09
40H2/875-86	RAUTER		div. Werkzeug	14. 3.		2459.03
40H2/899-86	RAUTER		div. Werkzeug	14. 3.		3036.00
40H2/ 85-86	RAUTER	Landhausg. 7	Schlösser	20. 8.		3041.28
40H2/ 75-86	RAUTER	Petrife.str.	Schlauchwagen	20. 8.		2059.20
40H2/950-86	RAUTER		div. Werkzeug	9. 5.		3696.00
40H2/951-86	RAUTER		div. Werkzeug	9. 5.		6276.34
40H2/952-86	RAUTER		div. Werkzeug	9. 5.		422.93
40H2/995-86	RAUTER		div. Werkzeug	10. 6.		609.31
40H2/002-86	RAUTER		div. Werkzeug	10. 6.		8759.52
40H2/000-86	RAUTER		div. Werkzeug	10. 6.		9163.90
40H2/988-86	RAUTER		div. Werkzeug	10. 6.		4257.26
40H2/990-86	RAUTER		div. Werkzeug	10. 6.		1560.00
40H2/049-86	RAUTER		div. Werkzeug	16. 7.		4439.42
40H2/061-86	RAUTER		div. Werkzeug	21. 7.		1742.40
40H2/139-86	RAUTER		div. Werkzeug	30.10.		4893.50
40H2/144-86	RAUTER		div. Werkzeug	30.10.		8640.19
40H2/142-86	RAUTER		div. Werkzeug	31.10.		2425.42
40H2/197-86	RAUTER		div. Werkzeug	2.12.		626.21
40H2/190-86	RAUTER		div. Werkzeug	2.12.		1303.10
40H2/194-86	RAUTER		div. Werkzeug	2.12.		6245.18
40H2/195-86	RAUTER		div. Werkzeug	2.12.		702.90
40H2/208-86	RAUTER		div. Werkzeug	12.12.		2737.15
40H2/193-86	RAUTER		div. Werkzeug	18.12.		3927.00
40H2/041-86	RAUTER		div. Werkzeug	24. 7.		5940.00
40H2/873-86	RAUTER		div. Werkzeug	17. 2.		7137.92
40H2/873-86	RAUTER		div. Werkzeug	17. 2.		4095.37
40H2/876-86	RAUTER		div. Werkzeug	17. 2.		3438.34
40H2/874-86	RAUTER		div. Werkzeug	17. 2.		4367.62
40H2/878-86	RAUTER		div. Werkzeug	17. 2.		4963.20
40H2/877-86	RAUTER		div. Werkzeug	17. 2.		3109.92
40H2/898-86	RAUTER		div. Werkzeug	6. 3.		6620.59
40H2/893-86	RAUTER		div. Werkzeug	6. 3.		7475.95
40H2/894-86	RAUTER		div. Werkzeug	6. 3.		4151.14
40H2/897-86	RAUTER		div. Werkzeug	6. 3.		6188.16
40H2/895-86	RAUTER		div. Werkzeug	6. 3.		1232.35
40H2/896-86	RAUTER		div. Werkzeug	28. 3.		8719.39
40H2/959-86	RAUTER		div. Werkzeug	7. 5.		6187.10
40H2/957-86	RAUTER		div. Werkzeug	7. 5.		9735.28
40H2/958-86	RAUTER		div. Werkzeug	7. 5.		9694.08
40H2/956-86	RAUTER		div. Werkzeug	7. 5.		1870.18
40H2/953-86	RAUTER		div. Werkzeug	9. 5.		806.26
40H2/954-86	RAUTER		div. Werkzeug	9. 5.		1351.68
40H2/955-86	RAUTER		div. Werkzeug	9. 5.		4308.48
40H2/957-86	RAUTER		div. Werkzeug	16. 5.		9735.26
40H2/999-86	RAUTER		div. Werkzeug	10. 6.		3671.29
40H2/989-86	RAUTER		div. Werkzeug	16. 6.		7169.71
40H2/994-86	RAUTER		div. Werkzeug	16. 6.		3618.24
40H2/997-86	RAUTER		div. Werkzeug	16. 6.		3926.21

GZ.: LV-	FIRMA	OBJEKT	AUFTRAGSART	RE-DAT	BETRAG
40H2/996-86	RAUTER	Zylinder		16. 6.	2552.35
40H2/043-86	RAUTER	div. Werkzeug		16. 7.	3734.44
40H2/044-86	RAUTER	div. Werkzeug		16. 7.	3432.00
40H2/046-86	RAUTER	div. Werkzeug		16. 7.	2173.25
40H2/045-86	RAUTER	Wasserschlauch		16. 7.	3053.95
40H2/047-86	RAUTER	Schlüssel		16. 7.	152.06
40H2/060-86	RAUTER	Schlüssel		21. 7.	9980.81
40H2/063-86	RAUTER	div. Werkzeug		21. 7.	1064.45
40H2/062-86	RAUTER	div. Werkzeug		21. 7.	3298.94
40H2/079-86	RAUTER	div. Werkzeug		8. 8.	985.88
40H2/081-86	RAUTER	div. Werkzeug		8. 8.	8568.38
40H2/078-86	RAUTER	div. Werkzeug		8. 8.	1028.54
40H2/084-86	RAUTER	div. Werkzeug		8. 8.	3197.04
40H2/082-86	RAUTER	div. Werkzeug		8. 8.	6529.88
40H2/077-86	RAUTER	Karniesen		8. 8.	580.00
40H2/134-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	3993.79
40H2/146-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	5304.93
40H2/145-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	1921.92
40H2/143-86	RAUTER	Schlösser		30.10.	4334.24
40H2/136-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	5768.93
40H2/135-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	2491.63
40H2/138-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	6485.53
40H2/137-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	3674.88
40H2/189-86	RAUTER	div. Werkzeug		2.12.	5227.73
40H2/188-86	RAUTER	div. Werkzeug		2.12.	1632.58
40H2/196-86	RAUTER	div. Werkzeug		2.12.	7425.26
40H2/195-86	RAUTER	div. Werkzeug		2.12.	2092.46
40H2/207-86	RAUTER	div. Werkzeug		12.12.	1094.02
40H2/210-86	RAUTER	Radiator		12.12.	2418.24
40H2/211-86	RAUTER	Türschliesser		12.12.	7260.00
40H2/185-86	RAUTER	div. Werkzeug		31.12.	2321.51
40H2/184-86	RAUTER	div. Werkzeug		31.12.	3740.35
40H2/226-86	RAUTER	div. Werkzeug		31.12.	8731.54
40H2/227-86	RAUTER	div. Werkzeug		31.12.	9504.00
40H2/228-86	RAUTER	div. Werkzeug		31.12.	1467.84
40H2/001-86	RAUTER	div. Werkzeug		10. 6.	6188.16
40H2/998-86	RAUTER	div. Werkzeug		10. 6.	5999.66
40H2/993-86	RAUTER	div. Werkzeug		16. 6.	3650.59
40H2/141-86	RAUTER	div. Werkzeug		30.10.	5414.11
40H2/206-86	RAUTER	div. Werkzeug		12.12.	663.17
30L1/411-86	RAUTER	Zylinder		16. 7.	1172.16

Landhaus

** TOTAL **

375892.61

ABT. F. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG - KLEINRECHNUNGEN 1986

GAZ.: LV-	FIRMA	OBJEKT	AUFTRAGSART	RE-DAT	BETRAG
* BEAUFTRAGTE FIRMA KRISTL/SEIBT					
30B6/426-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Lampen	30.10.	2875.20
30B6/343-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Steigleitung	28. 5.	6708.00
30K3/167-86	KRISTL/SEIBT	Paulustorg.4	Sanitär	5. 9.	433.20
30R1/102-86	KRISTL/SEIBT	Burgg. 7-9	Kanalverstopf.	23.12.	5994.00
30R1/101-86	KRISTL/SEIBT	Landhausg.7	Ventilator	23.12.	9854.44
30B6/446-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	22.12.	4652.16
30L1/462-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	22.12.	2532.00
30L1/463-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Computer	22.12.	3057.00
30B1/053-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	23.12.	9813.84
30L1/454-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	18.12.	5076.60
30B6/432-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	18.12.	10319.70
30B6/435-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Steigleitung	18.12.	3735.00
30L1/432-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Klimaanlage	18.12.	3426.00
30L1/453-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	18.12.	2134.80
30L1/468-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Rednerpult	18.12.	9812.48
30B6/449-86	KRISTL/SEIBT	Gärtnerei	Telefonrohrverl	12.12.	8866.80
30L1/442-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	5255.28
30L1/445-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	5084.40
30L1/443-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	9945.84
30L1/441-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	4136.40
30L1/437-86	KRISTL/SEIBT	Büro Klauser	Elektroarbeiten	12.12.	9691.80
30L2/298-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	17.12.	2309.40
30L2/292-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	17.12.	9755.40
30L2/295-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	17.12.	9850.80
30L2/296-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	17.12.	7332.72
30L1/469-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	17.12.	3774.00
30B6/416-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	12.12.	7596.12
30L1/436-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	7350.00
30F2/077-86	KRISTL/SEIBT	Fuchsenfeldw	Elektroarbeiten	13.11.	2313.60
30L2/291-86	KRISTL/SEIBT	Landhausg.7	Elektroarbeiten	24.11.	9620.76
30P3/072-86	KRISTL/SEIBT	Petrife.str.	Elektroarbeiten	24.11.	1959.00
30L2/281-86	KRISTL/SEIBT	Landhausg.7	Elektroarbeiten	30.10.	792.00
30L2/275-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Ventilator	13.10.	1194.00
30L2/276-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	13.10.	9892.08
30ST1/93-86	KRISTL/SEIBT	Stempferg. 7	Heizung	20.10.	5064.82
30P2/095-86	KRISTL/SEIBT	Pflanzeng.	Garagantor	9.10.	1419.00
30K3/168-86	KRISTL/SEIBT	Karmeliterpl	Elektroarbeiten	9.10.	3304.80
30Z1/085-86	KRISTL/SEIBT	Zimmerplatz	Elektroarbeiten	15. 9.	2178.00
30P3/064-86	KRISTL/SEIBT	Petrife.str.	Hydraulik	15. 9.	1704.00
30L1/398-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	9975.12
30L1/297-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	5398.92
30L1/392-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	9943.20
30B6/384-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	28. 8.	9325.92
30L1/336-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	4017.60
32B6/015-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	28. 8.	8653.20
30B6/407-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	28. 8.	2700.00
30B1/135-86	KRISTL/SEIBT	Burgg. 7-9	Elektroarbeiten	28. 8.	2026.80
30B6/403-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	29. 8.	7874.40
30L1/416-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	29. 8.	1840.20
30L1/404-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Klimaanlage	29. 8.	4411.20

ABT. F. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG - KLEINRECHNUNGEN 1986

GR.: LV-	FIRMA	OBJEKT	AUFTRAGSART	RE-DAT	BETRAG
* BEAUFTRAGTE FIRMA KRISTL/SEIBT					
30B6/385-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	29. 8.	10015.80
30P3/061-86	KRISTL/SEIBT	Petrife.str.	Hydraulik	21. 8.	4137.00
30S1/072-86	KRISTL/SEIBT	Salzamtsg.	Elektroarbeiten	18. 7.	9874.80
30P2/092-86	KRISTL/SEIBT	Pflanzeng.	Elektroarbeiten	18. 7.	4351.20
30P2/088-86	KRISTL/SEIBT	Pflanzeng.	Elektroarbeiten	2. 6.	4934.04
30B6/345-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	27. 5.	9747.60
30B1/116-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	6. 5.	9720.00
30B1/117-86	KRISTL/SEIBT	Burg	Elektroarbeiten	6. 5.	9504.00
30Z1/080-86	KRISTL/SEIBT	Zimmerplatz	Heizung	6. 5.	4077.60
30E3/024-86	KRISTL/SEIBT	Engelgasse 3	Elektroarbeiten	6. 5.	1392.00
30P2/085-86	KRISTL/SEIBT	Pflanzeng.	Elektroarbeiten	6. 5.	9773.76
30L4/042-86	KRISTL/SEIBT	Leonhardtstr	Elektroarbeiten	6. 5.	8588.88
30L2/235-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Sanitär	30. 4.	6245.40
30L2/232-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	30. 4.	9445.56
30P2/079-86	KRISTL/SEIBT	Pflanzeng.	Elektroarbeiten	21. 3.	6283.80
30ST1/73-86	KRISTL/SEIBT	Stempferg. 7	Elektroarbeiten	24. 3.	492.00
30L2/228-86	KRISTL/SEIBT	Landhaus	Elektroarbeiten	24. 3.	9893.52
30S1/065-86	KRISTL/SEIBT	Salzamtsg.	Elektroarbeiten	24. 3.	1065.00
30P2/067-86	KRISTL/SEIBT	Pflanzeng.	Elektroarbeiten	28. 1.	1035.00
40H2/910-86	KRISTL/SEIBT		Elektroarbeiten	29. 5.	4731.78
30R1/062-86	KRISTL/SEIBT		Elektroarbeiten	17.12.	4773.60
** SUBTOTAL **					
** TOTAL **					<u>407064.34</u>

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß im Jahr 1986 an die Fa. Kristl/Seibt ein Gesamtbetrag von S 407.064,34 und an die Fa. Rauter ein Gesamtbetrag von S 375.892,61 - davon allein für diverses Werkzeug S 337.495,23 (Beilage 37) - angewiesen worden ist, wobei **keine einzige Rechnung den Betrag von S 10.000,-- übersteigt**. Bei genauerer Durchsicht fiel auf, daß mehrere Rechnungen sogar am gleichen Tag ausgestellt wurden, daher der Verdacht der Stückelung nahe liegt. Um den Umfang dieser Vorgangsweise deutlich zu machen, wurden vom Landesrechnungshof die Rechnungen der Fa. Rauter aus dem Jahr 1986 nochmals nach Datum geordnet aufgelistet und die Summen aller Rechnungen, die am gleichen Tag ausgestellt worden sind, ausgeworfen.

ABT. F. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG - KLEINRECHNUNGEN 1986

GZ.:LV-	FIRMA	WARE	RE-DAT	BETRAG
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>17. 2.</u>				
40H2/873-86	RAUTER	div. Werkzeug	17. 2.	7137.92
40H2/873-86	RAUTER	div. Werkzeug	17. 2.	4095.37
40H2/876-86	RAUTER	div. Werkzeug	17. 2.	3438.34
40H2/874-86	RAUTER	div. Werkzeug	17. 2.	4367.62
40H2/878-86	RAUTER	div. Werkzeug	17. 2.	4963.20
40H2/877-86	RAUTER	div. Werkzeug	17. 2.	3109.92
** SUBTOTAL **				<u>27112.37</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>6. 3.</u>				
40H2/892-86	RAUTER	div. Werkzeug	6. 3.	1251.36
40H2/900-86	RAUTER	Gummihandschuhe	6. 3.	1793.09
40H2/898-86	RAUTER	div. Werkzeug	6. 3.	6620.59
40H2/893-86	RAUTER	div. Werkzeug	6. 3.	7475.95
40H2/894-86	RAUTER	div. Werkzeug	6. 3.	4151.14
40H2/897-86	RAUTER	div. Werkzeug	6. 3.	6188.16
40H2/895-86	RAUTER	div. Werkzeug	6. 3.	1232.35
** SUBTOTAL **				<u>28712.64</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>7. 5.</u>				
40H2/959-86	RAUTER	div. Werkzeug	7. 5.	6187.10
40H2/957-86	RAUTER	div. Werkzeug	7. 5.	9735.28
40H2/958-86	RAUTER	div. Werkzeug	7. 5.	9694.08
40H2/956-86	RAUTER	div. Werkzeug	7. 5.	1870.18
** SUBTOTAL **				<u>27486.64</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>9. 5.</u>				
40H2/950-86	RAUTER	div. Werkzeug	9. 5.	3696.00
40H2/951-86	RAUTER	div. Werkzeug	9. 5.	6276.34
40H2/952-86	RAUTER	div. Werkzeug	9. 5.	422.93
40H2/953-86	RAUTER	div. Werkzeug	9. 5.	806.26
40H2/954-86	RAUTER	div. Werkzeug	9. 5.	1351.68
40H2/955-86	RAUTER	div. Werkzeug	9. 5.	4308.48
** SUBTOTAL **				<u>16861.69</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>16. 5.</u>				
40H2/957-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 5.	9735.26
** SUBTOTAL **				<u>9735.26</u>

GZ.:LV-	FIRMA	WARE	RE-DAT	BETRAG
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>10. 6.</u>				
40H2/995-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	609.31
40H2/002-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	8759.52
40H2/000-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	9163.90
40H2/988-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	4257.26
40H2/990-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	1560.00
40H2/999-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	3671.29
40H2/001-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	6188.16
40H2/998-86	RAUTER	div. Werkzeug	10. 6.	5999.66
** SUBTOTAL **				<u>40209.10</u>
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>16. 6.</u>				
40H2/989-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 6.	7169.71
40H2/994-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 6.	3618.24
40H2/997-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 6.	3926.21
40H2/996-86	RAUTER	Zylinder	16. 6.	2552.35
40H2/993-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 6.	3650.59
** SUBTOTAL **				<u>20917.10</u>
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>16. 7.</u>				
40H2/049-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 7.	4439.42
40H2/043-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 7.	3734.44
40H2/044-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 7.	3432.00
40H2/046-86	RAUTER	div. Werkzeug	16. 7.	2173.25
40H2/045-86	RAUTER	Wasserschlauch	16. 7.	3053.95
40H2/047-86	RAUTER	Schlüssel	16. 7.	152.06
30L1/411-86	RAUTER	Zylinder	16. 7.	1172.16
** SUBTOTAL **				<u>18157.28</u>
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>21. 7.</u>				
40H2/061-86	RAUTER	div. Werkzeug	21. 7.	1742.40
40H2/060-86	RAUTER	Schlüssel	21. 7.	9980.81
40H2/063-86	RAUTER	div. Werkzeug	21. 7.	1064.45
40H2/062-86	RAUTER	div. Werkzeug	21. 7.	3298.94
** SUBTOTAL **				<u>16086.60</u>
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>8. 8.</u>				
40H2/079-86	RAUTER	div. Werkzeug	8. 8.	985.88
40H2/081-86	RAUTER	div. Werkzeug	8. 8.	8568.38
40H2/078-86	RAUTER	div. Werkzeug	8. 8.	1028.54
40H2/084-86	RAUTER	div. Werkzeug	8. 8.	3197.04
40H2/082-86	RAUTER	div. Werkzeug	8. 8.	6529.88
40H2/077-86	RAUTER	Karniesen	8. 8.	580.00
** SUBTOTAL **				<u>20889.72</u>

GZ.:LV-	FIRMA	WARE	RE-DAT	BETRAG
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>20. 8.</u>				
40H2/ 85-86	RAUTER	Schlösser	20. 8.	3041.28
40H2/ 75-86	RAUTER	Schlauchwagen	20. 8.	2059.20
**	SUBTOTAL **			<u>5100.48</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>30.10.</u>				
40H2/139-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	4893.50
40H2/144-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	8640.19
40H2/134-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	3993.79
40H2/146-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	5304.93
40H2/145-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	1921.92
40H2/143-86	RAUTER	Schlösser	30.10.	4334.24
40H2/136-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	5768.93
40H2/135-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	2491.63
40H2/138-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	6485.53
40H2/137-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	3674.88
40H2/141-86	RAUTER	div. Werkzeug	30.10.	5414.11
**	SUBTOTAL **			<u>52923.65</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>2.12.</u>				
40H2/197-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	626.21
40H2/190-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	1303.10
40H2/194-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	6245.18
40H2/195-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	702.90
40H2/189-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	5227.73
40H2/188-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	1632.58
40H2/196-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	7425.26
40H2/195-86	RAUTER	div. Werkzeug	2.12.	2092.46
**	SUBTOTAL **			<u>25255.42</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>12.12.</u>				
40H2/208-86	RAUTER	div. Werkzeug	12.12.	2737.15
40H2/207-86	RAUTER	div. Werkzeug	12.12.	1094.02
40H2/210-86	RAUTER	Radiator	12.12.	2418.24
40H2/211-86	RAUTER	Türschliesser	12.12.	7260.00
40H2/206-86	RAUTER	div. Werkzeug	12.12.	663.17
**	SUBTOTAL **			<u>14172.58</u>
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM <u>31.12.</u>				
40H2/185-86	RAUTER	div. Werkzeug	31.12.	2321.51
40H2/184-86	RAUTER	div. Werkzeug	31.12.	3740.35
40H2/226-86	RAUTER	div. Werkzeug	31.12.	8731.54
40H2/227-86	RAUTER	div. Werkzeug	31.12.	9504.00
40H2/228-86	RAUTER	div. Werkzeug	31.12.	1467.84
**	SUBTOTAL **			<u>25765.24</u>

Aus dieser Auflistung ist ersichtlich, daß von ein und derselben Firma am gleichen Tag Rechnungen gelegt wurden, die in Summe die Ermächtigungsgrenze für die Auftragserteilung durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung von S 10.000,-- beträchtlich übersteigen. Durch diese nicht zulässige Teilung der Rechnungen wurden nicht nur die Ermächtigungsgrenzen umgangen, sondern auch die Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark, wonach ab S 40.000,-- eine Ausschreibung notwendig. Auch die Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Landesgesetzblatt Nr. 53/1975, § 4), wonach für Vergabung von Lieferungen und Arbeiten über S 50.000,-- ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschrieben ist, wurde verletzt. Diese Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof zum wiederholten Male kritisiert werden.

Diese Praktiken sind jedoch nicht nur bei der Fa. Rauter zu finden, sondern zieht sich kontinuierlich durch sämtliche Karteien. Beispielhaft dafür sind auch alle Rechnungen, die die Fa. Morre bzw. die Fa. Kristl, Seibt & Co. an einem einzigen Tag, ausstellte, angeführt:

GZ.:LV-	FIRMA	WARE	RE-DAT	BETRAG
* SÄMTLICHE RECHNUNGEN VOM 16. 5.				
40H2/966-86	MORRE	div. Werkzeug	16. 5.	1023.60
40H2/962-86	MORRE	div. Werkzeug	16. 5.	9134.40
40H2/963-86	MORRE	div. Werkzeug	16. 5.	2168.71
40H2/944-86	MORRE	div. Werkzeug	16. 5.	9094.80
40H2/943-86	MORRE	div. Werkzeug	16. 5.	6870.72
** SUBTOTAL **				<u>28292.23</u>
** TOTAL **				

GZ.:LV-	FIRMA	WARE	RE-DAT	BETRAG
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM 12.12.				
3086/449-86	KRISTL/SEIBT Gärtnerei	Telefonrohrverl	12.12.	8866.80
3011/442-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	5255.28
3011/445-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	5084.40
3011/443-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	9945.84
3011/441-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	4136.40
3011/437-86	KRISTL/SEIBT Büro Klausen	Elektroarbeiten	12.12.	9691.80
3086/416-86	KRISTL/SEIBT Burg	Elektroarbeiten	12.12.	7596.12
3011/436-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	12.12.	7350.00
** SUBTOTAL **				<u>57926.64</u>

** TOTAL **

GZ.:LV-	FIRMA	WARE	RE-DAT	BETRAG
* SAMTLICHE RECHNUNGEN VOM 28. 8.				
3011/398-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	9975.12
3011/297-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	5398.92
3011/392-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	9943.20
3086/384-86	KRISTL/SEIBT Burg	Elektroarbeiten	28. 8.	9325.92
3011/336-86	KRISTL/SEIBT Landhaus	Elektroarbeiten	28. 8.	4017.60
3286/015-86	KRISTL/SEIBT Burg	Elektroarbeiten	28. 8.	8653.20
3086/407-86	KRISTL/SEIBT Burg	Elektroarbeiten	28. 8.	2700.00
3081/135-86	KRISTL/SEIBT Burgg. 7-9	Elektroarbeiten	28. 8.	2026.80
** SUBTOTAL **				<u>52040.76</u>

** TOTAL **

Da auch bei den Rechnungen der Fa. Morre fast durchwegs diverser Handwerksbedarf aufschien, wurde vom Landesrechnungshof weiters untersucht, welcher Jahressummenbetrag an "diversen Werkzeugen" 1986 verbraucht wurde. Unter diesen Titel fiel lt. ausgestellten Rechnungen:

- * diverses Werkzeug
- * diverser Handwerksbedarf
- * Tischlerbedarf und
- * Tischlerwerkzeug.

Dabei ergab sich - wie in der Beilage 38 nachvollziehbar ist - ein Gesamtjahresbetrag von S 633.787,76

Dazu wird nochmals festgestellt, daß dabei keine einzige Rechnung über S 10.000,-- lag!

Bei der weiteren Durchsicht der Kleinrechnungen fiel dem Landesrechnungshof auch auf, daß im Jahr 1986 allein für Schlüssel und Schlüsselzylinder die beträchtliche Summe von S 114.684,73 an diverse Firmen angewiesen wurde.

16/04/87

ABT. F. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG - KLEINRECHNUNGEN 1986

GZ.:LV-	FIRMA	OBJEKT	WARE	RE-DAT	BETRAG
* Auflistung aller Lieferungen von Zylinder					
40H2/085-86	RAUTER	Landhausg. 7 Zylinder		20. 8.	3041.28
40H2/996-86	RAUTER	Zylinder		16. 6.	2552.35
40H2/143-86	RAUTER	Zylinder		30.10.	4334.24
30L1/411-86	RAUTER	Landhaus	Zylinder	16. 7.	1172.16
40H2/856-86	GULDENBREIN	Zylinder		15. 1.	1325.16
40H2/863-86	GILLICH	Zylinder		7. 2.	3216.00
40H2/903-86	NEUDURFLER	Zylinder		14. 3.	412.00
40H2/916-86	GULDENBREIN	Zylinder		28. 3.	8806.32
40H2/928-86	GULDENBREIN	Zylinder		9. 5.	4395.60
40H2/948-86	GULDENBREIN	Zylinder		9. 5.	9165.96
40H2/015-86	GULDENBREIN	Zylinder		20. 6.	1825.20
40H2/022-86	GULDENBREIN	Zylinder		8. 7.	1991.52
40H2/124-86	GULDENBREIN	Zylinder		13.10.	2548.80
40H2/158-86	GULDENBREIN	Zylinder		17.11.	817.13
40H2/200-86	GULDENBREIN	Zylinder		12.12.	8650.80
40H2/201-86	GULDENBREIN	Zylinder		12.12.	4816.80
40H2/222-86	GULDENBREIN	Zylinder		31.12.	638.28
40H2/223-86	GULDENBREIN	Zylinder		31.12.	1225.80
** SUBTOTAL **					<u>60935.40</u>

. report for art='Schlüssel'
ENTER REPORT FORM NAME: ware

16/04/87

ABT. F. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG - KLEINRECHNUNGEN 1986

GZ.:LV-	FIRMA	OBJEKT	WARE	RE-DAT	BETRAG
* Auflistung aller Lieferungen von Schlüssel					
40H2/047-86	RAUTER	Schlüssel		16. 7.	152.06
40H2/060-86	RAUTER	Schlüssel		21. 7.	9980.81
40H2/887-86	GULDENBREIN	Schlüssel		26. 2.	9973.80
40H2/915-86	GULDENBREIN	Schlüssel		28. 3.	91.80
40H2/932-86	GULDENBREIN	Schlüssel		9. 5.	1555.20
40H2/987-86	GULDENBREIN	Schlüssel		10. 6.	7707.96
40H2/985-86	GULDENBREIN	Schlüssel		10. 6.	2332.80
40H2/101-86	GULDENBREIN	Schlüssel		16. 9.	1710.00
40H2/095-86	GULDENBREIN	Schlüssel		16. 9.	7943.70
40H2/106-86	GULDENBREIN	Schlüssel		30. 9.	2376.00
40H2/176-86	GULDENBREIN	Schlüssel		25.11.	9925.20
** SUBTOTAL **					<u>53749.33</u>

Summe: S 114.684,73

Da alljährlich weitgehend gleichartige Bestellungen anfallen, regt der Landesrechnungshof wiederum - wie schon beim vorangegangenen Bericht - an, jährlich Rahmen-ausschreibungen durchzuführen, um auch kleinere Bestel-lungen zu Preisen durchzuführen zu können, die unter Konkurrenzdruck erstellt werden.

In diesem Zusammenhang vertritt der Landesrechnungshof unter Bedachtnahme auf die laufende Geldentwertung grundsätzlich die auch schon in anderen Berichten geäu-ßerte Meinung, daß diese genehmigungspflichtige Gesamt-summe für Kleinrechnungen im Verantwortungsbereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung entsprechend angehoben werden sollte.

Im gegenständlichen Fall müßte jedoch vorerst sicherge-stellt werden, daß die vom Landesrechnungshof bereits in mehreren vorangegangenen Berichten immer wieder aufgezeigten Praktiken der Abteilung für Liegenschafts-verwaltung, wie Umgehung der Ermächtigungsgrenzen, Rechnungsstückelungen etc., endgültig abgestellt werden. Als weiterer Schritt erscheint dann eine Anhebung der derzeitigen Summe von S 10.000,-- auf S 50.000,-- sinn-voll. Dies ist jene Summe, ab der bei Auftragsvergaben eine Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung erforderlich ist.

15. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Da bereits im Jahre 1983 vom Landesrechnungshof eine Prüfung der Tätigkeit der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführt und dabei **eine Reihe schwerwiegender Mängel** aufgezeigt worden ist, wurde der Landesrechnungshof in der Kontrollausschußsitzung am 3. April 1984 ersucht, in einem angemessenen Zeitraum eine **Nachschau** durchzuführen, um die Auswirkungen der ursprünglichen Prüfung aufzuzeigen. Das vorliegende Überprüfungsergebnis beschäftigt sich daher ausschließlich mit der Tätigkeit der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung seit der Überprüfung im Jahr 1983.

Die gegenständliche stichprobenweise Überprüfung legte ihr Hauptgewicht auf die Abwicklung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen. In diesem Sinne wurden die Jahresaufträge für die Spenglerarbeiten und für die Dachdeckerarbeiten, die Sanierung der Decke über dem Landtagssitzungssaal, mehrere Fassadenrenovierungen sowie mehrere haustechnische Anlagen und die Kleinrechnungen einer Überprüfung unterzogen.

Dabei kann aufgezeigt werden, daß die seinerzeit vom Landesrechnungshof gemachte Anregung, für immer wiederkehrende Kleinarbeiten **Jahressammelausschreibungen** durchzuführen, **in einigen Fällen aufgegriffen** wurde. Dadurch war es möglich, einen Teil dieser laufend anfallenden Arbeiten zu Preisen auszuführen, die unter Konkurrenzdruck erstellt worden sind.

Weiters wird vom Landesrechnungshof **positiv** hervorgehoben, daß bei der **Deckensanierung des Landtagssitzungs-**

saales durch das **rasche Handeln** der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung größere Schäden verhindert werden konnten. Durch die kompakte Vorgangsweise - unter Einhaltung aller notwendigen Vorschriften - konnte innerhalb einer Woche die Basis für die Sanierungsarbeiten geschaffen werden.

Bei genauerer Überprüfung der einzelnen Bauvorhaben stellte sich heraus, daß ein Großteil aller bereits im Bericht aus dem Jahre 1983 festgestellten Mängel auch heute noch - zum Teil sogar in größerem Ausmaß - vorhanden sind.

Im folgenden werden, ohne auf die einzelnen überprüften Bauvorhaben näher einzugehen, die gravierendsten Beanstandungen dargestellt:

* So wurden wiederum **Weisungen** des Herrn Landesrates Dr. Christoph Klauser - wobei einige Anordnungen erst auf Grund des 83er Berichtes getroffen wurden - nicht befolgt und, wie sich aus einem Gespräch mit dem Vorstand ergab, bewußt mißachtet.

Am 27. März 1980 wurde vom Herrn Landesrat Dr. Klauser angeordnet, daß **beschränkte Ausschreibungen**, bei denen mit einer Anbotssumme von **mehr als S 300.000,--** zu rechnen ist, nur dann erfolgen dürfen, wenn der Herr **Landesrat** dieser beschränkten Ausschreibung **zugestimmt** hat. Wie im Bericht detailliert aufgezeigt ist, überschritten viele überprüfte Anbotsergebnisse von beschränkten Ausschreibungen diese Grenze beträchtlich, ohne daß von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eine Genehmigung eingeholt wurde.

Der Landesrechnungshof muß weiters auch auf die Weisung des Herrn Landesrat Dr. Klauser vom 19. Juli 1983 hinweisen, in der aufgrund damals aktueller Vorkommnisse angeordnet wurde, Herrn Ing. Udo **Matzhold** **nicht mehr** mit der Erstellung von **Ausschreibungen**, **Anbotseröffnungen** und **Auftragsvergaben** zu befassen.

Da dieser Sachbearbeiter im überprüften Zeitraum jedoch bei einer größeren Anzahl von Auftragsvergaben, Anbotseröffnungen und Ausschreibungserstellungen **als alleiniger Bearbeiter** im Schriftverkehr aufscheint, nahm der Landesrechnungshof in das Organisationshandbuch der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung Einsicht.

In der Arbeitsplatzbeschreibung von Ing. Udo Matzhold sind unter anderem auch alle Tätigkeiten, die dem betreffenden Mitarbeiter lt. Weisung untersagt wurden, angeführt.

Diese Arbeitsplatzbeschreibung wurde am 12. Oktober 1984, also mehr als ein Jahr nach der vorhin angeführten Weisung, dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht und am gleichen Tage vom Abteilungsleiter überprüft und abgezeichnet.

Am 2. Februar 1987, also kurz nachdem der Landesrechnungshof mit seiner Überprüfung begonnen hatte, wurde die Arbeitsplatzbeschreibung für Ing. Matzhold durch eine neuere Einlage ersetzt, die keine der vorangeführten Tätigkeiten bzw. Befugnisse mehr enthält.

Der Abteilungsvorstand hat auf Befragen zu diesem Sachverhalt mitgeteilt, daß er aus Kapazitätsgründen dieser Weisung des Landesrates nicht entsprechen

kann. Der Landesrechnungshof muß diese Vorgangsweise kritisieren.

- * Es konnte bei den stichprobenweisen Überprüfungen **keine einzige öffentliche** Ausschreibung gefunden werden, obwohl die Auftragssummen teilweise bis an die Millionengrenze reichten. Die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung fast ausschließlich durchgeführten beschränkten Ausschreibungen verstoßen zwar bis zu einer Summe von 1 Million Schilling nicht gegen die Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark, jedoch wären bei öffentlichen Ausschreibungen durch den erhöhten Konkurrenzdruck preisgünstigere Angebote zu erwarten gewesen.
- * Es konnte dem Landesrechnungshof für **kein einziges** der überprüften Bauvorhaben ein **Baubuch**, wie es in den Vorbemerkungen der Angebote gefordert und z.B. in der Landesbaudirektion obligatorisch ist, vorgelegt werden. **Auch Aufmaßbücher**, die alle von den ausführenden Firmen und der örtlichen Bauaufsicht gemeinsam festgestellten und abgezeichneten Aufmaße enthalten sollten, sind offenbar in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung **unbekannt**.
- * Nach der genaueren Durchsicht der Abrechnungsunterlagen, im speziellen der Abschlagsrechnungen, muß vom Landesrechnungshof die **ordnungsgemäße Abwicklung der Bauaufsicht** bei allen überprüften Baumaßnahmen zumindest **in Frage gestellt** werden. Es wurden nämlich von der örtlichen Bauaufsicht in vielen Fällen Ausführungsmassen bei den Abschlagsrechnungen anerkannt, die überhaupt nicht geliefert bzw. ausgeführt wurden. Als Beispiel sei der Jahressammelauftrag für Dachdeckerarbeiten angeführt, für den die erste Abschlags-

rechnung am 12. März 1986 gelegt wurde. Vor diesem Datum wurden laut firmeneigenen Stundenzetteln insgesamt

27 Dachdecker- und 36 Helferstunden

an Regiearbeiten geleistet. Abgerechnet, anerkannt und ausbezahlt wurden jedoch

300 Dachdecker- und 400 Helferstunden

zu einem Gesamtpreis von S 163.600,--!

Auch bei den Materialbeistellungen mußten bei der gleichen Abschlagsrechnung Überzahlungen festgestellt werden. Wie aus den angeschlossenen Lieferscheinen hervorgeht, wurden bis einschließlich 17. März 1986

1.800 Stk. Ziegel sowie 40 Schaff Mörtel

angeliefert. In der am 12. März 1986 ausgestellten ersten Abschlagsrechnung wurden jedoch

10.000 Stk. Ziegel und 200 Schaff Mörtel

verrechnet und von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung über die Landesbuchhaltung zur Anweisung gebracht.

- * Die Feststellung, daß die **Bauaufsicht** in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung nur **äußerst mangelhaft** wahrgenommen worden ist, wurde auch durch die Überprüfung der **Regiestundenzettel** erhärtet. Dabei stellte sich nämlich heraus, daß die mit der örtlichen Bauaufsicht betrauten **Bediensteten** an mehreren Tagen Regiestunden anerkannt und mit Unterschrift abgezeichnet haben, an denen sie sich jedoch laut Aufzeichnungen der Urlaubskarteien **auf Urlaub** befunden hatten!

- * Bei der stichprobenweisen Überprüfung der einzelnen Endabrechnungen mußte festgestellt werden, daß neben

Doppelverrechnungen auch vielfach Positionen anerkannt wurden, die in der ursprünglichen Ausschreibung überhaupt nicht vorgesehen waren.

So wurde z.B. bei der Baumeisterschlußrechnung der Fassadenrenovierung Burggasse 11 und 13 ein **Drittel der gesamten Abrechnungssumme** mit Positionen abgerechnet, die im Anbot überhaupt nicht vorhanden waren.

Dadurch war es möglich, daß ohne Konkurrenzdruck **Einheitspreise** angeboten wurden, die teilweise **wesentlich überhöht** waren. Diese Preise wurden ohne Korrektur anerkannt und bezahlt.

Das Fehlen von Preisvereinbarungen vor der Ausführung und vor allem das Fehlen von Preisherleitungen auf Preisbasis der ursprünglichen Angebote in prüffähiger Form wird nochmals bemängelt. Für Arbeiten, die nicht im Anbot angeführt sind, sind Nachtragsangebote vorzulegen, deren Preisangemessenheit vor Durchführung der Leistungen zu bestätigen ist.

Es mußte jedoch festgestellt werden, daß die **Preisangemessenheit nicht vor, sondern nach der Arbeitsdurchführung bzw. erst bei der Vorlage der Schlußrechnung bestätigt wurde.**

Weiters stellte sich heraus, daß zum Teil auch **Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit der Ausschreibung standen**, verrechnet wurden. So war z.B. bei den Fensterabdichtungsarbeiten der Fassadenrenovierung Burggasse 11 und 13 unter Position 2 das Abdichten von Fugen zwischen Stock- und Mauerwerk mit dauerelastischem Kitt in einer Länge von 200 lfm ausgeschrieben. Abgerechnet hingegen wurde unter

dieser Position eine Pauschalsumme von 7 % der Pos. 1 mit der lapidaren Bezeichnung "Mehraufwand"!

Die Genehmigung zur Vergabe dieser Fensterabdichtungsarbeiten bezog sich lt. Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung auf die straßenseitige Fassadenrenovierung der Häuser Burggasse 11 und 13.

Wie vom Landesrechnungshof festgestellt wurde, wurden mit diesem Auftrag jedoch auch Arbeiten in der Salzamtsgasse, in der Einspinnergasse, in der Burggasse 7 und Burggasse 9 sowie in der Neuen Burg verrechnet. Hier drängt sich der Verdacht auf, daß gerade sovieler **Abdichtungsarbeiten** - in diesem Falle sogar **in ganz anderen Gebäuden** - mündlich beauftragt wurden, bis die ursprünglich zu hoch geschätzten Ausschreibungsmassen und damit die Genehmigungssumme ausgeschöpft waren. Diese Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Bei der gleichen Schlußrechnung wurden Regiestunden im Ausmaß von 20 Facharbeiterstunden und 20 Hilfsarbeiterstunden in der Schlußrechnung anerkannt. Dies ist jenes Ausmaß, welches im Anbot enthalten war, um Einheitspreise für allfällig notwendige Regiearbeiten zu haben. Abgesehen davon, daß **keinerlei Auftrag für eine Regiearbeit** existiert, wurde dieser Betrag von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ohne Hinweis auf die erbrachte Tätigkeit zur Auszahlung freigegeben. Auf Befragen des Landesrechnungshofes war ein Nachvollzug der Regierechnungen in der vorliegenden Form selbst dem zuständigen Sachbearbeiter nicht mehr möglich. **Die Ordnungsmäßigkeit einer solchen Schlußrechnung muß daher vom Landesrechnungshof in Zweifel gezogen werden.**

- * In Analogie zum seinerzeitigen Bericht des Landesrechnungshofes mußte auch jetzt wieder festgestellt werden, daß die Maler- und Restaurierungsarbeiten im Landtagssitzungssaal **nicht an den Bestbieter vergeben**, sondern zu wesentlich höheren Preisen beauftragt und abgerechnet wurden. Der Anbotspreis der beauftragten Firma betrug **271 %** des Preises des Bestbieters und war um S 139.680,-- teurer.

- * Wie bei mehreren Baumaßnahmen aufgezeigt, wurden anstelle von Anbotspositionen, die im Zuge der Ausführung nicht erforderlich waren, andere nicht vorgesehene Leistungen und Regiearbeiten in einem solchen Umfang abgerechnet worden, daß die **genehmigte Auftragssumme gerade noch ausgeschöpft** worden war.

Als Beispiel dafür wird der Jahressammelauftrag 1986 für die Spenglerarbeiten angeführt:

Da viele Leistungen im Anbot nicht erfaßt wurden und sich die Regiearbeiten um beinahe 44 % erhöhten, erscheint es dem Landesrechnungshof mehr als verwunderlich, daß der ursprünglich geschätzte und von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte und gerundete Betrag von **S 950.000,--** so exakt für die Jahresabrechnung von **S 949.035,60** ausgereicht hat.

- * Aus den Vorbemerkungen aller überprüften Angebote geht hervor, daß ein Haftrücklaß in der Höhe von 3 % der Schlußrechnungssumme auf drei Jahre einbehalten wird. Wie jedoch die Überprüfung aller Schlußrechnungen ergab, wurde **weder ein Haftrücklaß einbehalten, noch ein Haftbrief** gelegt.

Dazu wird bemerkt, daß der Haftrücklaß als Sicherstellung für den Fall, daß der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, vorgesehen ist und daher von der Schlußrechnung in Abzug zu bringen ist. Erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird dieser Betrag wieder freigegeben.

Auf Befragen des zuständigen Sachbearbeiters wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß es trotz der vorhin zitierten Vorbemerkungen in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung bisher **nicht üblich** war, einen **Haftrücklaß einzubehalten**, da bei Reparaturleistungen die Handhabung einer Gewährleistung schwierig erscheint. Dieser Argumentation kann sich **der Landesrechnungshof nicht anschließen und empfiehlt in Zukunft eine vertragsgemäße Vorgangsweise.**

- * Bei der stichprobenweisen Überprüfung der **Haustechnik** muß vor allem das **ungenügende Erfassen von Leistungen** vor der Ausschreibung (z.B. Elektroinstallationsarbeiten - Rahmenausschreibung), die ungenügenden bzw. überhaupt **nicht durchgeführten Aufmaßkontrollen** (z.B. Heizungsinstallationsarbeiten), das **Nichteinhalten** von vereinbarten **Fertigstellungsterminen** (z.B. Wasserversorgung Burgareal) sowie das **"Verlorengehen"** von **Anbotsunterlagen** (z.B. Elektroinstallationsarbeiten - Rahmenausschreibung) kritisiert werden.

Kritik muß vor allem auch deshalb wiederholt geäußert werden, da bereits im Jahr 1983 durch den Landesrechnungshof Mißstände dieser Art im Bereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung aufgezeigt wurden.

Ganz besonders kraß fielen bei der Überprüfung die **unsinnigen Elektromaterialeinkäufe** - die in dieser Form auch nicht ausgeschrieben waren - auf. Die finanziell am meisten ins Gewicht fallenden Materialien waren rd. 8.000 m Kabel und 8.000 m Leitungsdrähte. Diese Materialien wurden im Lagerraum des Betriebselektrikers auf Lager gelegt. Obwohl diese Lieferungen bereits im Jahre 1985 erfolgten, liegen derzeit noch ca. 95 % unverbraucht auf Lager. Ein **Verbrauch** des gesamten Materials ist laut Aussage der betriebseigenen Elektriker **in den nächsten 25 Jahren kaum möglich!** Der Landesrechnungshof findet es unsinnig, derartige Mengen von Installationsmaterial, die noch dazu kaum benötigt werden, auf Lager zu legen.

Der Landesrechnungshof muß im Bericht neuerlich die Mißachtung von Vorschriften (z.B. Nichteinhaltung der KuGO - betr. Protokollführung), die Nichteinhaltung der Vergebungsrichtlinien und die Mißachtung von Weisungen aufzeigen und auf die **fehlende Dienstaufsicht** hinweisen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters eine Umstrukturierung in der Organisation des technischen Dienstes. Es muß sichergestellt werden, daß in Zukunft eine Koordination und Kommunikation der technischen Referenten untereinander gewährleistet ist (z.B. Zusammenfassen von Leistungen in Rahmenausschreibungen; gemeinsamer Einkauf von häufig benötigten Materialien etc.).

* Bei der Überprüfung der **Kleinrechnungen** stellte sich heraus, daß wiederum - wie schon im Bericht 1983 festgestellt und kritisiert wurde - durch **Teilung**

und Stückelung der Rechnungen die Ermächtigungsgrenzen umgangen worden sind.

Dazu werden nochmals die Ermächtigungsgrenzen aufgezeigt:

** Bei Arbeiten bis zu S 10.000,-- ist der Abteilungsvorstand vergebungsbefugt.

** Bei Rechnungsbeträgen von S 10.000,-- bis S 50.000,-- muß die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitgliedes eingeholt werden (Verfügung).

** Bei Beträgen, die voraussichtlich die Summe von S 50.000,-- übersteigen, ist ein Regierungssitzungsbeschluß erforderlich.

Zusätzlich zu diesen Ermächtigungsgrenzen wird in den Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark verlangt, bei Aufträgen über S 40.000,-- eine Ausschreibung durchzuführen.

So wurde z.B. an die Fa. Geier eine Gesamtsumme von S 42.467,64 für Tapeziererarbeiten im gleichen Gebäude angewiesen. Diese Summe wurde in 5 Einzelrechnungen, von denen 4 jeweils knapp unter S 10.000,-- lagen, und die innerhalb von 4 Tagen ausgestellt wurden, ausbezahlt. Damit wurde nicht nur die Ermächtigungsgrenze der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung umgangen, sondern auch die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark, weil der Auftrag nicht mehr frei vergeben, sondern zumindest beschränkt ausgeschrieben hätte werden müssen.

Noch klarer wird die **bewußte Absicht einer Stückelung** bei der Rechnung der Fa. Jurtschitsch vom 9. Juli 1984 vom Landesrechnungshof aufgezeigt. Die damalige

Rechnungssumme von S 15.048,78 wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung storniert und an die Firma retourniert. Ca. 2 Wochen danach scheint in der Karteikarte wieder die Fa. Jurtschitsch, diesmal jedoch mit 2 getrennten Rechnungen vom 26. Juli 1984 und vom 6. August 1984, auf. Diese beiden Rechnungsbeträge ergaben

	S 9.868,68 und
	<u>S 5.180,10</u>
gesamt	S 15.048,78

Zusammen ergab sich also auf den Groschen genau der ursprünglich von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung stornierte Betrag der Rechnung vom 9. Juli 1984.

Im Zuge der Überprüfung der Kleinrechnungen untersuchte der Landesrechnungshof auch, welcher **Jahressummenbetrag** für die Anschaffung von diversem **Werkzeug** im Jahre 1986 verbraucht wurde. Dabei ergab sich - wie im Bericht nachvollziehbar - ein Gesamtjahresbetrag von S 633.787,76. Dazu wird nochmals festgestellt, daß dabei keine einzige Rechnung über S 10.000,-- lag!

Weiters fiel auf, daß im Jahre 1986 allein für Schlüssel und Schlüsselzylinder die beträchtliche Summe von S 114.684,73 an diverse Firmen angewiesen wurde.

Da alljährlich weitgehend gleichartige Bestellungen anfallen, regt der Landesrechnungshof wiederum - wie schon im vorangegangenen Bericht - an, vermehrt jährliche Rahmenausschreibungen durchzuführen, um auch kleinere Mengen zu niedrigeren Preisen bestellen zu können.

Zusammenfassend muß nochmals aufgezeigt werden, daß nur ein sehr geringer Teil der Anregungen, die der

Landesrechnungshof im vorangegangenen Bericht gemacht hat, aufgegriffen wurde. Da die meisten der bereits 1983 aufgezeigten **Mängel** auch noch heute - zum Teil sogar im verstärkten Ausmaß - vom Landesrechnungshof festgestellt werden müssen, ist ehestmöglich sicherzustellen, daß die im Bericht aufgezeigten Praktiken der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung **endgültig abgestellt** werden.

Am 25. Juni 1987 fand im Landesrechnungshof eine Schluß-
besprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Dr. Klauser: RR Dr. Ludwig Sik

von der Abteilung für
Liegenschaftsverwaltung: LRR Dr. Gerhard Sommer

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Gerold Ortner

Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter Wirkl.Hofrat
Dr. Hans Leikauf

Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Peter Pfeiler

BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim

prov. BR Dipl.-Ing.
Dr. Michael Kollmann

AS Ing. Reinhard Just

teilgenommen haben.

Bei dieser Besprechung wurden die wesentlichsten Prü-
fungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 14. Juli 1987

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)